Nr.

Adolf Dietz K.G.

angefangen: _____

beendigt: _____

19___

19___

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1627

1627

LEITZ
«Rapid ES»
Din-Quart

Bei Amtsheftung ist diese Seite oben

Max Dietz K.G. in Liquidation

Gegr. 1891

MECH. STRICKEREI UND WÄSCHEFABRIK

HERREN-KNABEN-SPORTHEMDEN

SCHLAFANZÜGE · NACHTHEMDEN

STRICKHANDSCHUHE ALLER ART

MODISCHE STRICKWAREN

Max Dietz K.G., Mannheim-Neckerau, Wallstraße 2-4 (Fabrikation)

Herrn

Dr. Heinz G.C. O t t o
Rechtsanwalt

68 M a n n h e i m

A 2, 1

Eingegangen:
19. DEZ. 1963
RA. Dr. Otto, Mannheim

Bad Kreuznach,
Postfach 267

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	
Dr.O/A	13.12.63	81/Ch	16.12.63

Sehr geehrter Herr Dr. Otto !

Nachdem der Termin festverlegt worden ist, halte ich es für zwecklos , auf das typische Schreiben Dr. Jaumanns zu antworten . 6 1/2 Jahre hat die Sparkasse mit Herrn Dr. Jaumann versucht , die Angelegenheit in die Länge zu ziehen , letztmalig bei ihrer Revisionsbegründung , was wohl mehr als auffällig war.

Ich werde dieses Schreiben Herrn Prof, Hartmann zur Kenntnisnahme übersenden , da man zwischen den Zeilen noch etwas lesen kann . Bis Ende Januar/Anfang Februar hofft Herr Prof-Hartmann ein Gerippe zusammengestellt zu haben , worüber wir uns dann Anfang März nach Ihrer Rückkehr unterhalten müssen.

Verleben Sie die bevorstehenden Feiertage mit Ihrer Familie recht froh und gesund und wünschen wir Ihnen gleichzeitig alles Gute für 1964.

Mit verbindlichen Grüssen

I h r

Ernst Dietz

Max Dietz K.G. in Liquidation

Gegr. 1891

MECH. STRICKEREI UND WÄSCHEFABRIK

HERREN-KNABEN-SPORTHEMDEN

SCHLAFANZÜGE · NACHTHEMDEN

STRICKHANDSCHUHE ALLER ART

MODISCHE STRICKWAREN

Bad Kreuznach
Postfach 267

Herrn

Rechtsanwalt
Dr. Heinz G.C. Otto

68 Mannheim
A 2, 1

Eingegangen:
13. DEZ. 1963
RA. Dr. Otto, Mannheim

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	
		81/Ch	11.12.63

Sehr geehrter Herr Dr. Otto !

Auf unser letztes Telefongespräch nehme ich höflich Bezug .
In der Anlage übersende ich Ihnen wunschgemäss

von der Gegenseite Herrn Dr. Krille :

Revisionsschrift 2.Januar 1962
Revisionsbegründung 13.Juli 1962

von unserer Seite ,Herrn Prof.Möhring:

Gutachten vom 2.1.61 über die Aussichten der Revision
Revisionsbegründung v. 4.6.1963
Revisionserwiderung auf die Revisionsbegründung der Gegenseite vom 27.5.1963.

Ferner übersende ich Ihnen Abschrift des Antwortschreibens Prof. Möhring vom 4.12.63 auf die Anfrage des Herrn Prof. Hartmann. vom 30.9.63.

Gleichzeitig bestätige ich den Eingang Ihres Antrags an das OLG vom 29.11.63 , der in meinem Sinne abgefasst ist.

Herrn Prof. Hartmann habe ich soeben telefonisch gesprochen . Er wird im Laufe des Januar 64 ein Gerippe entwerfen , worauf wir uns dann werden zusammensetzen müssen.

Anl.: wie aufgeführt

Hochachtungsvoll
Max Dietz K.G. i.L.

Prof. Dr. jur. Philipp Möhring
Rechtsanwalt
beim Bundesgerichtshof

75 Karlsruhe, den 27.5.1963
Lammstr. 9 . Postschließfach 1091
Tel. 25611

Eingegangen
28. MAI 1963
Erledigt:

Herrn
Ernst Dietz
Bad Kreuznach

Anliegendes Schriftstück übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme – Stellungsnahme – Erledigung und Rückgabe.

Prof. Dr. jur. Philipp Möhring
Rechtsanwalt

i. A.: Spaude

Bürovorsteher

PROFESSOR DR. JUR. PHILIPP MÖHRING
RECHTSANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Abschrift

KARLSRUHE, DEN 27.5.1963
LAMMSTRASSE 9 (AM FRIEDRICHSPLATZ)
FERNSPRECHER 25611

Eingegangen
28. MAI 1963
Erledigt:

2.9.1963

Revisionserwiderung

in Sachen

Dietz ./. Städt. Sparkasse
- II ZR 2/62 -

wird auf die Revisionsbegründung der Klägerin vom 13. Juli 1962 folgendes erwidert:

1)
Die Revision der Klägerin greift zunächst die Auffassung des Berufungsgerichts an, daß es nachprüfbar sei, ob die Klägerin bei der Eröffnung der Zessionen sich im Rahmen des ihr vertraglich eröffneten Ermessensspielraums bewegt hat. Sie macht geltend, daß, da die Klägerin nach ihrem billigen Ermessen über die Zessionseröffnung habe entscheiden können, allein die subjektiven Vorstellungen maßgeblich gewesen seien, die die Klägerin am 13. 3.1956 gehabt habe.

Daß dies rechtsirrig ist, ist höchstrichterlich bereits entschieden. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 21.3.1963 - VII ZR 219/61 - bei gleichlautenden Vertragsbedingungen die Überprüfung des Ermessens für zulässig gehalten.

An den
BUNDESGERICHTSHOF
VII. Zivilsenat
KARLSRUHE

Die genannte Entscheidung kommt zwar zu dem Ergebnis, daß die Eröffnung von Zessionen ohne vorherige Benachrichtigung des Zedenten dann unbedenklich sei, wenn der Kreditvertrag gekündigt ist, doch ist sie insoweit nicht einschlägig, da im Streitfall unzweifelhaft der Kreditvertrag noch bestand. Auf S. 8 seines Urteils weist der Bundesgerichtshof auf den Unterschied der beiden Fälle hin. Er erläutert, daß bei laufendem Kreditvertrag mit laufenden Abtretungen als Sicherung der Kreditgeber gerade durch die Verpflichtung des Kreditnehmers, ständig neue Zessionen vorzunehmen, gesichert sei, während diese Verpflichtung des Kreditnehmers nach Beendigung des Kreditvertrages entfalle und daher als Sicherung nur noch die bereits abgetretenen Forderungen bestünden, welche nur dann einen Sicherungswert hätten, wenn auch nach außen hin klargestellt würde, daß die Forderungen dem Kreditgeber zustehen. Danach wird man allgemein davon ausgehen können, daß der Kreditgeber dann die Grenze seines Ermessens überschreitet, wenn er bei laufendem Kreditvertrag die Zessionen offenlegt, obgleich der Kreditnehmer willens und in der Lage ist, die vorgesehenen Zessionsergänzungen vorzunehmen.

2)
Eine höchstrichterliche Entscheidung dieser Frage kann aber nach Auffassung der Beklagten im Streitfall unterbleiben, da die Zessionseröffnung wegen der im Schreiben der Klägerin vom 9.3.1956 bestätigten Absprache zwischen den Parteien auf jeden Fall unzulässig war.

Das Berufungsgericht wertet dieses Schreiben als die Wiedergabe eines zwischen den Parteien zustande gekommenen Stillhalteabkommens mit dem Inhalt, daß die Klägerin bis zum 16.3.1956 den Kredit in der zugesagten Höhe weiter gewähren und hinsichtlich der Verwertung von Sicherheiten nichts unternehmen sollte. Damit ist jedenfalls für diesen Zeitraum die Klausel, daß die Klägerin nach ihrem billigen Ermessen über die Eröffnung der Zessionen entscheiden konnte, außer Kraft gesetzt worden. Bis zum 16.3.1956 bestand also überhaupt kein Ermessensspielraum für die Klägerin, sondern nur eine Verpflichtung, alles beim Alten zu belassen. Die Revision irrt also, wenn sie meint, das Berufungsgericht habe dahin entschieden, daß die Klägerin ihr billiges Ermessen überschritten habe. Nach der Auslegung, die das Berufungsgericht dem Schreiben vom 9.3.1956 gibt, kommt es auf die Ermessensfrage nicht mehr an.

3)

Alles, was die Revision der Klägerin zu der Frage der Ausübung des Ermessens vorträgt, kann nach dem unter 2) Gesagten nur als Angriff gegen die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Schreiben vom 9.3.1956 gegeben hat, angesehen werden. Da es sich um eine Individualerklärung handelt, sind die Rügen nur insoweit beachtlich, als geltend gemacht wird, daß das Berufungsgericht Sachvortrag übergangen hat.

a)

Die Revision der Klägerin macht zunächst geltend, das Schreiben vom 9.3.1956 sei mißverständlich. Es sei

auch für die Beklagten erkennbar in einem anderen Sinne gemeint gewesen, als es in seinem Wortlaut zum Ausdruck kommt. Am 8.3.1956 sei man nicht dahingehend übereingekommen, daß der Kredit bis zum 16.3. gesichert sei. Die Klägerin habe vielmehr nur zugesagt stillzuhalten, wenn er noch zusätzlich ausreichend gesichert werde. Das sei unter Beweis durch das Zeugnis Höhne gestellt worden.

Zu Recht hat das Berufungsgericht diesen Zeugen nicht vernommen. In sein Wissen war nichts anderes gestellt, als das, was die Klägerin durch Überreichung ihres Aktenvermerks vom 8.3.1956 vorgetragen hat. Das Berufungsgericht erklärt zwar zunächst, daß diesem Aktenvermerk deshalb kein Beweiswert zukomme, weil er einseitig von der Klägerin angefertigt sei, unterstellt aber sodann (vgl. S. 27 unten, 28) den Inhalt des Aktenvermerks als richtig. Da der Vermerk von Höhne gefertigt ist, brauchte das Berufungsgericht, wenn es sich mit seinem Inhalt auseinandersetzte, den Zeugen nicht noch zusätzlich zu hören.

Den Aktenvermerk vom 8.3.1956 legt das Berufungsgericht in tatrichterlicher Würdigung dahingehend aus, daß die Parteien darüber einig waren, daß die von der Klägerin verlangte zusätzliche Sicherung durch Übereignung von Maschinen und des Warenlagers jedenfalls bis zum 16.3.1956 als erbracht angesehen wurde. Die von der Revision der Klägerin gegen diese Auslegung erhobenen Rügen sind revisionsmäßig unbeachtlich, so daß in der Revisionsinstanz davon auszugehen ist, daß sich das Schreiben vom 9.3.1956 und die Aktennotiz vom 8.3.1956

inhaltlich decken.

b)
Die Revision der Klägerin weist weiter darauf hin, daß die Klägerin vorgetragen habe, daß eine erhebliche Untersicherung bestanden habe. Sie vermag aber nicht geltend zu machen, daß das Berufungsgericht insoweit Sachvortrag übergangen hat. Das Berufungsgericht unterstellt auch dies als richtig, weist aber zu Recht darauf hin, daß diese Tatsache, ihr ja bereits vor Absendung des Schreibens vom 9.3.1956 bekannt gewesen sei und daß die Klägerin auch gewußt habe, daß in den Tagen nach dem 9.3.1956 Wechselverbindlichkeiten der Beklagten fällig waren, die zu einer Erhöhung des Obligos führen mußten.

Das Gleiche gilt für die Behauptung der Klägerin, die Beklagten hätten sich deshalb vertragswidrig verhalten, weil sie nicht alle Geldeingänge aus zedierten Forderungen über die Klägerin geleitet hätten.
Mit diesem Argument versucht die Revision zu begründen, daß die Klägerin trotz ihrer Zusage vom 8.3.1956, wie sie in dem Schreiben vom 9.3.1956 zum Ausdruck kommt, zu der Zessionseröffnung deshalb berechtigt gewesen sei, weil sich nach dem 9.3. neue Umstände ergeben hätten, wegen derer sie an die Zusage nicht mehr gebunden gewesen sei.

Die Klägerin hat aber selbst in ihrem Schriftsatz vom 16.12.1959 (S. 7 e) vorgetragen, daß ihr bereits vor dem 9.3.1956 aus der Entwicklung des Kontos der Beklagten bekannt geworden sei, daß nicht alle Umsätze über die Klägerin liefen.

Daß es sich dabei nur um geringfügige Beträge gehandelt hat und die Vorgänge im wesentlichen auf Fehlüberweisungen von Seiten der Kunden der Beklagten zurückzuführen sind, sei hier nur am Rande erwähnt.

c)
Wenn die Klägerin schließlich vorträgt, es seien auch Forderungen an sie abgetreten worden, die nicht existiert hätten oder die nicht abtretbar gewesen seien, so ist dies im Rahmen der hier zu entscheidenden Frage allein deshalb unbeachtlich, weil die Klägerin, wie sie selbst einräumt, davon erst nach Eröffnung der Zessionen erfahren hat. Diese Umstände - ihr Vorhandensein unterstellt - können die Klägerin daher nicht zu der Zessionseröffnung am 13.3.1956 veranlaßt haben.

Im übrigen waren keine nicht abtretbaren Forderungen vorhanden. Die Beklagte hat zu ihren Lieferungsbedingungen ihre Kundschaft beliefert. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen von Kunden, durch die etwa eine Abtretbarkeit ausgeschlossen war, konnten also nicht zur Anwendung kommen.

d)
Die Klägerin hat in den Tatsacheninstanzen niemals vorgetragen, daß sie sich in der Zeit vom 9.3. bis zum 13.3.1956 bei der Stadtverwaltung Mannheim danach erkundigt habe, wie die Kreditverhandlungen der Beklagten zu 1) mit der Stadt stünden und daß sie dort die Auskunft erhalten habe, daß die Beklagte zu 1) den

Kredit wahrscheinlich nicht erhalten würde. Infolgedessen hat sich für sie in dieser Zeit in der Frage der Kreditaussichten der Beklagten nichts geändert gegenüber der Zeit vor dem 9.3.1956. Sie konnte also auch nicht etwa deshalb von ihrer Zusage vom 9.3. abrücken. Wenn die Klägerin aber nach wie vor darauf abhebt, daß sie vor dem 13.3.1956 bei der Stadt rückgefragt habe, um über die Kreditverhandlungen etwas zu erfahren, so kann bei vernünftiger Würdigung daraus nur der Schluß gezogen werden, daß sie auch gewußt hat, daß der Kredit gewährt werden würde und daß deshalb die Aussage Höhne vom 8.5.1958 unrichtig sein muß. Fest steht, daß der Kredit wenige Tage nach der Zessionseröffnung offiziell bewilligt worden ist. Es ist gar nicht anders denkbar, als daß dies kurz vor dem 13.3. den Herren bei der Stadt schon bekannt war. Bei den vorzüglichen Verbindungen der Klägerin zur Stadt ist auch auszuschließen, daß die Stadt der Klägerin eine falsche Auskunft gegeben hat.

e)

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Klägerin nach der Auslegung, die das Berufungsgericht dem Schreiben vom 9.3.1956 gibt, ein Ermessen für die Klägerin, die Zessionen nach ihrem Belieben zu eröffnen, nicht mehr bestand. Es haben sich auch in der Zeit vom 9.3. bis 13.3. keine Vorfälle ereignet, die die Klägerin berechtigt hätten, von der gegebenen Stillhaltezusage abzurücken. Infolgedessen ist sie wegen vertragswidrigen Verhaltens schadensersatzpflichtig.

Abschrift für Gegner

DR. HANS KRILLE
RECHTSANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

KARLSRUHE,
BEETHOVENSTRASSE 11
RUF 27130

18. Juli 1962
Dr.K./Oo.

BUNDESGERICHTSHOF
24. VII N 62
..... Anl. ..... Doppel ..... Bd.

Eingegangen
27. JULI 1962
Erledigt: _____

Eingang
25. JUL 1962
Rechtsanwalt Prof. Dr. Philipp Möhring

Revisionserwiderung

II ZR 2/62

In Sachen

Städt.Sparkasse Mannheim ./. Dietz

bringe ich für die Klägerin auf die Revisionsbegründung der Beklagten vom 4.6.1962 vor:

Zu 1.)

Die Beklagten werfen dem Berufungsgericht vor, die angetretenen Beweise wegen der Unmöglichkeit neuer Bankverbindungen infolge der Zessionseröffnung nicht erhoben zu haben.

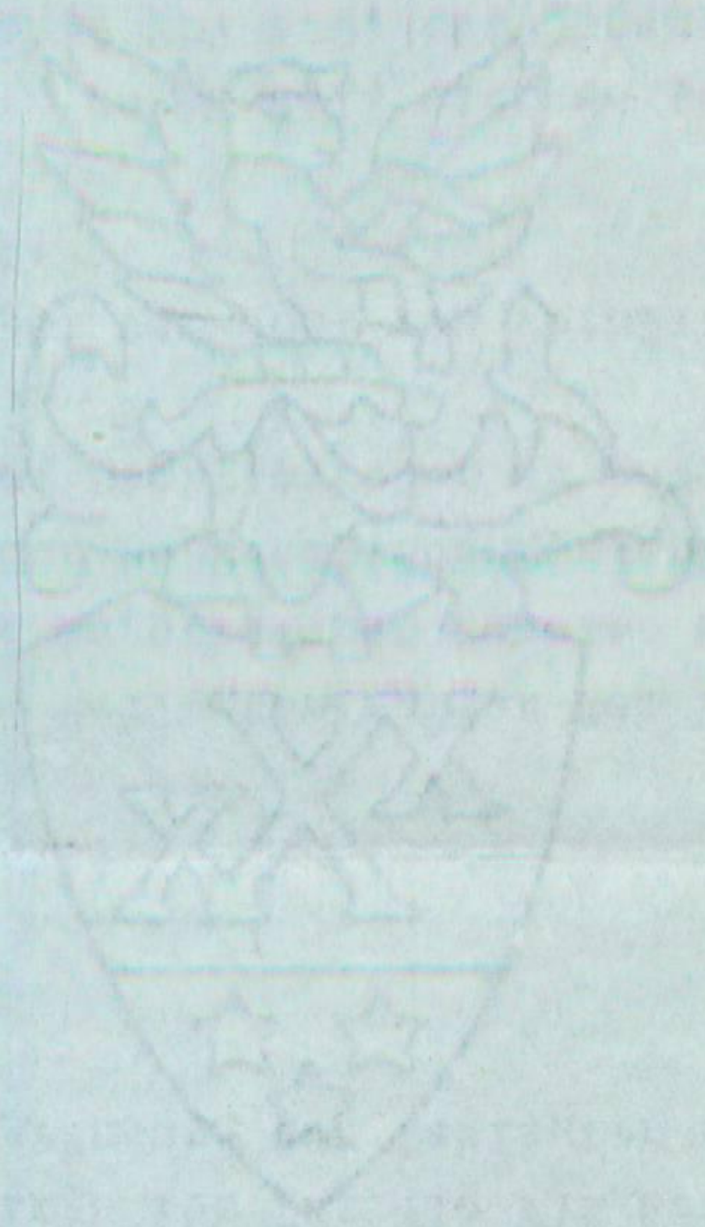
Dabei verkennt von vornherein die Revision folgendes:

a) Es handelt sich um Fragen der Kausalität nach § 287 ZPO, bei denen der Tatrichter völlig frei ist (BGH LM Nr 1-4 zu § 287 ZPO).

An den
BUNDESGERICHTSHOF
Zivilsenat
KARLSRUHE

b) Das Vorderurteil (S 34) stellt aus dem eigenen Schreiben der Beklagten vom 12.März 1956 fest, daß die Beklagten "geflissentlich" übersehen,

./.



daß schon vor der Zessionseröffnung ihre angespannte Finanz- und Kreditlage einen Bankenwechsel unmöglich gemacht hatte. Das angeführte Schreiben lautete: "Ihrem Wunsch nachzukommen, bei anderen Banken wegen Kredit vorzusprechen, wird durch die augenblickliche Kreditsituation zwecklos sein". Zu diesem Zeitpunkt waren die Zessionen jedoch noch nicht offen gelegt.

c) Daß sich vom 12. bis zum 15.März 1956 die wirtschaftliche Situation der Beklagten noch verschlechtert hatte, ist vom Berufungsgericht festgestellt und ebenfalls in der Revisionsbegründung der Klägerin im einzelnen noch dargelegt.

Deshalb kann der Vorgang vom 15.3.1956 bei der Bank für Arbeit und Wirtschaft nach der eigenen Stellungnahme der Beklagten im Schreiben vom 12.3.1956 nicht herangezogen werden.

d) Der Vorgang vom 16.3.1956 bei der Bakola ist ohne Beweisangebot geblieben (Bl 447/449 d GA II).

Außerdem enthalten die dortigen Behauptungen nichts über die Ablehnung eines Kontokorrentkredites wegen der Eröffnung der stillen Zessionen.

e) Alle anderen Behauptungen der Beklagten be-

./.

treffen die Zeit nach dem 16.3.1956.

Sie kommen schon deshalb für die gegnerische Darstellung nicht in Frage, weil auch nach der vorderrichterlichen Auffassung die Klägerin den Kredit am 17.3.1956 kündigen und damit die Zessionen offen legen konnte.

War dem aber so, so kann die frühere Offenlegung nicht kausal für die späteren Stellungnahmen der Banken gewesen sein.

f) Gerügt werden von der Revision der Beklagten nur die angeblich übergangenen Beweisangebote auf Bl 445, 451 der Akten, womit offensichtlich die Akten des Oberlandesgerichts gemeint sind.

Zu beurteilen sind deshalb nur die Vorgänge bei der Badischen Bank nach dem 20.3.1956 und bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau Mitte 1956.

Die Erklärung der Badischen Bank soll nach der Behauptung der Beklagten dahin gelautet haben, ein Kreditengagement in dieser Höhe "unter diesen Umständen" könne zurzeit nicht eingegangen werden. Was "unter diesen Umständen" gemeint gewesen soll, können die Beklagten auch nur vermuten. Sie meinen, daß zu den erwähnten Umständen"unter anderem" auch die Zessionseröffnung gezählt habe. Das ist jedoch eine reine Vermutung, so daß schon deshalb das Beweisangebot auszuscheiden ist.

./.

Aber auch andernfalls müßte gelten, daß nach der eigenen Darstellung der Beklagten andere Umstände sowieso das Kreditengagement verboten haben, so daß es an einer Kausalität fehlt.

Nur für den angeblichen Vorgang Mitte des Jahres 1956 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau wird ein Ausspruch behauptet, daß eine Zessionseröffnung bei einer Firma der Größe der Beklagten und in der Textilwirtschaft so gut wie die Stellung eines Konkursantrages sei.

Damit ist aber durchaus nicht gesagt, daß ohne die Zessionseröffnung diese Bank den Beklagten Kredit gegeben hätte. Nach der angeführten eigenen Darstellung der Beklagten am 12.3.1956 schied doch eine Kreditbewilligung wegen ihrer finanziellen Lage sowieso aus.

g) Wenn man entgegen dem Wortlaut der Revisionsbegründung auch die weiteren Beweisangebote der Beklagten in dieser Hinsicht im Revisionsverfahren noch berücksichtigen wollte, so kämen auch nur die behaupteten Vorgänge bei der Außenhandels-Creditbank im Oktober 1956 und bei der Süddeutschen Bank am 21. u. 22.1.1957 in Frage, da aus den Darstellungen der Beklagten über die Besprechungen bei der Commerzbank, Deutschen Bank und Bayerischen Staatsbank München nichts über die Ablehnung eines Kredits wegen der Eröffnung der stillen Zessionen zu entnehmen ist.

./.

Das gilt auch für die angeblichen Januarvorgänge des Jahres 1957 bei der Süddeutschen Bank, da die Beklagten daraus nur Folgerungen, d.h. Vermutungen ziehen, so daß es sich bestenfalls um einen Ausforschungsantrag handeln könnte, sofern der Beweisantrag als schlüssig unterstellt würde.

Da -wie angeführt- die Beklagten bei ihren Beweisangeboten überhaupt nur von Vermutungen ausgegangen sind, kann auch der behauptete Vorgang bei der Außenhandels- Creditbank nicht anders gewertet werden. Die Beklagten sagen in diesem Zusammenhang nur: "Auch diese Verhandlung scheiterte an der Zessionseröffnung". Da nichts über die offiziell angegebenen Gründe für die Ablehnung des Kredits gesagt worden ist, kann es sich in der Tat wiederum nur um eine Vermutung handeln.

Jedoch braucht auch dieser Erwägung nicht weiter nachgegangen zu werden, weil die Beklagten -was allgemein gilt- die Eröffnung der stillen Zessionen wieder zurückgenommen und den Beklagten weiteren Kredit gewährt hatten. Das unterbrach die Kausalität. Im Übrigen werden die Beklagten nicht ernsthaft behaupten können, daß eine Monate zurückliegende Eröffnung von stillen Zessionen noch Nachwirkungen für die Zukunft haben kann. Es ist selbstverständlich, daß sich eine Bank jeweils nach der wirtschaftlichen Situation des Bankkunden richten wird. Insgesamt wird die Eröffnung der Zessionen von den Beklagten überbewertet, während die weitere Kreditbewilligung durch die Klägerin geflissentlich völlig übergangen wird.

./.

h) Ob der Tatrichter Sachverständigenbeweis erhebt oder nicht, steht in seinem freien Ermessen. Es liegt keine schwierige Sachverständigenfrage vor, so daß der Berufungsrichter die Situation im Rahmen des § 287 ZPO selbst beurteilen konnte.

Überdies verkennt die Revision, daß kein Sachverständigenbeweis dafür angeboten worden ist, daß die Zessionseröffnungen allgemein in Bankkreisen als das Äußerste Mittel angesehen werden und daß sie als sicheres Zeichen für den unmittelbar bevorstehenden wirtschaftlichen Verfall des Kreditnehmers angesehen werden. Nachdem insoweit gemäß § 314 ZPO bindenden Urteilstatbestand (hier in den Entscheidungsgründen: S 34) war Sachverständigenbeweis nur dafür angeboten worden, daß infolge der Vertragsverletzung der Klägerin sich nach der Zessionseröffnung keine andere Bank zur Gewährung des Kontokorrentkredites bereit gefunden habe.

Diese Behauptung hält das Vorderurteil (S 34) mit Recht durch das bereits angeführte Schreiben der Beklagten vom 12.3.1956 für widerlegt.

i) Die Revision kann auch nicht angeben, inwiefern eine Umkehr der Beweislast zu Lasten der Klägerin eintreten soll.

Die Revision verkennt nicht zuletzt, daß das Berufungsgericht hier nicht auf die Beweislast ab-

./.

stellt, sondern eigene Feststellungen unabhängig von der Beweislast trifft.

Deshalb ist auch der Hinweis auf das angeblich "erhebliche Beweisindiz" fehlsam.

k) Nur vorsorglich sind diese Erwägungen zu den Revisionsrügen im einzelnen vorgetragen worden.

Denn das Vorderurteil stellt unangreifbar für eine Revision fest, daß die Beklagten nur vermuten, die Zessionseröffnungen seien mitursächlich gewesen. "Keine der angegangenen Banken hat dies jedoch ihnen gegenüber in eindeutiger Weise zum Ausdruck gebracht" (S 34 unten d VU).

Wie recht damit das Berufungsgericht hat, ist oben dargelegt.

Die im Rahmen des § 287 ZPO getroffene vorderrichterliche Feststellung (S 35 d VU), kausal für die Liquidation der Beklagten seien nicht die Zessionseröffnungen, sondern die schlechte finanzielle Lage der Beklagten überhaupt gewesen, kann aus allen diesen Gründen nicht mit einer Revision angegriffen werden.

Zu 2).

Zunächst ist richtig zu stellen, daß das Vorder-

./.

urteil (S 19, nicht S 18) nicht unterstellt hat, das vor Beginn der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank den notwendigen Kredit zur Verfügung gestellt gehabt hätte. Das Berufungsgericht hatte sich mit dieser Frage in diesem Zusammenhange nicht auseinanderzusetzen, weil es mit Recht xx als eine irrige Vorstellung der Beklagten bezeichnet, die Klägerin sei mit der Ablösung des Kredites bei der Bayerischen Hypothekenbank in Nördlingen ihre Hausbank in dem Sinne geworden, daß sie verpflichtet gewesen sei, ihnen unbeschadet der finanziellen Schwierigkeiten bei dem Aufbau jeweils die für ihre Produktion erforderlichen Kredite bereitzustellen (S 19 d VU).

Es ist auch nicht richtig, daß es sich bei den Beklagten im Frühjahr 1956 nur um einen vorübergehenden Zustand äußerster wirtschaftlicher Schwierigkeiten gehandelt habe. Das Vorderurteil (S 35) entnimmt dem Gutachten des Wirtschaftsprüfers Hammerschmidt, daß die Beklagten bei sonst unterstellter ausreichender Kreditbasis 1957 nicht in der Lage gewesen wären, das ihnen von der Stadt Mannheim mit Vertrag vom 26.3.1956 mittelfristig gewährte Darleben in Höhe von 260.000,--DM zu dem vereinbarten Zahlungstermin zurückzuzahlen.

Der Kredit der Stadt Mannheim behob sowieso nicht die finanziellen Schwierigkeiten der Beklagten, die sich nach den Feststellungen des Vorderurteils (S 18) im Frühjahr 1956 rapid verschlechterten.

./.

Wie wenig die Stadt Mannheim an sich geneigt war, den Kredit zu gewähren, ist in der Revisionsbegründung der Klägerin im einzelnen dargelegt. Jedenfalls waren es nur soziale Gründe, die zur Kreditbewilligung führten.

Das Vorderurteil (S 35) hält es für unverständlich, inwiefern die Beklagten ihre= späteren Kreditschwierigkeiten mit den verschiedenen Banken auf die Zessionseröffnungen zurückführen wollen, nachdem diese Zessionseröffnungen am 26.März 1956 wieder zurückgenommen waren. Das ist bindend, mindestens im Rahmen des § 287 ZPO, der für die Kausalitätsfrage eingreift.

Vor allem ist aber nicht außer acht zu lassen, daß nur durch die Bereitstellung weiteren Kredits bei der Klägerin die Beklagten überhaupt weiterarbeiten konnten. Es ist bereits in der Revisionsbegründung der Klägerin darauf hingewiesen, daß aus dieser Bereitstellung weiteren Kredits die Beklagten keinen Schadensersatzanspruch herleiten können. Ohne Verantwortung seitens der Klägerin waren sie in eine wirtschaftliche Situation geraten, die ohne das weitere freiwillige Eingreifen der Klägerin Mitte März 1956 spätestens zu ihrem Konkurs geführt hätte.

Unverständlich ist, wenn die Beklagten davon ausgehen wollen, daß andere Banken ihnen ebenfalls wie die Klägerin einen Kredit von 600.000,-- DM gewährt haben würden. Einmal ist das bereits widerlegt, zum anderen hat dieser Kredit gerade nicht

./.

ausgereicht, um die Liquidation der Beklagten zu 1) zu vermeiden.

Alle weiteren Erwägungen der Revision sind allgemeiner Natur und nichts anderes als unzulässige Angriffe gegen die vorderrichterliche Beweiswürdigung.

Zu 3).

Zu Unrecht vermißt die Revision präzise Feststellungen im Vorderurteil, soweit Ansprüche über die in dem Grundurteil festgesetzte Höchstgrenze hinaus geltend gemacht worden sind.

Die Beklagten können insoweit auch nur vortragen, daß das Berufungsgericht zu Unrecht annehme, daß der Umsatzausfall der Beklagten zu 1) im Jahre 1956 nur 1,1 Millionen DM betragen habe und daß allenfalls 5% des Umsatzes als Gewinn hätten erzielt werden können. Damit beweisen die Beklagten aber die präzisen Feststellungen im Vorderurteil.

Was die Beklagten angreifen ist nur die Höhe des Schadens, wie sie vom Vorderurteil als Höchstgrenze festgesetzt worden ist. Das ist aber eine Frage nach § 287 ZPO, bei der der Tatrichter ebenfalls in seinem Ermessen völlig frei ist.

./.

Das Gutachten Hemmerschmidt ist nichts anderes als ein Parteivortrag, was die Revision auch nicht verkennt, Überdies hat das Vorderurteil sich damit auseinandergesetzt (S 31/32 d VU). Es braucht nicht darauf eingegangen zu werden, ob das Berufungsgericht dieser gutachtlichen Äußerung eines Privatgutachters der Beklagten im vollen Umfang gefolgt ist oder nicht. Denn das Berufungsgericht stützt sich bei seinen Feststellungen auf den Sachverständigen Porzelt und die eigenen Angaben des Beklagten Dietz in der mündlichen Verhandlung vom 23.11.1959, in der dieser den auf den zivilen Sektor zu erzielenden Gewinn zwischen 4 und 5% beziffert hat.

Die Revision vermag nichts gegen die Auswertung des Gutachters Porzelt vorzubringen. An die Erklärung des Beklagten Dietz muß sie sich halten. Sie kann dann nicht den Gewinn auf 6% des Umsatzes steigern.

Inwiefern 120.000,--DM für die Eigenfinanzierung der Finanzierungslücke ausgereicht hätten, vermag die Revision auch nicht zu begründen. Insoweit handelt sich zudem um neues Vorbringen, das unzulässig ist.

Zu 4).

Es ist mehrfach, namentlich in der Revisionsbegründung der Klägerin dargetan , daß die Klägerin

./!

mindestens am 17.3.1956 den Kredit in voller Höhe kündigen und die Zessionen offen legen konnte.

Wenn sich die Klägerin dann freiwillig bereit fand, noch bis zum 31.12.1956 einen Kredit von 600.000,--DM den Beklagten zu belassen, so kann sie keine unzulässige Rechtsausübung begangen haben, weil sie über ihre Verpflichtungen hinaus den Beklagten entgegengekommen ist.

Mit den Zessionseröffnungen und deren Zulässigkeit hat diese Frage nichts mehr zu tun. Denn es ist völlig gleichgültig, ob die Zessionseröffnungen vier Tage eher als angeblich berechtigt erfolgt sind.

Es braucht deshalb hier nicht nochmals darauf eingegangen zu werden, daß die Klägerin zur Zessionseröffnung am 13.3.1956 durchaus berechtigt war. Das ist in deren Revisionsbegründung im einzelnen dargetan.

Unrichtig ist, daß die Unmöglichkeit der Betriebsfortführung mit Hilfe anderer Kredite erst durch die angebliche Vertragsverletzung der Klägerin geschaffen worden sei. Das Vorderurteil (S 35) stellt als Ursache für die Liquidation der Beklagten -wie angeführt- nicht die Zessionseröffnungen, sondern die schlechte finanzielle Lage der Beklagten überhaupt fest. In dem eigenen Privatgutachten der Beklagten durch den Wirtschaftsprüfer Hammerschmidt ist, wie das Vorderurteil (S 35) ebenfalls feststellt, selbst ausge-

./.

führt, daß die Beklagte zu 1) bei sonst unterstellter ausreichender Kreditbasis 1957 nicht in der Lage gewesen wäre, das ihr von der Stadt Mannheim mittelfristig gewährte Darlehen zu dem vereinbarten Zahlungstermin zurückzuzahlen. Das gilt als Parteivortrag der Beklagten, so daß sie sich jetzt in der Revisionsinstanz damit nicht in Gegensatz setzen können.

Es kann deshalb keine Rede davon sein, daß die Klägerin den Betrieb der Beklagten ohne zwingende Notwendigkeit zum Erliegen gebracht hätte.

Unverständlich ist, daß die Klägerin die Situation insoweit verschuldet haben soll, als sie den Beklagten Zusicherungen gegeben habe, die nicht die Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde gefunden hätten. Das ist vom Vorderurteil nicht festgestellt. Was die Klägerin versprochen hat, hat sie auch gehalten. Die Revision greift nicht die Auslegung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien an; sie kann das auch nicht, da diese Fragen vom Tatrichter zu beantworten sind. Dann muß sich die Revision aber auch damit abfinden, daß die Klägerin nicht wegen der Kredithöhe irgend welche Vertragspflichten verletzt haben kann. Der Berufungsrichter verurteilt teilweise die Klägerin nur aus dem Gedanken einer angeblich unrechtmäßigen Zessionseröffnung.

Zudem steht nach den Feststellungen des Vorderurteils (S 18) fest, daß die Beklagten ihren Vertragspflichten insofern nicht nachgekommen

1/.

sind, als außerordentliche Fehlbeträge in der Besicherung des in Anspruch genommenen Kredits bestanden. In der Revisionsbegründung der Klägerin ist im einzelnen noch dargelegt, welche groben Verstöße gegen die Vertragspflichten sich die Beklagten haben zu schulden kommen lassen.

Es kann deshalb nicht zweifelhaft sein, daß die Beklagten das Vertrauensverhältnis zerstört haben.

gez. Dr. Krille

Rechtsanwalt

Abschrift für Gegner

DR. HANS KRILLE
RECHTSANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Eingang
17. JULI 1962
Rechtsanwalt Prof. Dr. Philipp Möhring

KARLSRUHE,
BEETHOVENSTRASSE 11
RUF 27130

13. Juli 1962
Dr.K/Re

Revisionsbegründung

II ZR 2/62

BUNDESGERICHTSHOF
14. VII N 62
Anl. Doppel Bd.

In Sachen

Städt. Sparkasse Mannheim ./. die Firma Dietz KG
und Ernst Dietz

beantrage ich für die Klägerin und Revisionsklägerin,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils

, soweit es zum Nachteil der Klägerin erkannt hat,

1) gemäß den diesseits zuletzt gestellten Anträgen zu erkennen

hilfsweise

2) die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Gründe:

I.

Nach dem VU (S 25) soll es nicht der uneingeschränkten Beurteilung der Klägerin unterlegen haben,

./.

An den
BUNDESGERICHTSHOF
Zivilsenat
KARLSRUHE

ob sie die Zessionen offen legen wollte, sondern es habe nach den Parteivereinbarungen das billige Ermessen der Klägerin gelten sollen. Diese müsse sich die richterliche Nachprüfung gefallen lassen.

Die Forderungsabtretung ist nach einem Formularvertrag (Bl 71 d GA) geschehen, so daß in der Revisionsinstanz keine Bindung an die vorderrichterliche Auslegung besteht.

Auch andernfalls würde nach §§ 157 BGB, 286 ZPO gelten:

1) Das Berufungsgericht beurteilt diese Vertragsbestimmung nach § 315 BGB.

Das ist nicht richtig.

§ 3 Buchst b gibt der Klägerin weitergehende Rechte. Denn es gilt nicht das billige Ermessen, vielmehr "ihr" billiges Ermessen.

Damit wird die subjektive Überzeugung der Klägerin maßgeblich und nicht die objektive Sachlage, wie sie nachträglich das Gericht sieht.

Überdies wird mit dem Wort "ihr" der Klägerin auch objektiv ein größeres Recht eingeräumt. Sie erhält

./.

damit die endgültige Entscheidung. Der Richter kann nur überprüfen, ob ein Mißbrauch vorliegt.

2) Es gelten aber nicht nur die Bestimmungen der Mantelzession. Vertragsinhalt sind auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Allg. Geschäftsbedingungen für die Abtretung von Forderungen (ABAF).

Der Sachverständige Dr. Feith hat in seinem ersten Gutachten v 6.7.1960 (Bl 631 d GA II insbes. Bl 635) auf Ziff 13 AGB hingewiesen, wonach das Kreditinstitut "rechtlich uneingeschränkt) zur Eröffnung stiller Zessionen befugt ist (wenn die Deutsche Bank von Fall zu Fall entscheidet, so bewegt sie sich auch nach diesem Gutachten außerhalb der Bankübung).

Das ergibt sich noch deutlicher aus dem weiteren Gutachten von Dr. Feith v 30.5.1961 (Bl 795/797 d GA II), wo aus Ziff 3 ABAF "eindeutig" hergeleitet wird, daß die Bank jederzeit auf Grund "uneingeschränkter eigener Beurteilung" die stillen Zessionen offen legen kann.

Mit Recht weist der Sachverständige darauf hin, daß sonst die Zessionen als Sicherungsmittel entwertet würden. Es wird noch auszuführen sein, wie auch hier die Beklagten die Sicherung abredewidrig umgangen haben.

./.

Jedenfalls sprechen Ziff 13 AGB, 3 ABAF eindeutig gegen die vorderrichterliche Auffassung und die Bankübung (Vgl auch Auss Dir. Krumme v 23.11.59), Bl 437 d GA I) noch dazu.

II.

Aber auch sonst würde die Klägerin das (ihr) Ermessen nicht unbillig ausgeübt haben.

Das VU übersieht bei seiner anderen Auffassung (26 d VU) folgendes:(§ 286 ZPO):

1) Das Schreiben der Klägerin v 9.3.1956 wertet das Berufungsgericht (S 26 d VU) als Stillhalteversprechen, weil darin ein Kredit von 650.000 DM zur Verfügung gestellt wird, "der durch Übereignung von Maschinen und Fertigwaren sowie Forderungsabtretungen gesichert ist."

a) Die Klägerin hat stets behauptet, sie werde hier an einem Schreibfehler "aufgehangen", es habe heißen sollen, "der noch in voller Höhe zu sichern sei".

Daß das am 8.3.1956 vereinbart worden ist, ist im Schrifts v 26.7.1961 (Bl 949 d GA II) unter das Zeugnis von Röhne gestellt.

./.

Dieser Zeuge musste vernommen werden. Bestätigt er das Beweisthema, so wussten die Beklagten genau Bescheid. Sie konnten nicht annehmen, daß die Klägerin von der vereinbarten Bedingung abgegangen war. Nicht der geringste Anhalt bestand dafür.

Abzustellen war daher auf die Besprechung v 8.3.56 und nicht auf das Schrbv 9.3.1956, das für den Empfänger trotz seiner irrtümlichen Förmelung nicht mißverständlich sein konnte (§ 157 BGB). Darauf ist das Berufungsgericht jedoch mit keinem Wort eingegangen.

b) Aber es sind noch andere Gesamtumstände vorhanden und daher zu berücksichtigen, aus denen sich die Eindeutigkeit des Schreibens v 9.3.1956 im Sinne der Klage und deren unzweifelhafte Erkennbarkeit durch die Beklagten ergibt.

aa) Das Schrb konnte niemals die Bedeutung haben, daß eine Sicherung bereits vorhanden war, wenn die Sachlage eine Untersicherung ergibt. Am wenigsten konnten die Beklagten mit ihrer genauen Sachkenntnis das verkennen.

Deshalb musste das Berufungsgericht darauf eingehen, ob seine Auslegung nicht in offenbarem Gegensatz zur wirklichen Lage stand.

Da sich die Beklagten auf ein Stillhalteabkommen

./.

berufen, also aus dem Schrb Rechte herleiten, obliegt ihnen die Beweislast. Lücken gehen zu ihren Lasten.

Allerdings braucht auf diese Beweislast nicht abgestellt zu werden, da das VU an anderer Stelle (S 17/18 ĝ selbst die erforderlichen Feststellungen trifft, sie jedoch in diesem Zusammenhang unberücksichtigt läßt.

An der angeführten Stelle spricht das Berufungsgericht selbst von der unbestreitbaren Tatsache, daß der der Beklagten schon gewährte Kredit nicht mehr vertragsgemäß abgesichert war. Vom 25. Februar 1956 an habe die nach dem Mantelabgeltungsvertrag v 29. Sept. 1955 iVbdg mit der Kreditvereinbarung v 20. Oktober 1955 zu erbringende Sicherheit einen steigenden Fehlbetrag aufgewiesen. Es könne den Beklagten auch nicht zugegeben werden, daß der Fehlbetrag nur unerheblich und deshalb unbeachtlich gewesen sei. Am 6.3.1956 hätten die Fehlbeträge an Zessionen und Fertigwarenübereignungen sich auf 170.370 DM belaufen, um nach der Sicherungsübereignung des Fertigwarenlagers am 7. März 1956 auf 59.926 DM zu fallen, am 9. März 1956 wieder auf 67.723 DM zu steigen und am 13.3.1956 sogar wieder 113.103 DM zu betragen.

Nur vorsorglich sei noch darauf hingewiesen, daß die Klägerin im gesamten Prozeß immer wieder betont hat, die Sicherheiten hätten am 8./9.3.1956 nicht ausgereicht: Schon im Schrifts v 31.5.1957

./.

(Bl 116 d GA I) ist auf den weiteren Inhalt des Schreibens Bezug genommen, namentlich auf Abs 3. Danach war der Kredit gerade nicht gesichert, sondern die Klägerin wies auf die verloren gegangene Relation hin und verlangte deshalb eine Zurückführung des Kredits "bis spätestens 1. April 1956" auf 550.000 DM. In Abs 1, unmittelbar im Anschluß an den umstrittenen Satz, heißt es wörtlich: "Sie werden dagegen unverzüglich die z.Zt. in Ihrem Hause angesammelten Schecks bzw Bargelder auf Ihr Konto einzahlen, ...".

Folglich war im Schreiben selbst die Untersicherung zum Ausdruck gekommen und daraus waren Ansprüche hergeleitet worden.

Die Klägerin hätte in der Besprechung v 8.3.1956 auf den wesentlichsten Teil ihrer Rechte, nämlich die angemessene und ausreichende Sicherung, verzichten müssen und das in einer Situation, in der die Beklagte in den größten finanziellen Schwierigkeiten war, wenn die vorderrichterliche Meinung als richtig hingenommen würde. Das erscheint schlechterdings unmöglich, zumal ein Verzicht niemals zu vermuten ist, sondern unzweifelhaft ausgedrückt werden muß.

Daß diese im Schreiben v 9.3.1956 zum Ausdruck gekommene Untersicherung den Tatsachen entspricht, ist von der Klägerin in folgenden Schrifts dargelegt: 21.6.1957 (Bl 124 d GA I mit Aufstellung 6.6.-13.3.1956; diese Bl. 126 d GA I); Prot. v 11.11.1957 (Bl 181 d GA I); Aufstellung 25.2.-13.3 1956 (Bl 182 d GA I); Aufstellung 25.2.-16.3.1956

./.

(Bl 196 d GA I) mit Erläuterungen i Schrifts v 18. 11.1957 (Bl 191 d GA I); 2.12.1957 (Bl 298 R d GA I): Höhne und Rumpf als Zeugen für einen Fehlbetrag an Sicherungen in Höhe von 59.926 DM am 7.3. 1956; Auss Höhne v 8.5.1958 (Bl 331 d GA I); 15.3.1959 (Bl 295 d GA II); 16.12.1959 (Bl 495 d GA II) mit Zeugenbeweis Höhne und Rumpf, daß nach dem 6.3.1956 weitere Verfügungen erfolgen sollten und auch erfolgt sind, die angeforderten Sicherheiten aber nicht gestellt und weitere Abtretungen verweigert wurden, während das Warenlager wegen der Pfändungen nicht überprüft werden konnte; 7.7.1961 (Bl 833 d GA II) wiederum mit Beweisangeboten Höhne und Rumpf unter Bezugnahme auf die Tabelle, daß am 9.3.1956 eine völlige Untersicherung vorlag.

Ist eine derartige vertragswidrige Untersicherung vorhanden, so würde das Schrb v 9.3.1956 in der vorderrichterlichen Auslegung in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sein und diese Unrichtigkeit müßte bewußt als Anspruchsgrundlage in eine richtige Angabe fingiert worden sein. Der angeführte weitere Inhalt des Schreibens widerlegt das, sofern eine derartige Folgerung überhaupt noch weiterer Begründung zur Widerlegung bedürfte.

bb) Den Aktenvermerk der Klägerin schaltet das VU (S 27) aus, weil ihm "als Gedächtnisniederschrift einer Partei kein Beweiswert über den Inhalt der Verhandlungen v 8. März 1956 zugebilligt werden kann".

Eine solche Beweisregel gibt es nicht. Der Beru-

fungsrichter hätte den Aktenvermerk zwar ausschalten können, weil er nach seiner Überzeugung nicht den Tatsachen entspricht oder es an der Glaubwürdigkeit fehlt. Das hat er aber nicht getan.

Wenn das VU an anderer Stelle (S 28) aus der Aktennotiz der Beklagten zu Lasten der Klägerin Folgen zieht, so setzt es sich mit seiner angeführten Ansicht in Widerspruch und behandelt ohne jegliche Begründung die Parteien unterschiedlich.

Auch die anderen vorderrichterlichen Erwägungen zur Ausschaltung der Aktennotiz der Klägerin (27/28 d VU) sind unhaltbar:

Sie soll deshalb irrelevant sein, weil sich die Klägerin den Beklagten gegenüber nicht darauf bezogen habe. Darauf kommt nichts an. Mit der Aktennotiz soll doch bewiesen werden, was am 8.3.1956 zwischen den Parteien besprochen worden ist. Daraus war dann herzuleiten, wie die Beklagten das Schrb v 9.3.1956 auffassen konnten. Hier zeigt sich wiederum der Rechtsirrtum des Berufungsgerichts, das Schrb v 9.3.1956 allein zu werten, jedoch nicht die entscheidende Besprechung.

Der Inhalt der Aktennotiz der Klägerin wird vom VU (S 27/28) in das Gegenteil umgewandelt. Es soll daraus hervorgehen, daß mit der am 7.3.1956 erfolgten Übereignung des Warenlagers die Klägerin die Absicherung bis 16.3.1956 als ausrei-

./.

chend ansah.

Die Aktennotiz geht von der vorgenommenen Übereignung des Warenlagers ausdrücklich aus. Dennoch hat sich Herr Dir. Krumme nach ihr zur "Belassung" des Kredits in Höhe von 650.000 DM nur bereit erklärt, "wenn eine ordnungsgemässe Absicherung erfolgt". Das kann doch gar nichts anderes heißen, als daß die bisherige Sicherung gerade nicht für ausreichend angesehen wurde!

c) Aus diesen Gründen steht das vom VU angenommene Stillhalteversprechen mindestens unter einer aufschiebenden Bedingung.

Da unstreitig keine weitere Sicherung in der fraglichen Zeit erfolgt ist, ist die Bedingung auch nicht eingetreten und die Klägerin konnte jederzeit den Kredit kündigen, demnach auch die stillen Zessionen offen legen.

Gerade weil die Beklagten die Bedingungen nicht erfüllten, kann an diesem Recht der Klägerin kein Zweifel bestehen.

Schon nach dem urprünglichen Vertrag mussten sie entsprechende Sicherheiten leisten, die am 8.3.56 und später nach den eigenen vorderrichterlichen Feststellungen, wie oben dargetan, nicht vorlagen. Sie waren damit in Verzug und deshalb konnte sich

./.

die Klägerin auch nach Ziff 39,40 AGB ohne vorherige Ankündigung befriedigen.

d) Woraus das VU (S 26) entnimmt, daß das Schrb v 9.3.1956 auch beinhalte, "daß sie (die Klägerin) wegen der etwaigen Unterbesicherung bis zu diesem Zeitpunkt (16.3.1956) keine Maßnahmen gegen die Beklagten herleiten werde", ist nicht recht ersichtlich.

Auch wenn man das Schrb i.S. des VU lesen wollte, besagt es bestenfalls, daß der Kredit von 650.000 DM bis zum 16.3.1956 zur Verfügung gestellt werde. Gerade weil - wie angeführt - die unverzügliche Einzahlung der angesammelten Schecks und Bargelder auf das Konto der Beklagten bei der Klägerin gefordert wurde, ohne daß das geschehen wäre - der Beklagte zu 2) hat in der Verhandlung v 23.11.1959 (Bl 437 d GA II) seinen Guthabenbestand bei der Deutschen Bank mit 430.000 DM angegeben - konnte sich die Klägerin durch Offenlegung der Zessionen sichern, was von der Befriedigung zu unterscheiden ist.

Die Sicherung der Klägerin ist im Schrb v 9.3.1956 immer wieder betont worden. Auf sie hat die Klägerin demnach nicht verzichtet.

Die Verhandlungen am 7. u. 8.3.1956 gingen allein um die Stillhaltung des Kredits und nicht um die Stillhaltung der Sicherheiten. Bezüglich der Si-

./.

cherheiten wurde weder mündlich noch schriftlich eine Absprache getroffen.

Das übersieht der Berufungsrichter.

e) Schließlich ist die Anfechtung wegen Erklärungsirrtums im Schrb v 9.3.1956 ~~xxxxxxxxxxxxxx~~ (Schrift v 2.12.1957, BL 295 R d GA I). erfolgt.

2)m Aber auch wenn man einen verbindlichen Inhalt des Schreibens vom 9.3.1956 i.S. d VU und nur ein eingeschränktes Offenlegungsrecht der Klägerin entgegen der Sachlage unterstellen wollte, konnte die Klägerin nach billigem Ermessen - ganz zu schweigen von ihrem billigen Ermessen - die Zessionen offen legen, weil die Beklagte ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen war (a) und sich ihrer Lage in nicht vorausgesehener Weise verschlechterte (b).

a) Das VU (S 28) muß ebenfalls davon ausgehen, daß eine rechtliche Verpflichtung des Zessionars, den Zedenten vor der beabsichtigten Offenlegung zu unterrichten, nicht allgemein und schlechthin bestehe. Nach den Ausführungen unter I besteht es überhaupt nicht.

Wollte man davon absehen, dann kann eine derartige Verpflichtung entgegen dem VU jedenfalls nicht daraus hergeleitet werden, daß die Klägerin bei der

./.

Art und Weise ihres Vorgehens nicht ausschließlich ihre Interessen zu wahren hatte. Ist die Offenlegung in "ihr" billiges Ermessen gelegt, so kann sie auch ihre Interessen in den Vordergrund rücken. Sonst würde - wie angeführt - die Besicherung sinnlos.

Aber auch das kann hier ihr im Ergebnis dahinstehen. Denn es ist irrtümlich, wenn das VU (S 28) in diesem Zusammenhang meint, es hätten keine für die Klägerin erkennbaren Anhaltspunkte dafür vorgelegen, daß die Beklagten bei Kenntnis der beabsichtigten Offenlegung die Sicherheiten der Klägerin beeinträchtigen würden.

Viel weitergehend ist festzustellen, daß die Beklagten mit und auch ohne Kenntnis von der beabsichtigten Offenlegung abredewidrig die zedierten Forderungen zu ihren Gunsten eingezogen haben (Schrifts v 24.9.1957, Bl 159 R d GA I; Schrifts v 2.12.1957, Bl 301 d GA I, unter Bezugnahme auf den Arrestantrag in Sachen 9 A 7/57; Schrifts v 15.5.1959, Bl 263 d GAII unter Hinweis auf die Geständnisse bei den Besprechungen v 13. u. 14.3.1956; Schrifts v 16.12.1959, Bl 489 d GA II, mit Beweisangeboten für die Zession von Forderungen, deren Abtretung durch Vereinbarungen mit dem Schuldner ausgeschlossen war; aaO, Bl 493 d GA II, mit Überreichung entsprechender Schreiben (diese Bl 509-523 d GA II); Schrifts v 17.12.1960, Bl 741/743 d GA II, mit Hinweis auf die mit Schrifts v 16.12.1959 (S 8) überreichten Schreiben der Einkaufsgenossenschaft West, der Firma Seyd Söhne und der Firma Skupin; auch Bl 745/747 aaO mit

./.

Bezugnahme auf die Schreiben der Firmen Eisel, Holzschuh und Hermanni wegen der Fingierung von Forderungen; Schrifts v 7.7.1961, Bl 843/845 d GA II, Höhne und Bamberger als Zeugen; ass0, Bl 847 d GA II unter Bezugnahme auf einen Buchsachverständigen, daß die freiverfügbaren Gelder, deren sich die Beklagten berühmen, nur durch abredewidrige Einziehungen gebildet werden konnten).

Mit dieser Fülle von speziellen Behauptungen der Klägerin befasst sich das Berufungsgericht überhaupt nicht.

Wird diese Darstellung der Klägerin bewiesen, so steht fest, daß die Klägerin wegen des Verzugs der Beklagten gemäß Ziff 39,40 AGB ohne vorherige Ankündigung sogar sich befriedigen konnte. Um wieviel mehr konnte sie offen legen.

Dasselbe Recht räumt auch Ziff 3f des Mantelzessionsvertrages der Klägerin ein.

b) Für die Verschlechterung in nicht vorhergesehener Weise für die Zeit vom 9. - 13.3.1956 gibt das VU (S 29) der Klägerin die Beweislast.

Das ist irrtümlich.

Die Beklagten machen Schadensersatzansprüche gel-

./.

tend, die sie grundsätzlich zu beweisen haben.

Abgesehen davon würde sich ihre Beweislast auch aus Satz 2 Halbs 1 in Abs 3 von § 315 BGB ergeben.

Überdies braucht im vorliegenden Fall auf die Beweislast gar nicht abgestellt zu werden, da das VU (S 17/19) - wie oben ausgeführt - in anderem Zusammenhang selbst die außergewöhnliche Verschlechterung der finanziellen Lage der Beklagten in der Zeit ab 8./9.3.1956 feststellt.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, daß die Klägerin immer wieder ausgeführt hat, wie unverhältnismässig und unvorhersehbar der Kontostand und die Besicherungen seinerzeit sich verschlechterten (vgl Aufstellung Bl 126 d GA I, überreicht mit Schrifts v 21.6.1957, Bl 124 d GA I; Prot. v 11.11. 1957, Bl 181 d GA I; Aufstellung der Klägerin für die Zeit v 25.2. - 13.3.1956, wonach der Fehlbetrag am 8.3.1956 67.723 DM, am 13.3.1956 jedoch 113.103 DM betrug! Schrifts v 18.11.1957, Bl 193 d GA I, mit Erläuterung der Zahlen v 13.3. - 16.3. 1956 (Aufstellung Bl 196 d GA I); Schrifts v 2.12. 1957, Bl 299 R d GA I, wonach sich die Untersicherung am 8.3.1956 auf 52.191 DM, am Tage darauf schon auf 67.723 DM bezifferte (vgl Liste Bl 299 R - 300 d GA I mit der Darlegung der Erhöhung des Fehlbetrages von 52.000 DM am 8.3.1956 auf 132.000 am 13.3.1956; Auss Höhne v 8.5.1958, Bl 336 d GA I; Berufungsbegr v 20.10.1958, Bl 14 R d GA II, mit Hinweis auf die Erhöhung des Fehlbetrages um 80.000 DM innerhalb der Woche).

./.

Außerdem zeigten die Erklärungen der Beklagten in dieser Zeit der Klägerin, daß sich für die Beklagten unüberwindliche finanzielle Schwierigkeiten einstellten, die die Klägerin, wenn sie nicht ihre Pflichten der Allgemeinheit und ihren Sparkassenkunden gegenüber gröblichst verletzen wollte, zum Handeln einfach zwangen: So erklärte der Beklagte zu 2) damals, wenn die Stadt das erstrebte Darlehen nicht gewähre, käme ein Vergleichsverfahren nicht infrage, sondern nur der Konkurs (Schrift v 21.6.1957, Bl 124 R d GA 1, Karst als Zeuge).

Weiter erklärten die Beklagten zwischen dem 9. u. 13.3.1956 mehrfach, wenn ihnen Kredithilfe mit zusätzlich 200.000 DM nicht zu teil werde, wären die Folgen nicht abzusehen und eine Katastrophe trete ein (Schrifts v 2.12.1957, Bl 296 und 302 R d GA I, Höhne und Rumpf als Zeugen).

Am 12.3.1956 schrieb die Beklagte unstreitig, eine Krediterhöhung auf 850.000 DM sei erforderlich, im Augenblick mindestens auf 700.000 DM, da sonst die Einlösung der Wechselverpflichtungen nicht gewährleistet wäre (Schrifts v 2.12.1957, Bl 300 R d GA I; Schrifts v 15.3.1959, Bl 261 d GA II).

Vom folgenden Tag datiert die Postkarte v 13.3.56 mit der Aufforderung um Anruf tags oder nachts und dem Hinweis auf weittragendste Bedeutung (Schrifts v 2.12.1957, Bl 301 R d GA I, Schrifts v 15.3.1959

./.

Bl 261 d GA II).

c) Weder die Verhandlungen mit der Stadt Mannheim (S 28/29 d VU) noch das Bekanntsein von Wechselschuld n Ander[n] sx etwas an dieser Situation, die die Klägerin als unvorhergesehen bedenklich betrachten musste.

Denn diese Wechselschulden sind einmal schon in den Tabellen und Erwägungen berücksichtigt, zum anderen waren sie unerwartet hoch (am 13.3.1956: fällig 31.573.70 DM; Schrifts v 2.12.1957, Bl 300 d GA I; Berufungsbegrdg, Bl 14 R d GA II).

Überdies hatten die Beklagten im Schreiben v 3.3. 1956 völlig falsche Angaben über die Wechsel gemacht (Schrifts v 17.12.1960, Bl 745 d GA II, unter Bezugnahme auf die Kontounterlagen der Beklagten).

Was die Verhandlungen der Beklagten mit der Stadt Mannheim betrifft, so sind die vorderrichterlichen Erwägungen weder frei von Verstössen nach § 286 ZPO, noch in sich geschlossen:

Das VU (S 29) meint, die Klägerin habe keine konkreten Tatsachen dafür vortragen können, daß sie in den kritischen Tagen Kenntnis von der fehlenden Neigung der Stadt zur Hilfe für die Beklagte erlangt habe.

./.

Darauf kann nichts ankommen. Denn es könnte der Klägerin nur der Vorwurf gemacht werden, sich nicht vor der Offenlegung bei der Stadt Mannheim erkundigt zu haben. Wenn sie aber eine ungünstige Antwort erhalten haben müsste, könnte diese Unterlassung niemals kausal für den angeblichen Schaden der Beklagten sein.

Ferner soll die Behauptung der Klägerin über die damals fehlende Neigung der Stadt zur Kreditgewährung widerlegt sein, weil die Stadtverwaltung der Beklagten schon einige Tage später ein Darlehen gewährt habe. Auch habe Dr. Hellwig in der Sitzung v 8.3.1956 eine solche Hilfe in Aussicht gestellt (S 29/30 d VU).

Beide Erwägungen sind unrichtig bzw irrelevant.

Es kommt nicht darauf an, was später, nach dem 13.3.1956 geschehen ist. Bei der Kenntnis der Klägerin stellt das Berufungsgericht auf deren Erlangung "in den wenigen kritischen Tagen" ab, hier werden vorherige und spätere Ereignisse ausschlaggebend verwertet. Auf diese Weise kann man ein Ergebnis sicher nicht begründen.

Wenn Dr. Hellwig am 8.3.1956 ein Darlehen in Aussicht stellte, aber in den kritischen Tagen vom 9. - 13.3.1956 dazu keine Neigung mehr bestand, so kann das nur ein Beweis für die unvorhergesehene Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage bei der

./.

Beklagten sein.

Was nach diesen Tagen geschehen ist, brauchte die Klägerin nicht vorauszusehen. Wie die weitere Entwicklung zeigt, war es überdies eine Fehlentscheidung, denn die Sanierung ist nicht gelungen. Sollte sich also die Klägerin entgegenhalten lassen müssen, nicht ebenso riskant disponiert zu haben wie die Stadt Mannheim?

Im übrigen ist bereits bewiesen, daß die Stadt vor und in den sogenannten kritischen Tagen keine Neigung zu einer Darlehensgewährung an die Beklagten hatte.

Herr Bürgermeister Dr. Fesenbecker hat am 8.5.58 (Bl 329 d GA I) ausgesagt, es habe keinerlei Interesse bestanden, weiter in das Objekt Dietz hineinzusteigen. Herr Dr. Hellwig hat nur seine eigene Überzeugung bei seiner Vernehmung zum Ausdurck gebracht (Bl 330/330 R d GA I). Über die Abneigung bei der Stadt hat ihn aber das Schreiben des Herrn Karst v 14.3.1956 unterrichtet und er fragte sich daraufhin, "wer kommt bei Herrn Bürgermeister Trumpfheller an" (Bl 330 R d GA I). Die Entscheidung ist nach seiner Aussage erst in der Sitzung v 21.3.1956 gefallen.

Nach der Aussage des Herrn Höhne v 8.5.1958 ist sogar telefonisch beinder Stadtverwaltung mit dem Ergebnis rückgefragt worden, daß zur damaligen

./.

Zeit nicht feststand, ob überhaupt und in welcher Höhe ein Sanierungsdarlehen durch die Stadt gewährt werden könnte (Bl 336 d GA I). Das deckt sich mit dem angeführten Beweisergebnis genau, beweist aber weiterhin, daß der Vorwurf mangelnder Nachfrage bei der Stadt unrichtig ist.

Außer Herrn Höhe hat die Klägerin auch Herrn Rumpf für die mehrfachen Rückfragen bei der Stadt zwischen dem 8. u. 13.3.1956 und die negativen Antworten benannt (Schrifts v 2.12.1957, Bl 295 R d GA I).

Herr Höhne hat weiter ausgesagt, daß auch noch am 22.3.1956 die Verhandlungen der Beklagten mit der Stadt gescheitert sind, weil diese die Mitverpflichtung der Ehefrau Dietz sen. und Dietz jun verlangte, worauf die Beklagten nicht eingehen wollten. Derart schlecht wurde die Lage der Firma Dietz von der Stadt beurteilt.

Das ergibt sich überdies aus den Formulierungsversuchen des Darlehensvertrages. Der Vertrag vom 26.3.1956 selbst enthält noch die Worte: "Zur Behebung des bei der Firma vorliegenden finanziellen Notstandes ....". Herr Karst hat bei seiner Aussage v 8.5.1958 (Bl 328 R d GAI) angegeben, zunächst sei folgende Förmelung im Vertrag mit der Stadt vorgesehen gewesen: "Zur Abwendung eines Vergleichs- oder Konkurses."

Standen die Beklagten in der fraglichen Zeit vor dem Konkurs und war keine sichere Aussicht auf

./.

Gewährung eines Darlehens seitens der Stadt Mannheim gegeben, ja hatte sich die Klägerin mehrfach mit dem Ergebnis negativer Antworten bei der Stadt erku-ndigt, dann entfällt sogleich der Vorwurf im VU (S 28), der Klägerin wäre zuzumuten gewesen, vor der Offenlegung der stillen Zessionen bei der Stadt nach den Darlehensverhandlungen sich zu erkundigen!

Die Bitte des Beklagten Dietz um fernmündliche Rücksprache in seiner Postkarte v 13.3.1956 wird damit völlig irrelevant.

d) Aber auch sonst wäre der Vorderrichterliche Vorwurf (S 29 d VU), daß trotz der Karte v 13.3.56 keine vorherige fernmündliche Rücksprache stattgefunden habe, nicht zu billigen.

Zunächst erscheint es unverständlich, dieses "Brandschreiben" des Beklagten Dietz nicht dahin werten zu wollen, daß es ein Alarmzeichen eines bevorstehenden Konkurses gewesen wäre. Wenn der Beklagte Dietz auch nachts einen Anruf erbat, und von einer weittragendsten Bedeutung sprach, so musste die dringendste Alarmstufe erreicht sein.

Überdies ist es fehlsam, diese Karte ohne die weiteren oben angeführten Umstände bewerten zu wollen. Das Berufungsgericht hätte namentlich beachten müssen, daß bereits vorher die Beklagten selbst von Vergleichsverfahren und Konkurs, von dem Erfordernis einer Krediterhöhung auf 850.000 DM,

./.

im Augenblick mindestens auf 700.000 DM gesprochen und das zum Teil in einem Schreiben niedergelegt hatten, das nur einen einzigen Tag zurücklag.

Nimmt man die ebenfalls bereits aufgezeigte Verschlechterung der finanziellen Lage der Beklagten seit dem 8./9.3.1956 hinzu, so konnte die Klägerin aus der Postkarte vom 13.3.1956 gar nichts anderes folgern, als daß die Beklagten am Ende ihrer wirtschaftlichen Kraft waren und alles von weiteren hohen Krediten abhing, die sie nicht erreichen konnten.

Aber auch das braucht nicht weiter vertieft zu werden, weil die Klägerin unter Beweis gestellt hat (Schrifts v 15.3.1959, Bl 263, 333 d GA II; Schrifts v 16.12.1959, Bl 493 d GA II, mit Beweisangebot: Rumpf und Baumert), daß sie am 13.3.56 zweimal telefonisch versucht hat, den Beklagten zu 2) telefonisch zu erreichen.

Das VU hat diese Beweise nicht erhoben, weil sie, die Richtigkeit dieses Vortrags unterstellt, nicht den Beweis für die Ernstlichkeit eines solchen Bemühens erbringen könnten, weil der Inhalt eines Fernschreibens entgegenstehen würde.

Es kommt nur auf die Frage an, ob sich Herr Dir. Krumme zweimal fernmündlich um die erbetene Rücksprache bemüht hat und daß er dabei niemals den Beklagten Dietz, sondern allein dessen Ehefrau er-

./.

rwichen konnte. Unterstellt man diesen Vorgang, dann kann schon begrifflich die "Ernstlichkeit" nicht in Zweifel gezogen werden, weil der Vorgang als solcher bewiesen ist. Es lag doch allein am Beklagten Dietz, wenn er sich diesen fernmündlichen Anrufen entzog.

e) Schon weil entgegen den vorderichterlichen Feststellungen für die Revisionsinstanz davon ausgegangen werden muß, daß die Klägerin bei der Stadt Mannheim wegen der Darlehensverhandlungen nachgefragt und versucht hat, den Beklagten Dietz wegen der Offenlegung der stillen Zessionen zu erreichen, entfällt der gesamte Schuldvorwurf des Berufungsgerichts und damit dessen eigene Urteilsgrundlage.

Es kann darüberhinaus nach Auffassung der Revision nicht zweifelhaft sein, daß die dargelegten Gesamtumstände für die Klägerin die unbedingte Verpflichtung mit sich brachten, schnellstens die Zessionen offen zu legen, um von der Allgemeinheit und den Sparkassenkunden schwersten Schaden abzuwenden.

Dabei geht es auch nicht an, mit dem VU (S 18) nur das berücksichtigen zu wollen, was der Klägerin bekannt war. Entscheidend ist <u>auch</u> die objektive Lage , weil ein abredewidriges Verschweigen durch die Beklagten diesen keinen Vorteil bringen kann und weil die Unterlassung einer der Klägerin gar nicht möglichen weiteren Untersuchung niemals im Rechtssinn kausal für einen Schaden ist.

./.

Die Klägerin braucht sich nach alledem nicht einmal auf ein ihr uneingeschränkt zustehendes billiges Ermessen, auch nicht auf ein eingeschränktes billiges Ermessen zu berufen, weil die nach dem 8./9.3.1956 eingetretene wirtschaftliche Situation der Beklagten deren Konkursreife ergab, mindestens die Klägerin davon ausgehen und deshalb entsprechend handeln musste.

III.

Auch wenn man entgegen den bisherigen Darlegungen von einer schuldhaften Pflichtverletzung der Klägerin ausgehen wollte, so könnte dem VU (S 30 ff) dennoch nicht zugestimmt werden, daß ein Schaden den Beklagten daraus entstanden wäre.

1) Den Schadenszeitraum bemißt das Berufungsgericht (S 31/31 d VU) bis zum 27. März 1957.

Vor allem hat das Berufungsgericht dabei übersehen, daß nach seinen eigenen anderweiten Feststellungen die Klägerin ab 17.3.1956 auf jeden Fall das Recht hatte, ihre Sicherheiten zu realisieren. Die Offenlegung der stillen Zessionen kann demnach bestenfalls 4 Tage zu früh erfolgt sein (§ 286 ZPO).

Lehnte die Klägerin mit Ablauf des 16.3.1956 eine

./.

Fortsetzung des Kreditverhältnisses ab, so wäre zweifelsfrei die Firma Dietz binnen kürzester Zeit zusammengebrochen.

Allein die Bereitschaft der Sparkasse zur Prolongierung des Kreditvertrages über den 16.3.1956 hinaus bis zum Ende des Jhrs. 1956 erlaubte es den Beklagten, das Unternehmen in diesem Zeitraum weiterzubetreiben.

Der unstreitige Urteilstatbestand (S 5 d VU) sagt für die hier fragliche Zeit wörtlich folgendes:

> "aufgrund zwischenzeitlich geführter Verhandlungen bestätigte die Klägerin den Beklagten mit Schreiben vom 26. März 1956, daß sie ihr bis zum 31.Dezember 1956 einen Kredit von 600.000 DM belasse, nachdem sie mit Schreiben vom 21. März 1956 (36 ff d Korrespondenzmappe) die Bedingungen der Sicherungen des Kredits festgelegt hatte".

Das bedeutet also den Abschluß eines neuen Vertrages. Auszugehen ist demgemäß von der Beendigung des früheren Vertrages am 17.3.1956, mindestens von seiner Umwandlung durch freiwilliges Entgegenkommen der Klägerin kraft neuer Verhandlungen.

Die Kausalkette des Verhaltens der Klägerin vor dem 17.3.1956 muß demgemäß unterbrochen sein.

./.

Nach den eigenen Anga en des Beklagten wurde im zweiten Halbjahr 1956 ein Betriebsgewinn von 88.762.60 DM erzielt (S 31 d VU). Das verdankt er ausschließlich dem neuen Vertrag mit der Klägerin.

Im Grunde machen die Beklagten nunmehr einen Schadensersatz deshalb geltend, weil sie infolge eines angeblichen Umsatzrückgangs nicht noch mehr Gewinn erzeilt haben, als sie ohne Offenlegung der stillen Zessionen nach ihrer Ansicht hätten erzielen können. Dabei vergessen die Beklagten jedoch das ausschlaggebende Moment, daß die Klägerin ihnen durch ihr freiwilliges Entgegenkommen eine Weiterbeschäftigung und damit einen Gewinn ermöglicht hat. Wäre die vorderrichterliche Auffassung richtig, so müßte die Klägerin nur deshalb Schadensersatz leisten, weil sie den Kredit noch verlängert hat. Richtigerweise muß es heißen, daß durch die weiteren Maßnahmen der Klägerin, zu denen sie nicht verpflichtet war, sie den größeren Schaden abgewendet hat. Dann kann sie nicht schadensersatzpflichtig sein.

Es verstößt aber auch gegen Treu und Glauben, wenn ein Kunde, der die Sparkasse zum Abschluß einer neuen Vereinbarung gedrängt hat und der erst aufgrund dieser neuen Vereinbarung in den Stand gesetzt wurde, weiterhin Umsätze zu erzielen, nunmehr dem Kreditgeber entgegenzuhalten versucht, daß sich dieser Umsatz aufgrund der Maßnahme

.Ø.

der Sparkasse aus der früheren Kreditvereinbarung - hier vom 8.3.1956 - verringert habe.

Aus diesen Gründen ist auch die Auffassung der Klägerin (Schrifts v 17.12.1960, Bl 761/763 d GA II richtig, daß durch die Vereinbarung vom 26.3.1956 die Zessionseröffnung mindestens stillschweigend bereinigt worden ist. Es erscheint schlechterdings ausgeschlossen, daß die Beklagten nach dieser Vereinbarung, die von ihnen veranlaßt worden ist, einen Schaden geltend machen können, der ihnen nur dadurch entstanden sein könnte, daß sie kraft dieser Vereinbarung weiterarbeiten konnten. Hier zeigt sich offenkundig die Wechselwirkung zwischen Treu und Glauben und Kausalität. Das entspricht der neueren Rechtsprechung und Lehre über die Grenzen der Kausalität nach Billigkeitsgesichtspunkten (BGHZ 3, 267; 18, 288).

Wollten die Beklagten aus dieser zu ihren Gunsten getroffenen neuen Vereinbarung vom 26.3.1956 Schadensersatzansprüche gegen die Klägerin herleiten, so mussten sie das offenbaren. Denn die Klägerin hätte dann sicherlich ihnen den Kredit nicht gewährt. Folglich liegt auch Arglist vor.

2) Man kann diesen Erwägungen nich entgegenhalten, daß die Beklagten, sofern keine neue Vereinbarung zwischen den Parteien zustande gekommen wäre, die Banken hätten wechseln können. Das VU (S34) schließt das unter Würdigung der angespannten Finanz- und Kreditlage bei den Beklagten von vorn-

./.

herein aus.

3) Ein Denkfehler liegt in den vorderrichterlichen Erwägungen bereits darin, daß einerseits der mangelnde Gewinn auf einen angeblichen Umsatzverlust zurückgeführt wird, während das VU an anderer Stelle feststellt, daß nach den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Heimerich der Mannheimer Betrieb unrentabel geworden sei (§ 286 ZPO).

IV.

Ein Mitverschulden der Beklagten müsste auf jeden Fall im wesentlichen Umfang angenommen werden.

Das ergibt sich bereits aus den obigen Erwägungen über den Abschluß des neuen Vertrages am 26.3.1956. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob die Beklagten ohne diese Vereinbarung einen größeren Schaden erlitten hätten. Zu beurteilen ist allein der angeblich durch die Klägerin verursachte Schaden.

Das VU (S 35) geht auch hier von der bereits beanstandeten irrtümlichen Auffassung aus, die Klägerin könne sich nicht auf Vorgänge stützen, die erst nach dem 13.3.1956 bekannt geworden seien. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden.

./.

Wenn die Beklagten, was das Berufungsgericht unterstellt, teilweise nicht bestehende Forderungen an die Klägerin abgetreten haben, so war die Besicherung nicht so hoch wie angegeben; vor allem war die Klägerin in diesem Fall zur Offenlegung geradezu gezwungen, weil sie die ihr abgetretenen Forderungen infolge der arglistigen Täuschung durch die Beklagten nicht beurteilen konnte. Dazu war die Offenlegung erforderlich, so daß diese allein deshalb niemals unbillig sein kann. Alles andere würde bedeuten, das arglistige und abredewidrige Verhalten der Beklagten zum Nachteil der Klägerin sanktionieren zu können.

Das gilt nicht nur für die überhaupt nicht bestehenden Forderungen, die abgetreten worden sind, sondern auch für die nicht abtretbaren Forderungen.

Wenn private Mittel vorhanden waren - das(VU S 36) übersieht hier die oben angeführten eigenen Angaben des Beklagten Dietz (§ 286 Z 0) - , so mußten diese zur Schadensminderung gemäß § 254 Abs 2 BGB eingesetzt werden. Das kann nicht zweifelhaft sein. Jede Schadensminderung bedeutet Einsatz von wirtschaftlichen Mitteln, seien es Geldmittel oder Arbeitskraft.

Vor allem läßt das Berufungsgericht jedoch außer acht, daß der Beklagte Dietz sich trotz seiner Karte vom 13.3.1956 bei den telefonischen Anrufen von Herrn Dir. Krumme verleugnen ließ oder mindestens sich nicht zur Verfügung hielt (§ 286 ZPO). Gerade

. .

wegen der fehlenden Verständigung wird der Klägerin der Schuldvorwurf seitens des Berufungsgerichts gegeben. Dass diese nicht möglich war, hat jedoch allein der Beklagte Dietz und damit auch die Beklagte zu 1) zu verantworten, so daß schon aus diesem Gesichtspunkt heraus bei einer Schuldverteilung die Beklagten die Alleinschuld erhalten müssten. Es ist ständige Rechtsprechung, daß auf die Verursachung abzustellen ist (RGRKomm 11.Aufl Anm 73 zu § 254 BGB

V.

Aus allen diesen Gründen wird das Vorderurteil im vollen Umfang angefochten, namentlich wegen Verletzung der §§ 157, 254, 315 BGB; 286, 287, 304 ZPO sowie der Beweislastregeln und weiterer Vorschriften des materiellen Rechts.

gez. Dr. Krille

Rechtsanwalt

Abschrift

DR. HANS KRILLE
RECHTSANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

BUNDESGERICHTSHOF
-3. I. N 62
Anl. Doppel Bd.

KARLSRUHE,
BEETHOVENSTRASSE 11
RUF 27130

2. Januar 1962
Dr.K/Re

Eingegangen
9. JAN. 962

Eingegangen
10. JAN. 1962
Erledigt: 10/1/62

Brief Dr. Krille!

Revisionsschrift

In Sachen

Stadt. Sparkasse Mannheim, Körperschaft des öffentlichen Rechts - vertr. d.d. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Herrn Oberbürgermeister Dr. Reschke, Mannheim, B 1, 1 - 3,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille in Karlsruhe -

gegen

1. die Firma Max Dietz KG., Mech. Strickerei und Wäschefabrik, Mannheim, Nietzschestrasse i.L.

2. den persönlich haftenden Gesellschafter der Beklagten 1, Herrn Ernst Dietz, Bad Kreuznach, Waldemarstr. Nr. 56,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. Otto, Mannheim -

wegen Forderung

Aktenzeichen: 1 U 193/58 OLG Karlsruhe
9 O 8/57 LG Mannheim

lege ich namens der Klägerin und Revisionsklägerin gegen das am 18.10.1961 verkündete und am 4.12.1961 zugestellte Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe

R e v i s i o n

ein.

Revisionsanträge und Begründung bleiben vorbehalten.

Urteil mit Zustellungsnachweis füge ich mit der Bitte um Rückgabe bei.

gez. Dr. Krille

Rechtsanwalt

An den
BUNDESGERICHTSHOF
Zivilsenat
KARLSRUHE

II ZR 2/62

Eingegangen:
4. DEZ. 1961
RA. Dr. Otto, Mannheim

Abschrift

Im Namen des Volkes !

Oberlandesgericht Karlsruhe

1. Zivilsenat

1 U 193 / 58

9 O 8 / 57

verkündet am
18. Oktober 1961

gez. Schlick

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l

In Sachen

Städt. Sparkasse Mannheim, Körperschaft des öffentlichen Rechts - vertr. d. d. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Herrn Oberbürgermeister Dr. Reschke, Mannheim, D 1. 1-3,

Klägerin - Widerbeklagte - Berufungs-Klägerin und selbständige Anschlussberufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Jaumann und A., Mannheim,

gegen

1. die Firma Max Dietz KG., Mech. Strikkerei und Wäschefabrik, Mannheim, Nietzschestr. i. L.

2. den persönlich haftenden Gesellschafter der Beklagten 1, Herrn Ernst Dietz, Bad Kreuznach, Waldemarstr. Nr. 56

Beklagte - Widerkläger - Berufungs-Beklagte und selbständige Anschlussberufungskläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Otto, Mannheim,

wegen Forderung

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 1. Zivilsenat - auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 1961 unter Mitwirkung

des Sentatspräsidenten Weiler
als Vorsitzender,

Oberlandesgerichtsrat Zimmermann und
Oberamtsrichter Dr. Mayer
als beisitzende Richter

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Landgerichts in Mannheim vom 11. September 1958 abgeändert und erkannt:

1.) a Der Anspruch der Beklagten - Widerkläger auf Ersatz ihres Schadens aus der Offenlegung der Zessionen der Klägerin am 13. März 1956 ist für die Zeit vom 13. März 1956 bis 27. März 1957 bis zum Betrag von 68.750.- DM dem Grunde nach gerechtfertigt.

b Im übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

2.) Die weitergehende Berufung der Klägerin und die Anschlussberufung der Beklagten werden als unbegründet zurückgewiesen.

3.) Die Kosten der Berufungen werden der Klägerin zu 1/7, den Beklagten gesamtschuldnerisch zu 6/7 auferlegt,

4.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Den Beklagten wird nachgelassen die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung, die auch durch die Bürgschaft einer Grossbank erfolgen kann, in Höhe von 23.000.- DM abzuwenden.

Tatbestand

Die Beklagte Ziffer 1, ein Flüchtlingsbetrieb der Textilbranche, deren persönlich haftender Gesellschafter der Beklagte 2) ist, hatte ihren Sitz in Nördlingen und beschäftigte dort etwa 400 Personen. Auf ein Inserat in der Frankfurter Zeitung trat sie im Jahre 1954 mit der Stadt Mannheim in Verbindung, die damals an der Ansiedlung von Ergänzungsbetrieben interessiert war, weil sie eine grössere Reserve weiblicher Arbeitskräfte hatte, die in solchen Betrieben beschäftigt werden sollten. Der anfängliche Plan, die Beklagte in einem Gebäude der Firma Stotz/Contact in Mannheim unterzubringen, zerschlug sich. Die Beklagten mussten deshalb unter Inanspruchnahme erheblicher Eigen- und Fremdmittel einen Fabrikneubau errichten. Wegen der Einzelheiten dieser Verhandlungen wird auf die sogenannte Stadtakte der Beklagten Bezug genommen. Nebenher liefen Verhandlungen der Beklagten wegen der Gewährung eines Kontokorrentkredits zunächst in Höhe von 350.000.- DM, in der Saison 500.000.- DM, mit der Klägerin, die dabei durch ihren Geschäftsleiter, Sparkassendirektor Krumme, der Beamter ist, vertreten wurde. Mit Schreiben vom 31. März 1955 sagte die Klägerin der Beklagten einen Kredit in laufender Rechnung in der erwähnten Höhe mit der Produktionsaufnahme in Mannheim zu. Dieses Angebot nahm die Beklagte mit Schreiben vom 7. Mai 1955 an.

Nach Besprechungen am 22. September 1955 in Nördlingen und 29. September in Mannheim kam es zum Abschluss des Mantelzessionsvertrages vom 29. September 1955 und des Sicherungsübereignungsvertrages

vom 30. September 1955. Die Klägerin löste die Verpflichtungen der Beklagten bei ihrer früheren Bank, der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Nördlingen in Höhe von 646.000,- DM aus laufender Rechnung ab. Ein bei dieser Bank bestehendes ungesichertes Wechselobligo aus Kundenakzepten in Höhe von rund 260.000,- DM hat sich bis Ende 1955 nach und nach erledigt (vergl. graue Beimappe). Mit Schreiben vom 20. Oktober 1955 stellte die Klägerin der Beklagten einen unbefristeten Kredit in Höhe von 650.000,- DM zur Verfügung und nahm wegen der Bedingungen im Einzelnen auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen (S. 19 der Korrespondenzmappe) Bezug. Der Beklagte Dietz bestätigte am 26. Oktober 1955 dieses Schreiben und wies zugleich darauf hin, dass mit Direktor Krumme ein Kredit bis zu 700.000,- DM vereinbart worden sei, und er daher die Spitze von 50.000,- DM als Überziehungskredit betrachte.

Als Folge der Umsiedlung nach Mannheim traten bei der Beklagten schon bald finanzielle Schwierigkeiten auf, die vornehmlich durch die erhöhten Kosten des nicht vorgesehnen Fabrikneubaus und durch die schlechte Arbeitsmoral der eingestellten Frauen bedingt waren. Schon mit Schreiben vom 27. August 1955 musste die Beklagte die Stadt Mannheim bitten, ihr für den Start "passable Konditionen" zu finden helfen, obwohl sie wisse, dass sie "mit Ausnahme der Versorgungsleistungen keine Ansprüche an die Stadt Mannheim" stellen könne (S. 1 und 2 der sogenannten Hausakte). Am 23. Februar 1956 wandte sich der Beklagte Dietz an die Klägerin und bat diese, den Kredit von 700.000,- DM auf 850.000,- DM zu erhöhen (S. 30 der Korrespondenzmappe). Dieses Ansinnen lehnte die Klägerin ebenso ab wie das mit Schreiben der Beklagten vom 27. Februar 1956 (S. 22 der Korrespondenzmappe) vorgetragene Gesuch um die Einräumung eines Sonderkredites von 125.000,- DM gegen eine zusätzliche Warensicherung. Dabei wies sie in ihrem Antwortschreiben vom 29. Februar 1956 (S. 23 der Korrespondenzmappe) darauf hin, dass nach den Absprachen und nach ihrer Vorlage bei der Aufsichtsbehörde der Höchstkredit 650.000,- DM betrage, worin der Wechselkredit aufzugehen habe. Die Überziehung des Kredits

bis zu 700.000.- DM komme nur tageweise in Frage. Am 6. März 1956 teilte die Klägerin darüber hinaus der Beklagten mit, dass die Sicherheit, welche sie nach dem Krediteröffnungsschreiben zu geben habe, ihr nur noch erlaube, einen Kredit von 591.000.- DM zu gewähren. Die Beklagte erwiderte noch am gleichen Tage, sie müsse bis zum 10. März 1956 die Grenze von 700.000.- DM restlos in Anspruch nehmen und bot als zusätzliche Sicherheit die Übereignung ihres Fertiglagers in Strickhandschuhen mit einem Sicherungswert von 125.000.- DM an. Die Übereignung dieser Waren erfolgte noch am 7. März 1956. Am nächsten Tage fand in den Geschäftsräumen der Klägerin wegen des Antrags der Beklagten auf Krediterhöhung eine Sitzung statt in der Direktor Krumme unter Berufung auf ein nach Datum und Inhalt umstrittenes Schriftstück, das der Klägerin die Erhöhung des Kredits nicht erlaube, sowohl die Krediterhöhung als auch die Diskontierung von Schecks und Wechseln in Höhe von 50.000.- DM ablehnte. Die Klägerin, die den Verlauf der Besprechungen in einer Aktennotiz vom 8. März 1956 (I 198/199) festgehalten hatte, bestätigte der Beklagten als Ergebnis der Besprechungen in einem Schreiben vom 9. März 1956 (S. 28 der Korrespondenzmappe), dass sie der Beklagten bis zum 16. März 1956 einen Kredit von 650.000.- DM zur Verfügung stelle, "der durch Übereignung von Maschinen und Fertigwaren sowie Forderungsabtretungen gesichert ist". Zugleich erklärte sie sich damit einverstanden, dass die Beklagte einen Betrag von 40.000.- DM in Wechseln und 10.000.- DM in Schecks an die Bayerische Hypothekenbank abzweige, um die Diskontierung der Wechsel zu erreichen, die die Klägerin im Augenblick nicht auffangen könne. Ausserdem wies sie darauf hin, dass sie nach dem 16. März 1956 mit einem Kredit in dieser Höhe nicht mehr zur Verfügung stehen könne, da wie sie schon fernmündlich mitgeteilt habe, die ihr seitens der Aufsichtsbehörde erteilte Auflage in sofern anders laute, als bei einem Kredit von 650.000.- DM mindestens 700.000.- DM Forderungsabtretungen vorliegen müssten. Nach dem Mantelvertrag seien zur Besicherung des Kredits mindestens 80 % des jeweils beanspruchten Betrages durch Forderungsabtretungen zu decken. Um die Relation bzw. die bei Forderungsabtretungen notwendige Überdeckung (Differenz zwischen 80 - 100 %) zu erreichen, müsse sie bei der Verringerung der Forderungsabtretungen bitten, den Kredit bis spätestens 1.4.1956

auf 550.000.- DM zurückzuführen. Die Beklagte erwiderte hierauf mit Schreiben vom 12. März 1956, dass sie im Rahmen von 700.000.- DM gerechnet habe, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Gleichwohl lehnte am 10. März 1956 die Klägerin die Einlösung von 3 Eigenakzepten der Beklagten im Gesamtwert von 7.136.80 DM ab. Am 13. März 1956 legte sie sogar die Zessionen offen. Am nächstfolgenden Tag lehnte sie die Einlösung von 120.000.- DM Kundenpapieren darunter 20.000.- DM Schecks, ab. Am 26. März 1956 stellte die Stadt Mannheim der Beklagten aus Wirtschaftsförderungsmitteln einen Betrag von 260.000.- DM als mittelfristiges Darlehen zur Verfügung. Auf Grund zwischenzeitlich geführter Verhandlungen bestätigte die Klägerin der Beklagten mit Schreiben vom 26. März 1956, dass sie ihr bis zum 31. Dezember 1956 einen Kredit von 600.000.- DM belasse, nachdem sie mit Schreiben vom 21. März 1956 (36 ff. der Korrespondenzmappe) die Bedingungen der Sicherungen des Kredites festgelegt hatte. Gleichzeitig nahm sie die Zessionseröffnungen zurück.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 1956 (Korrespondenzmappe Bl. 42) eröffnete der Verwaltungsrat der Klägerin den Beklagten, dass die Verlängerung des am 31. Dezember 1956 auslaufenden Kredites nur bei einer - spezifiziert mitgeteilten - Verschärfung der Sicherungsbedingungen in Betracht komme. Auf Grund ihrer bisherigen Sicherheiten stehe ihr bis zur Einwilligungserklärung in die neuen Bedingungen nur ein Kredit von 500.000.- DM zur Verfügung. Diese Bedingungen lehnten die Beklagten mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 4. Januar 1957 und in einem weiteren Schreiben vom 13. Februar 1957 ab. (Korrespondenzmappe S. 69). Am 27. März 1957 machte die Beklagte ihren Gläubigern - mit Ausnahme der Klägerin - einen aussergerichtlichen Vergleichsvorschlag, den diese annahmen. Die Beklagte trat daraufhin in Liquidation ein.

Die Klägerin hat nach vorausgegangener Kündigung ihres Kredits am 27. März 1957 Klage auf Rückzahlung ihrer Forderung aus dem laufenden Kredit in Höhe von 497.866.86 DM erhoben. Die Parteien haben in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht vom 30. Jan. 1958 die Klage der Hauptsache nach für erledigt

erklärt, weil die Klägerin sich zwischenzeitlich aus den ihr überlassenen Sicherheiten voll befriedigt hatte. Die Beklagten machen im Wege der Widerklage Schadensersatzansprüche zu einem Teilbetrag von 500.000.- DM geltend, die sie auf Vertragsverletzung (§ 276 BGB) und unerlaubte Handlung (§ 826, 138 BGB) stützen. Sie behaupten, die Stadtverwaltung in Mannheim habe bei den Verhandlungen über den Umsiedlungsvertrag mit Nachdruck verlangt, dass die Beklagte ihre Bankverbindung zur Bayerischen Hypothekenbank in Nördlingen löse und die Klägerin als Hausbank wähle. Sparkassendirektor Krumme habe den Betrieb in Nördlingen an Ort und Stelle hinsichtlich des Umfangs und der Abwicklung der Bankverbindungen überprüft und dabei festgestellt, dass das Kontokorrent damals einen Kreditsaldo von etwa 600.000.- DM aufwies. Er habe auch davon Kenntnis genommen, dass das Wechselobligo aus Kundenwechseln damals etwa 245.000.- DM betragen habe. Dabei sei ihm mitgeteilt worden, dass sich dieser Betrag bis zu 400.000.- DM erhöhen könne und die Bayerische Hypothekenbank jederzeit die Diskontierung bis zu dieser Höhe vornehme. Nach Einblick in die schriftlichen Unterlagen und nach einer Betriebsbesichtigung habe Direktor Krumme erklärt, die Beklagte bekomme von der Klägerin auf der gleichen Basis den Kredit, den sie bei der Bayerischen Hypothekenbank in Nördlingen habe. Bei der Besprechung am 29. Sept. 1955 in Mannheim hätten sich die Parteien auf einen Kredit von 650.000.- DM und einen Überziehungskredit von 50.000.- DM geeinigt.

Bis Dezember 1955 sei das Geschäft reibungslos verlaufen. Die Klägerin habe aber unverständlicherweise angenommen, die Beklagte werde den ihr eingeräumten Kredit nicht in voller Höhe in Anspruch nehmen. Die Klägerin habe von vornherein vereinbarungswidrig vorgebracht, das Wechselobligo auf den Kredit in laufender Rechnung anzurechnen. Erst am 8. März 1956 habe Direktor Krumme anlässlich der Unterredung in der Sparkasse dem Beklagten Dietz und dessen Sohn einen Brief vom 28. November 1955 der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben, wonach die zwischen den Parteien getroffene Kreditabsprache nicht in allen Teilen gebilligt worden sei. Das Bestreben der Klägerin sei daher von vornherein darauf hinausgegangen, ihr den Kredit zu beschneiden. Hätte die Klägerin ihr den Inhalt dieses Briefes nicht hundert Tage vorenthalten, sondern rechtzeitig zur Kenntnis

gebracht, so hätte sie den Umzug von Nördlingen nach Mannheim nicht durchgeführt und die alte Bankverbindung in Nördlingen wieder hergestellt. Das Bestreben der Klägerin, sich aus den Geschäftsbeziehungen mit der Beklagten zu lösen, gehe eindeutig daraus hervor, dass sie bei vertragsgerechter Besicherung des Kontokorrentkredites bis 650.000.- DM am 10. März 1956 die Einlösung von drei Eigenakzepten in Höhe von 7.136.80 DM bei einem Kontostand von 616.000.- DM abgelehnt habe. Als der Beklagte Dietz am 8. März 1956 Kundenpapiere von 120.000.- DM, darunter 20.000.- DM Schecks, Direktor Krumme zur Einlösung vorgelegt habe, habe dieser die Papiere dem Beklagten Dietz vor die Füsse geworfen. Der Kontostand habe sich zu diesem Zeitpunkt auf 629.000.- DM belaufen.

Die Zessionseröffnung sei verantwortungslos gewesen und nicht in der vertraglich festgelegten Form erfolgt. Die in der Mantelzession vereinbarten Abtretungserklärungen der Beklagten Ziff. 1 hätten nicht vorgelegen. Dadurch sei der Beklagten ein nicht wiedergutzumachender Schaden in Form eines erheblichen Umsatzrückganges und einer schweren Schädigung ihres "good will" entstanden. Ihre Bonität als Lieferant sei durch die Zessionseröffnungen stark erschüttert worden. Der Versuch der Klägerin, ihr durch Verschärfung der Besicherungsbedingungen mit Ablauf des Jahres 1956 den Kredit zu beschneiden, sei vertragswidrig gewesen und hätte zu einer Schmälerung der Kreditunterlagen geführt, auf welche sie unerlässlich angewiesen gewesen sei. Die Beklagte hätte sich zur Liquidation entschliessen müssen, nachdem die Verhandlung über einen Mindestkredit von 600.000.- DM, nach Möglichkeit bis 650.000.- DM auf Grund des unbilligen Verlangen der Klägerin nach erhöhter Sicherheit gescheitert seien. Den dadurch der Beklagten entstandenen Schaden haben die Klägerin schuldhaft verursacht. Anlass zu den von der Klägerin vorgenommenen Krediteinschränkungen und verlangten Konditionsänderungen sei nicht etwa die geschäftliche Lage der Kommanditgesellschaft gewesen, deren Rendite trotz aller Widrigkeiten gesichert gewesen sei, sondern die der Klägerin durch die Aufsichtsbehörde gesetzten Grenzen Bei den Verhandlungen am 22. und 29. Dezember 1955 habe ausdrückliche Übereinstimmung darüber bestanden, dass die Klägerin das Geschäft auf derselben Basis übernehmen und führen werde, wie es bislang bei der Bayerischen Hypothekenbank der Fall gewesen sei.

Das bedeutet: Höhe des Kontokorrentkredits von 650.000.- DM mit Spitze bis 700.000.- DM, daneben ein Wechselobligo von 250.000.- DM bis 400000.- DM und Absicherung des Kredits durch Maschinen im Werte von 500.000.- DM, stille Zessionen und Übereignung von Fertigwaren, solange die Voraussetzungen blieben. Auch sei der Kredit ausweislich des Schreibens vom 20. Oktober 1955 unbefristet bewilligt worden. Die Klägerin hätte sich die Zurückführung nur vorbehalten für den Fall nicht entsprechender Umsätze oder des Bekanntwerdens von Tatsachen, die eine Rückführung des Kredits hätten angebracht erscheinen lassen. Diese Voraussetzungen hätten aber nicht vorgelegen. Die Klägerin habe die Lösung der Beklagten Ziff. 1 von der Bayerischen Hypothekenbank betrieben, um den Nutzen aus diesem grossen Geschäft zu ziehen. Bei Fortbestehen der Bankverbindung mit der Hypothekenbank Nördlingen wäre ihre Liquidation nicht erfolgt, weil kein triftiger Anlass zur Kündigung oder Minderung des Kredits bestanden habe. Nach Aufgabe der alten Bankverbindung sei die Beklagte der Klägerin ausgeliefert gewesen, die bei Abschluss des Vertrages selbst nicht an die Genehmigung der Vereinbarung der Streitteile über den Umfang des Kredits durch die Aufsichtsbehörde geglaubt habe, weil sie es sonst nicht nötig gehabt hätte, ihre Aufsichtsbehörde wahrheitswidrig zu niedrige Ziffern über den Kredit mitzuteilen.

Die Klägerin hat um Abweisung der Widerklage gebeten.

Sie trägt vor: Der Beklagten, die zum Abbruch ihrer Beziehungen zur Bayerischen Hypothekenbank nicht gedrängt worden sei, sei neben dem Kontokorrentkredit ein Wechselkredit nicht zugesagt worden. Der Beklagte Dietz habe zu verschiedenen Zeitpunkten steigende Kreditzahlen genannt, die sich anfangs auf 350.000.- bis 400.000.- DM belaufen und schliesslich 700.000.- DM betragen hätten. Sie hätte deshalb annehmen können, dass in der vereinbarten Kreditsumme von 650.000.- DM das Wechselobligo enthalten gewesen sei. Ein Schreiben kreditrestriktiven Inhalts der Aufsichtsbehörde vom 28. Nov. 1955 existiere nicht. Bei der Zessionseröffnung am 13. März 1956 sei der Kredit unterbesichert gewesen. Zu diesem Zeitpunkt sei keinesfalls sicher gewesen, dass die Beklagte ein von der Stadtverwaltung in Mannheim erbetenes Darlehen erhalten würde. Der Beklagte Dietz habe jedoch erklärt, bei Nichtgewährung des Darlehens sei der Konkurs der Beklagten unvermeidlich. Nach Gewährung der Sanierungshilfe in Höhe von 260.000.- DM durch die Stadt Mannheim habe sie den Kredit von 650.000.- DM auf 600.000.- DM reduziert, weil sie inzwischen

gegenüber der Badischen Kommunalen Landesbank für Wechsel, die diese der Beklagten diskontiert habe, die Einlösungsgrantie übernommen habe. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes habe der eigentliche Kredit immer noch 650.000.- DM betragen. Im Verlaufe des Sommers und Herbst 1956 seien zu keinem Zeitpunkt die von der Beklagten zu stellenden Sicherheiten für den Kredit ausreichend gewesen. Bei ihrem Kreditangebot vom 29. Dezember 1956 habe sie berücksichtigt, dass die Beklagten einen höheren Kredit als 500.000.- DM nicht mehr benötigt hätten, weil nach einem Schreiben des Wirtschaftsprüfers Hammerschmidt vom 29. Januar 1957 die Beklagte zum 31. Dezember 1956 über erhebliche flüssige Mittel verfügt habe, die sie der Klägerin vorenthalten hätte. Ende Februar 1957 sei mangels ausreichender Deckung sogar ein Kredit von 500.000.- DM nicht mehr gerechtfertigt gewesen. Der Betrieb der Beklagten sei nach dem eigenen Schreiben ihres Bevollmächtigten Prof. Dr. Heimerich vom 23. Juli 1957 unrentabel gewesen und habe auch in absehbarer Zeit nicht zu einer Rentabilität geführt werden können.

Das Landgericht hat nach Massgabe der Beweisbeschlüsse vom 23. Mai 1957 (LG I 108) und vom 25. Februar 1958 (LG II 314) durch Vernehmung von Zeugen Beweis erhoben. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die richterlichen Niederschriften der I. Instanz verwiesen. Am 11. September 1958 hat das Landgericht folgendes Urteil erlassen:

1. Der Anspruch der Beklagten - Widerkläger auf Ersatz ihres Geschäftsverlustes in der Zeit zwischen dem 13. März und 30. Juni 1956 in Höhe von 189.128.- DM ist dem Grunde nach gerechtfertigt.
2. Im übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

Das Landgericht hat die Zessionseröffnung der Klägerin als rechtswidrig angesehen und hält diese deshalb dem Grunde nach für verpflichtet, den Geschäftsverlust der Beklagten in der obenbezeichneten Grenze zu ersetzen. Dagegen hat es eine Schadensersatzpflicht wegen der Liquidation der Beklagten abgelehnt, weil die Klägerin sie nicht schuldhaft herbeigeführt habe. Auf Tatbestand und Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses wird Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin form- und fristgerecht Berufung und haben die Beklagten selbständige Anschlussberufung eingelegt. Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Berufung vorgetragen:
Das Landgericht habe zu Unrecht die Kausalität der Zessionseröffnung für den Geschäftsverlust in der Zeit vom 13. März - 30. Juni 1956 bejaht.

Der Geschäftsverlust sei auf innerbetriebliche Umstände der Beklagten zurückzuführen, die Zessionseröffnung sei bei den starken Liquidationsschwierigkeiten der Beklagten Ziff. 1) im März 1956 notwendig gewesen, stelle jedenfalls keinen Ermessensmissbrauch dar. Nach dem Inhalt der Mantelzession hätte sie die Forderungen schon am 7. März 1956 offen legen dürfen, nachdem ihre Bediensteten Rumpf und Höhne anstatt mit Zessionen mit Sicherungsübereignungen von Waren abgespeist worden seien. Am 12. März 1956 habe der Sicherungsfehlbetrag 102.834.- DM betragen, der sich bis zum 13. März 1956 auf 113.103.- DM erhöht habe. Wenn das Landgericht bei dieser Sachlage entscheidenden Wert auf den Inhalt des Briefes vom 9. März 1956 gelegt habe, in dem sie der Beklagten mitgeteilt hatte, dass der Kredit gesichert ist, so würde sie an diesem versehentlichen Ausdruck "aufgehangen". Der Brief müsse in Zusammenhang mit ihrer Aktennotiz vom 8. März 1956 gesehen werden, die das Ergebnis der Verhandlungen von diesem Tage enthalten. Auch habe das Landgericht zu Unrecht angenommen, die Form der Offenlegung der Forderungen sei vertragswidrig gewesen. Sie habe auf die Abtretungsanzeige der Beklagten verzichten können, da es sich nur um eine in ihrem Interesse aufgenommene Klausel gehandelt habe. Das Landgericht habe nicht genügend die verzweifelte Lage der Kommanditgesellschaft gewürdigt, in welche sich diese nach der eigenen Darstellung des Beklagten Dietz befunden habe. Am 26. März 1956 sei mit Abschluss der neuen Kreditvereinbarung zwischen den Parteien eine Art Vergleich zustande gekommen mit der Massgabe, dass die Klägerin nicht für etwaige Folgen der Zessionseröffnung haften sollte. Sie hätte sich sonst nicht zum Abschluss der neuen Kreditvereinbarung bereitgefunden. Im übrigen stelle der Gewinnverlust, der durch einen möglichen Umsatzrückgang entstanden sein könne, nur einen Bruchteil des vom Landgericht angenommenen Höchstbetrages dar, wozu sie Ausführungen macht.

Sie beantragt:

1.) das Urteil des Landgerichts aufzuheben,

2.) die Widerklage abzuweisen,

3.) und den Beklagten als Gesamtschuldnern die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen,

ganz fürsorglich: ihr hinsichtlich einer etwaigen Kostenentscheidung Vollstreckungsschutz zu gewähren.

Die Beklagten beantragen:

1.) die Berufung der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen,

2.) auf ihre Anschlussberufung unter Aufhebung des Teilurteils die Klägerin zu verurteilen, an sie den Betrag von 500.000.- DM zu zahlen,

fürsorglich, den Anspruch auf Ersatz des Geschäftsverlustes aus der Zessionseröffnung der Klägerin und aus der Liquidation der Beklagten dem Grunde nach im vollen Umfange bis zur Höhe von 500.000.- DM gerechtfertigt zu erklären,

3. der Klägerin die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen,

4. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären und fürsorglich, ihnen nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft abzuwenden.

Sie tragen vor:

Das Landgericht habe verkannt, dass die Zessionseröffnung auch kausal gewesen sei für die Liquidation. Es habe rechtsirrig unterlassen, die Gründe für die Liquidation festzustellen und deshalb nicht erkannt, dass durch die Zessionseröffnung ein Wechsel der Bankverbindung unmöglich geworden sei. Auch habe der durch die Zessionseröffnung entgangene erhebliche Gewinn im Frühjahr 1957 gefehlt. Dies habe ihre Lage erheblich erschwert.

Die Organe der Klägerin hätten aber schon zu Beginn der Verhandlungen und erst recht bei Abschluss des Kreditvertrags schuldhaft gehandelt. Sie sind der Ansicht, Direktor Krumme sei bei der Besprechung am 29. September 1955 in Mannheim verpflichtet gewesen, zum Ausdruck zu bringen, dass neben dem Kontokorrentkredit der für die Kommanditgesellschaft unerlässliche Wechseldiskont nicht bewilligt werde, oder dass ein Wechselobligo in dem Kontokorrentkredit aufzugehen habe. Dies umso mehr, als dem Wechselobligo in erster Linie ein Wechselkauf zugrunde liege und deshalb schon aus diesem Grunde nicht angekommen werden könne, dass er in dem laufenden Kredit aufgehen sollte. Es sei auch nicht banküblich, das Wechselobligo genau so schriftlich zu fixieren wie den Kontokorrentkredit. Nach Einsichtnahme in die Unterlagen habe Direktor Krumme wissen müssen, dass die Klägerin mit einem Kontokorrentkredit von 650.000.- DM mit Spitze bei 700.000.- DM allein nicht auskommen würde. Zumindest liege, was das Landgericht nicht geprüft habe, eine fahrlässige Verletzung vertraglicher Pflichten vor. In diesem Zusammenhang sei bedeutsam, dass die Klägerin ihr den Inhalt des nunmehr verschwudenen Schreibens der Aufsichtsbehörde vom 28. November 1955 vorenthalten habe, bei dessen rechtzeitiger Kenntnisnahme sie den Umzug noch habe abblasen können. Die Klägerin habe schon seit Anfang Dezember 1955 durch Streichung der Indossamente auf Kundenwechseln Vorsorge für den Fall getroffen, dass die Beklagten den Kontokorrentkredit voll ausschöpfen würden. Entgegen der Auffassung des Landgerichts sei auch die Bilanz der Beklagten

vom 31. Dezember 1955 nicht alamierend gewesen. Das Landgericht habe hierbei wie auch bei der Prüfung der Liquidität der Beklagten im März 1956 übersehen, dass sich zwar die Wechselverpflichtungen der Kommanditgesellschaft aus Eigenakzepten um 400.000.- DM erhöht, aber auch die Bankschuld um mehr als 250.000.- DM vermindert hatte und dass ihre flüssigen Mittel 1. Grades um 85.000.- DM gewachsen seien.
Auch habe das angefochtene Urteil nicht beachtet, dass ihre Aufwendungen für den Fabrikneubau nach dem Grundgedanken des Ansiedlungsvertrages mit der Stadt Mannheim nur Vorlagen gewesen seien. Dieser Auffassung stehe der Inhalt des Schreibens vom 27. August 1955 an die Stadt-Verwaltung Mannheim nicht entgegen,, wenn es darin u.a. heisse: "Wir wissen, dass wir mit Ausnahme der Versorgungsleistungen keinen Anspruch mehr an sie stellen können". Auf die Formulierung dieses Schreibens habe der damalige Referent des Referats IV der Stadtverwaltung stärksten Einfluss ausgeübt. Es treffe inhaltlich nicht zu. Die Annahme des Gerichtes, der Kontokorrentkredit sei Anfang März 1956 nicht mehr vollwertig abgesichert gewesen und der Fehlbetrag habe sich innerhalb des Zeitraumes von 8 Tagen (8. - 16. März 1956) von 52.000.- auf 132.000.- DM erhöht, beruhe auf unrichtigen Zahlen. Der Kredit sei bei Berücksichtigung des übereigneten Maschinenparks und der Waren immer vollbesichert gewesen. In Wirklichkeit sei auch der Fehlbetrag hinsichtlich der Besicherung durch Zessionen geringer nämlich 77.175.- DM gewesen. Unrichtig sei auch, dass die Klägerin durch die Übernahme einer Einlösungsgarantie für das Wechselobligo gegenüber der Bakola eine wirtschaftlich gleichwertige Verpflichtung eingegangen sei. Eine solche Garantie habe überhaupt nicht bestanden und das Schreiben der Klägerin vom 20. März 1956 (Hülle I/70) sei nachträglich geschrieben worden. Die mit Schreiben vom 29. Dezember 1956 angekündigte Kreditzurückführung sei rechtlich der Versuch einer einseitigen Herabsetzung des Kredits und ein Eingriff in ein bestehendes Vertragesverhältnis. Nicht der Kredit, sondern nur die Unkündbarkeit des Kreditvertrag$s habe am 31. Dezember 1956 geendet. Die im September 1955 vereinbarte Geschäftsgrundlage habe nicht zu bestehen aufgehört. Die Beklagte habe trotz des durch die Zessionseröffnung bedingten Umsatzausfalles von 1,1 Millionen DM noch mit Gewinn wirtschaften können. Was den Gewinnausfall angehe, habe das Landgericht nicht bedacht, dass sich die Folgen der Zessionseröffnung

zeitlich noch viel später als nur bis zum 30. Juni 1956 auswirken mussten; es habe deshalb die Schadenshöhe zu niedrig gesetzt. Die Kommanditgesellschaft sei ausweislich des Berichts der Kredit- und Treuhand GmbH. in München struktur- und liquidationsmässig gesund gewesen. Da die Voraussetzungen für eine Kreditminderung, wie sie in dem Bereitstellungsschreiben der Klägerin vom 20. Oktober 1955 niedergelegt worden seien, nicht vorgelegen hätten, habe sich die Klägerin angesichts der starken wirtschaftlichen Bindungen der Beklagten an sie durch ihre ungerechtfertigten Forderungen eines Verstosses gegen §§ 138, 826 BGB schuldig gemacht und sei deshalb auch für den Ersatz des Liquidationsschadens verantwortlich. Sofern sich die Klägerin darauf berufe, dass die Beklagten das Vertrauensverhältnis dadurch zerstört hätten, dass sie Gelder auf andere Konten angelegt und grössere Beträge nicht der Sparkasse anvertraut hätten, sei dies allein durch das Verhalten der Klägerin bedingt gewesen, die die Annahme der Abtretungen auf Wehrmachtsaufträge aus politischen Gründen verweigert hatte.

Wegen der Einzelheiten des Parteivortrages wird auf die in beiden Rechtszügen zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze mit den Anlagen verwiesen.

Das Berufungsgericht hat gemäss Beweisbeschluss vom 20. Januar 1960 (OLG II 522) in Verbindung mit dem ergänzenden Beschluss vom 29. Juli 1960 (641) Beweis erhoben. Auf das Gutachten des Banksachverständigen Dr. Feith, Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bank, und dessen ergänzende Aussagen wird verwiesen (OLG II 631 - 637; 807 - 812). Bezug genommen wird ferner auf die richterlichen Niederschriften des Amtsgerichts Hamburg vom 21. September 1960 (OLG II 665) und vom 10. Oktober 1960 (OLG II 671) und auf die Niederschrift des Einzelrichters des Senates vom 19. Dezember 1960 (OLG II 713) - 715). Dem Senat lagen die Akten gleichen Betreffs wegen Arrestes - 9 O 7/57 - und die Akten gleichen Betreffs wegen Unterlassung Auskunftserteilung und Widerrufs - 1 U 197/57 - sowie die Sammelakten vom Verfahren der Parteien wegen einstweiliger Verfügung - 1 U 30/58 - und die Akten umgekehrten Betreffs wegen einstweiliger Verfügung des Landgerichts Mannheim - 10 O 3/57 - vor, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin hat hinsichtlich der Höhe der Schadensbegrenzung aus der Offenlegung der Zessionen teilweisen Erfolg.
Hiergegen musste der Anschlussberufung der Beklagten der Erfolg versagt bleiben.

I. Mit dem Landgericht ist davon auszugehen, dass für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage zwischen den Parteien massgeblich ist, was die Parteien ab 22. September 1955 vereinbart haben. Mit den Schreiben vom 20./26. Oktober 1955 wurde der Kontokorrentkredit eröffnet, für dessen Sicherung die Vereinbarungen des Mantelsessionsvertrages vom 29. September 1955 in Verbindung mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin und der Sicherungsübereignungsvertrag vom 30. September 1955 massgeblich waren. Zwar hat die Klägerin in dem Schreiben vom 20. Oktober 1955 nicht ausdrücklich erklärt, dass der von ihr der Beklagten bereitgestellte Kredit von 650.000.- DM nur ein in bar benutzbarer sei. Jedoch herrscht zwischen den Parteien Übereinstimmung darüber, dass mit diesem Kredit nur ein Kontokorrentkredit und nicht etwa auch ein Wechseldiskont gemeint war. Es entspricht noch dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Feith auch allgemeiner Bankübung den dem Kunden vertraglich gesetzten Kreditrahmen auf den Kontokorrentkredit zu beschränken, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Auch das Kreditgesetz vom 10. Juli 1961 (BGBBl. 881) unterscheidet in § 1 Ziff. 2 des Kreditgesetzes die Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten von dem Ankauf von Wechseln und Schecks, dem Diskontgeschäft des § 1 Ziff. 3. Für die Klägerin als einer Städt. Sparkasse gilt für die bankmässig betriebenen Geschäfte nichts anderes. Sie behauptet selbst hierzu, der Beklagte Dietz habe bei den Vorverhandlungen nur einmal bei einem Gespräch am 2. Oktober 1954 die Rede auf einen Wechselkredit gebracht, er habe in der Folgezeit dann keine Rolle mehr gespielt. Damit übereinstimmend ist auch in dem Schriftverkehr der Parteien (vgl. Korrespondenzmappe) nie von einem Wechselkredit die Rede; er beschränkt sich vielmehr immer nur auf einen Bau- und später ausschliesslich auf den Kontokorrentkredit. Dementsprechend haben auch die von dem Beklagten genannten Zeugen Hundehege und Dietz (L G I 138 - 141) nicht bestätigen können, dass in ihrer Gegenwart eine Vereinbarung der Parteien hinsichtlich eines Wechselkredits getroffen worden ist.

Der Streit der Parteien geht in diesem Zusammenhang in erster Linie darum, ob die Klägerin auf Grund der mündlichen Erklärungen ihres leitenden Beamten Direktor Krumme, vor und anläßlich der Vertragsverhandlungen verpflichtet war, der Beklagten neben dem Kontokorrentkredit noch einen Diskontkredit in der Höhe zu gewähren, wie die Bayrische Hypothekenbank ihn der Beklagten eingeräumt hatte, nämlich in Höhe von 250.000.-- DM - 400.000.-- DM. Erst in zweiter Linie bedarf die Frage einer Entscheidung, ob die Klägerin berechtigt war, ein der Beklagten gewährtes Wechselobligo in die Kreditsumme mit einzubeziehen.

1) für die Klägerin bestand keine Rechtspflicht, der Beklagten einen zusätzlichen Wechselkredit von 250.000.- DM - 400.000.-- DM zu gewähren. Die Beklagten sind für ihre dahingehenden Behauptungen den Beweis schuldig geblieben. Die Kenntnis des Direktor Krumme von der Übung der Bayrischen Hypothekenbank der Beklagten Kundenwechsel in Höhe bis zu 400.000.-- DM zu diskontieren, in Verbindung mit seiner von dem Zeugen Joachim Dietz bezeugten Äußerung, die Klägerin wolle so verfahren, wie die Bayrische Hypothekenbank es getan habe, kann eine weitergehende Bindung der Klägerin als sie später schriftlich niedergelegt worden ist, nicht begründen. Sie hat insbesondere nicht eine neben den schriftlichen Vereinbarungen mündlich oder durch schlüssige Handlung zustande gekommene Rechtspflicht der Klägerin begründet, der Beklagten neben dem Kontokorrentkredit noch ein Wechselobligo bis 400.000.-- DM zu bewilligen, wie das die Bayrische Hypothekenbank bis zu dieser Höhe getan hatte. Den Beklagten ist zwar zuzugeben, daß die Klägerin aus der Tatsache allein, daß die Vereinbarungen über den Kontokorrentkredit schriftlich getroffen worden sind, und eine solche Abmachung hinsichtlich des Wechseldiskontes fehlt, nichts Entscheidendes für sich herleiten kann. Werden, wie es der Sachverständige Feith aus seiner Erfahrung mitteilt (OLG II 633), Diskontkredite nur selten schriftlich vereinbart und nur über die Höhe des Wechseldiskontes mündliche Abmachungen getroffen, so müßte die Klägerin bei der Vornahme von Bankgeschäften eine solche Übung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie selbst eine Sparkasse ist. Die allgemein gehaltene Äußerung des Direktor Krumme enthält jedoch eine solche mündliche Absprache über die Höhe des Wechselkredites nicht. Sie ist überhaupt nicht hinsichtlich des Wechselobligos gefallen, sondern sollte nur die allgemeine Bereitschaft der Klägerin kundtun, nach Maßgabe noch zu treffender Vereinbarungen die Bayrische Hypothekenbank abzulösen. Die Beklagten haben auch

nicht etwa eine Rechtspflicht der Bayrischen Hypothekenbank zum Ankauf ihrer Kundenwechsel in Höhe von 250.000.-- DM - 400.000,-- DM bewiesen, sondern nur dargetan, daß diese Bank ihre Wechsel bis zu dieser Höhe angekauft hat. Auch die Klägerin hat ohne Bestehen einer Rechtspflicht solche Kundenwechsel angekauft. Soweit sie dies tat, lief das Wechselobligo, ebenso wie bei der Bayrischen Hypothekenbank, neben dem Kontokorrentkredit, und war in diesem nicht mit einzubeziehen. Wäre die Klägerin entsprechend ihrem Schreiben an die Aufsichtsbehörde verfahren und hätte sie den Wechseldiskont in den Kreditbetrag von 650.000.-- DM einbezogen, so hätte sie vertragswidrig gehandelt. Tatsächlich hat die Klägerin dies aber nicht getan. Die Aufstellung der Parteien über die Höhe beider Kredite ergibt, daß der Gesamtkredit der Beklagten bei der Klägerin in den kritischen Märztagen 1956 weit über 700.000.-- DM lag. So betrug der Kontokorrentkredit am 8. März 1956 623.000.-- DM und das Wechselobligo 141.000.-- DM, der Gesamtkredit lag also mit etwa 770.000.-- DM weit über der Spitze des Wechseldiskonts von 700.000.-- DM. Bei dieser Sachlage ist auch die Annahme des Landgerichts gerechtfertigt, daß der Beklagten kein Nachteil aus dem Verhalten des Direktor Krumme entstanden ist, wenn dieser der Aufsichtsbehörde der Klägerin mitgeteilt hatte, der Wechseldiskont habe in dem Gesamtkredit von 650.000.-- DM aufzugehen. Diese Einschränkung war den Beklagten gegenüber völlig unbeachtlich. Hierzu hat der Beklagte Dietz mit Recht in seinem Schreiben vom 12. März 1956 (Beiheft I 32) den Standpunkt eingekommen, daß es sich um interne Angelegenheiten der Klägerin handele, die ihn nichts angingen, und für ihn das Vereinbarte maßgeblich sei. Die Klägerin konnte sich daher für die Beurteilung der Frage, ob die Beklagte den Kredit überzogen hatte oder ob er unterbesichert sei, nicht auf das Wechselobligo der Beklagten berufen. Sie konnte aus diesem Grunde auch nicht die Kreditherabsetzung auf 600.000.-- DM gemäß ihrem Schreiben vom 21. März 1956 darauf stützen, daß sie der Bakola gegenüber für die von dieser diskontierten Wechsel die Einlösungsgarantie in Höhe von 50.000.-- DM übernommen habe. Die Beklagten behaupten, daß eine solche Einlösungsgarantie gar nicht bestanden habe und haben hierfür Beweise angetreten. Auf diese Beweise kommt es jedoch nicht an, weil der vereinbarte Kredit von 650.000.-- DM mit Spitze 700.000.-- DM allein den Kontokorrentkredit betraf.

Mangels einer rechtlichen Bindung hinsichtlich der Gewährung eines zusätzlichen Wechseldiskontes war die Klägerin beim Ankauf der Kundenpapiere völlig frei. Die Beklagten können keine der Klägerin nachteiligen Rechtsfolgen daraus herleiten, wenn diese ab 6. März 1956 sich weigerte, die von der Beklagten vorgelegten Kundenwechsel und Schecks zu diskontieren. Im Ergebnis dasselbe gilt, wenn die Klägerin sich zu diesem Zeitpunkt weigerte, der Beklagten zu gestatten, über den in Anspruch genommenen Kredit hinaus die ganze Kreditsumme einschließlich der Spitzen auszuschöpfen. Der den Beklagten bis dahin gewährte Kredit war nämlich nicht mehr vertragsmäßig abgesichert.

Das Landgericht hat mit Recht für erwiesen erachtet, daß die Klägerin im März 1956 davon ausgehen konnte, daß sich die Beklagte in Liquiditätsschwierigkeiten befand. Es hat hierzu ausgeführt, die Klägerin habe schon bedenklich stimmen müssen, daß die Beklagten im Februar 1956 sowohl bei ihr als auch bei der Stadtverwaltung in Mannheim um die Gewährung von Darlehen in Höhe von mindestens 150.000.-- DM bis 200.000.- DM nachgesucht, andererseits aber auch ausweislich ihres Schreibens vom 6. März 1956 mit den am 1. März 1956 übersandten Einlösungsaufträgen bis 10. März 1956 den Kredit bis zur Spitze von 700.000.-- DM restlos in Anspruch genommen haben. Auch habe die am 24./25. Februar 1956 bei der Klägerin eingegangene Bilanz per 31. Dezember 1955 ein Anschwellen der kurzfristigen Wechselverbindlichkeiten um mehr als 400.000.-- DM auf 954.426,35 DM ausgewiesen. Die Beklagten behaupten demgegenüber, daß gleichwohl ihre flüssigen Mittel ersten Grades nur unerheblich zurückgegangen seien. Zwar seien gegenüber der Bilanz per 30. Juni 1955 die kurzfristigen Verbindlichkeiten bis 31. Dezember 1955 um 106.756.-- DM gestiegen, dafür auf der anderen Seite aber auch die flüssigen Mittel ersten Grades um 84.354,-- DM.Das Ansteigen der kurzfristigen Wechselverbindlichkeiten um mehr als 400.000,-- DM habe die Verminderung der Bankschuld um mehr als 250.000.-- DM gegenübergestanden. Folgt man dieser Darstellung der Beklagten, so ergibt sich schon daraus eine erhebliche Verschlechterung ihrer Lage per 31. Dezember 1955 gegenüber dem 30. Juni 1955, wobei zu beachten ist, daß wie noch unten auszuführen sein wird, die Kreditbeanspruchung der Beklagten Ziff. 1) aus betriebsbedingten Gründen ab Januar jeden Jahres erheblich anstieg. Ob das allein schon für die Klägerin alarmierend war, mag auf sich beruhen. Schon zureichender Grund für ihre Weigerung, das Wechselobligo der Beklagten zu erhöhen und die Ausschöpfung des Kredites bis zur vertraglichen Grenze zuzulassen, war die unbestreitbare Tatsache, daß der der Beklagten schon gewährte Kredit nicht mehr vertragsgemäß abgesichert war.

Vom 25. Februar 1956 an wies die nach dem Mantelabtretungsvertrag vom 29. September 1955 in Verbindung mit der Kreditvereinbarung vom 20. Oktober 1955 zu erbringende Sicherheit einen steigenden Fehlbetrag auf. Die Abtretung von Forderungsansprüchen hatte 80 % des jeweils beanspruchten Kredits zu betragen gehabt. Sofern die Beklagten Forderungsabtretungen in dieser Höhe nicht geben konnten, hatten sie Fertigwarenbestände in entsprechender Höhe übereignen müssen. Der Fehlbetrag konnte am 7. März 1956 nur dadurch vermindert werden, daß die Beklagte der Klägerin ihr Fertigwarenlager in Strickhandschuhen zum Sicherungswert von 125.000.-- DM übereignete. Gleichwohl stieg nach dem 9. März 1956 der Fehlbetrag wieder an. Es kann der Beklagten nicht zugegeben werden, daß der Fehlbetrag nur unerheblich und deshalb unbeachtlich gewesen sei. Insbesondere ist es nicht angängig, diesen Fehlbetrag deshalb als bedeutungslos hinzustellen, weil ein ganzes Besicherungssystem bestanden habe, das auch den Maschinenpark der Beklagten als Sicherungseigentum der Klägerin mit eingeschlossen habe. Nach dem Inhalt der vertraglichen Abmachungen diente diese Sicherung zur Deckung des durch die Zessionen und Fertigwarenübereignungen nicht gedeckten Teiles des Kredites. Dieser Betrag war zeitweilig recht erheblich, weil auf die der Mantelzession abgetretenen Forderungen Zahlungen an die Beklagten erfolgten, mit denen die Erneuerung der Mantelzessionen nicht immer Schritt hielt. Die Fehlbeträge an Zessionen und Fertigwarenübereignungen beliefen sich am 6. März 1956 auf 170.370,-- DM, um nach der Sicherungsübereignung des Fertigwarenlagers in Strickhandschuhen am 7. März 1956 auf 59.926,-- DM zu fallen, am 9. März 1956 wieder auf 67.723.-- DM zu steigen und am 13. März 1956 sogar wieder 113.103 DM zu betragen. Diese Aufstellung der Klägerin (LG I 182) weicht hinsichtlich der von den Beklagten gemäß der Beilage zum Schriftsatz vom 22. Oktober 1957 gegebenen Zahlen in der Zeit vom 25. Februar 1956 - bis 13. März 1956 um 35.938,43 DM ab. Die Differenz ergibt sich daraus, daß die Klägerin die Forderungen der Beklagten abgesetzt hat, die nach den Einkaufsbedingungen der Drittschuldner nicht abtretbar waren. Den Beklagten ist darin zu folgen, daß diese Forderungen bei der Prüfung, ob die Besicherung des gewährten Kredits ausreichte, zwar objektiv gesehen abzusetzen waren, von der Klägerin damals jedoch nicht abgesetzt werden dürften, weil die Klägerin nur von den ihr bekannten Umständen ausgehen durfte. Von dem angeblichen Verbot einiger Kunden, der Beklagten die Forderungen aus den Geschäften nicht abzutreten, hatte die Klägerin damals noch keine Kenntnis. Davon abgesehen ist es

zwischen den Parteien auch streitig, ob die Einkaufsbedingungen der in Betracht kommenden Kunden der Beklagten überhaupt Vertragsinhalt geworden sind, weil die Beklagte sich darauf beruft, daß sie nur nach ihren Geschäftsbedingungen verkaufte habe, und daß die in Betracht kommenden Käufer die Lieferung der Ware nach diesen Bedingungen bestätigt hatten; aber auch bei Berücksichtigung dieser Differenz blieb ein erheblicher Fehlbetrag, der der Klägerin mit Recht Anlaß geben konnte, von der Gewährung weiteren Kredites abzusehen, ohne daß sie sich damit dem Vorwurf aussetzte, vertragswidrig oder sogar gegen Treu und Glauben zu handeln. Die Beklagten lassen sich hierbei von der irrigen Vorstellung leiten, die Klägerin sei mit der Ablösung des Kredites bei der Bayrischen Hypothekenbank in Nördlingen ihre Hausbank in dem Sinne geworden, daß sie verpflichtet gewesen sei, ihr unbeschadet der finanziellen Schwierigkeiten bei dem Aufbau jeweils die für ihre Produktion erforderlichen Kredite bereitzustellen. Die Klägerin ist weitergehende Verpflichtungen als wie sie in dem Kreditvertrag vom Oktober 1955 niedergelegt sind, nicht eingegangen. In dem Kreditbereitstellungsschreiben vom 20. Oktober 1955, das die Beklagten angenommen haben, sind sie ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß neben den besonders getroffenen schriftlichen Abmachungen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin gelten, die in Ziffer 8 a ausdrücklich vorsehen, daß die Klägerin sogar die Kreditverbindung jederzeit kündigen oder den Kredit zurückfordern könne. Dabei ist der Beklagten ohne weiteres darin beizupflichten, daß die Vertragsteilnehmer bei Abschluß des Kreditvertrages von einer mutmaßlich langen Dauer des Vertragsverhältnisses ausgegangen sind, weil sie die Aufbauschwierigkeiten nicht genügend bedacht haben. Vertragsinhalt ist das jedoch nicht geworden. Die Klägerin handelte daher nicht rechtsmißbräuchlich, wenn sie im Hinblick auf die mit der Verlegung und dem Aufbau des Betriebes der Beklagten von Nürdlingen nach Mannheim verbundenen Risiken und anfänglichen Fehlschläge sich größere Zurückhaltung auferlegte als die Beklagte nach den Erklärungen Krumme Anlaß hatte anzunehmen. Es kann daher nicht als sittenwidrig angesehen werden, wenn die Klägerin von ihrem vertraglichen Recht, den Kredit einzuschränken, im März 1956 Gebrauch gemacht hat (vgl. BGH in MDR 56, 473).

Mit dem Landgericht ist davon auszugehen, daß die Kreditbeziehungen der Parteien im März 1956 auf eine neue rechtliche Basis

gestellt worden sind. Nachdem der Beklagten Didz als Folge der Zessionseröffnung mit der Stadtverwaltung in Mannheim in intensivere Verhandlungen eingetreten war, um finanzielle Hilfe zu erhalten, machte die Klägerin der Beklagten unter dem 21. März 1956 das Angebot, ihr bis auf weiteres einen Kredit von 600.000.-- DM unter der Voraussetzung bestimmter, im einzelnen mitgeteilter Mindestsicherungen zu belassen. Zugleich empfahl sie der Beklagten, sich nach mindestens einer weiteren Bankverbindung umzusehen, da auf die Dauer nicht mit der Belassung des Kredits gerechnet werden könne. In ihrem Schreiben vom 25. März 1956 an den Oberbürgermeister der Stadt Mannheim (Stadtakte S.47) erwiderten die Beklagten, sie müßten auf die Zusicherung der Kreditsätze von 600.000.-- DM bei den gewünschten Absicherungen lt. Brief der Sparkasse vom 21. März 1956 bis mindestens Ende des Jahres (1956) bestehen. Dies hat die Klägerin den Beklagten mit Schreiben vom 26. März 1956 zugesagt (Korrespondenzmappe S. 39). Damit war ein neuer Kreditvertrag abgeschlossen (§ 151 BGB). Dementsprechend haben die Beklagten auch später mit Schreiben vom 23. Februar 1957 der Klägerin mitgeteilt "Grundsätzlich stehen wir auf dem Standpunkt, daß zwischen Ihnen und uns das Schreiben Ihrer Direktion vom 21. März 1956 als Vertragsgrundlage gilt". Die Beklagten berufen sich zu Unrecht darauf, daß die in der neuen Vereinbarung zum Ausdruck gekommene Kreditrestriktion unzulässig und ebenso wie der weitere in dem Antrag der Klägerin vom 22. November 1956 gemachte Versuch, ab 1. Januar 1957 den Kredit auf 500.000.-- DM zu senken und die Besicherungsbedingungen zu verschärfen, vertragswidrig und zum Schadensersatz verpflichtend gewesen seien. Die Beklagten übersehen, daß die Klägerin nicht nur nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen, sondern auch nach dem Inhalt des von ihnen angenommenen Kreditbereitstellungsschreibens den Kredit zwar unbefristet, aber nicht unkündbar gegeben hatte. Er konnte jederzeit und sogar ohne Kündigung zurückgeführt werden, wenn u.a. der Klägerin Tatsachen bekannt wurden, die eine Rückführung des Kredites angebracht erscheinen ließen. Als ausreichender Anlaß müssen die Liquidationsschwierigkeiten der Beklagten im Februar/März 1956 angesehen werden. Rechtlich maßgebend ist jedoch, daß die Beklagte

dieser Kreditrückführung zugestimmt hatte. Daß sie dies nur unter dem Zwange der Verhältnisse getan habe, ist unbewiesen. geblieben. Erst recht ist nicht erweislich, daß die Klägerin das Bewußtsein der Vertragswidrigkeit oder gar der Sittenwidrigkeit gehabt hätte, das umso weniger als zu diesem Zeitpunkt die Stadtverwaltung in Mannheim den Beklagten aus Wirtschaftsförderungsmitteln ein Darlehen in Höhe von 260.000,-- DM zugesagt hatte, so daß die Klägerin davon ausgehen konnte, daß die Beklagten aus freien Stücken der Kreditminderung zustimmten weil sie nunmehr wieder flüssig geworden waren.

Den Beklagten kann auch nicht darin beigepflichtet werden, daß mit der am 21./26. März 1956 erfolgten Befristung des Kredites bis 31. Dezember 1956 nicht der Kreditvertrag als solcher, sondern nur dessen Unkündbarkeit geendet habe. Die Klägerin hatte ihren Willen, den Kreditvertrag zu diesem Zeitpunkt zu beenden, dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie in dem erwähnten Schreiben den Beklagten empfahl, sich nach einer anderen Bankverbindung umzusehen. Daß dies für den unbefangenen Empfänger nicht anders zu verstehen war, kommt deutlich in dem Schreiben des Wirtschaftsprüfers Hammerschmidt der Beklagten vom 24. Januar 1957 (Korrespondenzmappe S. 54) zum Ausdruck, in welchem er die Ansammlung erheblicher Beträge der Beklagten bei sich zu Hause und auf anderen Konten wegen des am Jahresende entstehenden "vertraglosen Zustandes" als vorsorgliche Maßnahme rechtfertigte.

Auch kann entgegen der Ansicht der Beklagten das Verlangen der Klägerin, den Kredit ab 1. Januar 1957 auf 500.000.-- DM zurückzuführen, nicht als eine mißbräuchliche Rechtsausübung (§ 242 BGB) angesehen werden. Zwar wußte die Klägerin aufgrund der Vorstellungen der Vertreter der Beklagten, des Prof. Dr. Heinerich und des Wirtschaftsprüfers Hammerschmid, daß die Beklagte auf einen Kredit von mindestens 600.000.-- DM bis 700.000.-- DM angewiesen war, um ihre Produktion auf der alten Höhe zu halten und wenn möglich noch zu steigern. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch das für die Abwicklung eines Kreditvertrages unerlässliche Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien in einer irreparablen Weise

gestört. Das kommt zutreffend in dem Bericht des Wirtschaftsprüfers Hammerschmidt (S. 18) zum Ausdruck, wenn er darin ausführt, die Kreditschwierigkeiten lägen mehr noch auf psychologischem als auf materiellem Gebiet. Die Ursachen für diese Entwicklung im einzelnen aufzuzeigen, erübrigt sich, weil sich die Beklagten mit den Tatsachen als solchen abfinden müssen. Sie lagen zudem auf beiden Seiten. Die Beklagten hatten sich mit dem anfangs nicht vorgesehenen Fabrikneubau finanziell übernommen, den Kredit nicht immer vertragsgemäß abgesichert und geglaubt, von der Klägerin auch ohne Bestehen einer Rechtspflicht von Fall zu Fall, insbesondere in den finanziell angespannten Monaten des Jahres bankenmäßige Kredithilfe, vor allem beim Wechselobligo, zu erhalten, indes die Klägerin als Städtische Sparkasse nicht einen so weiten Spielraum hatte, weil der der Beklagten vertraglich eingeräumte Kredit ohnehin schon die satzungsgemäße Höchstgrenze überschritten hatte und die Aufsichtsbehörde nur einen solchen bis 650.000.-- DM Höchstgrenze genehmigt hatte (LG I 127). Für den Zweck der Beklagten wies das Kreditabkommen mit der Klägerin nicht die notwendige Elastizität der Finanzierung für den Produktionsablauf auf, worauf im einzelnen noch unten einzugehen sein wird. Zu Recht hat daher der damalige Bevollmächtigte der Beklagten Prof. Dr. Heimerich in seinem Schreiben vom 13. März 1957 das Ganze als ein verfehltes Experiment bezeichnet, das von keiner Seite vorausgesehen worden sei (Korrespondenzmappe 75).

2. Nach der Auffassung der Beklagten war für die Liquidation am 29. März 1957 mit ursächlich die angeblich schuldhafte und leichtfertige Äußerung des Direktor Krumme, die Klägerin werde den Kredit bei der Bayrischen Hypothekenbank in Nördlingen ablösen und so verfahren wie die erwähnte Bank. Diese Äußerung hat schon die Mißbilligung des Landgerichts erfahren (Urteil S. 45), ohne daß jedoch das Landgericht daran für die Klägerin nachteilige Rechtsfolgen geknüpft hätte. Die Beklagten meinen, Direktor Krumme habe entgegen seiner Äußerung von vornherein vorgehabt, weniger zu geben, nämlich einen etwaigen Wechseldiskont nur im Rahmen der Kreditgrenze von 650.000,-- DM, die jedoch nur Kontokorrentkredit gewesen seien, was er ihnen gegenüber verschwiegen, hingegen in dem Antragschreiben zur Genehmigung des Kredites an das Regierungspräsidium in Nordbaden zum Ausdruck gebracht habe. Bei Kenntnis dieser Einstellung des Direktor Krumme und bei dem Inhalt eines Schreibens kreditrestriktiven

Inhalts der Aufsichtsbehörde an die Klägerin vom 28. November 1955, das ihr die Klägerin 100 Tage vorenthalten habe und dessen Existenz sie jetzt leugne, hätte sie weder die Hausbank gewechselt noch den Umzug zu Ende geführt. Für dieses Verhalten des Direktor Krumme will sie die Klägerin nach §§ 89, 31, 276, 826 BGB, gegebenenfalls nach §§ 276, 278 haftbar machen.

Daß die Klägerin sie der Bayrischen Hypothekenbank in Nördlingen abgeworben habe, machen die Beklagten jedoch nicht geltend. Es kann als unstreitig angesehen werden, daß die Initiative zum Wechsel der "Hausbank" nicht von der Klägerin, sondern von Dr. Hellwig, einem Angestellten der Stadt Mannheim ausgegangen war. Die allgemein gehaltene werbende Äußerung des Direktor Krumme vor der Abfassung des Vertrages bedeutet weder eine vorsätzliche noch eine fahrlässige Verletzung vertraglicher Nebenpflichten der Klägerin. Daß die Möglichkeiten der Städt. Sparkasse der Stadt Mannheim nicht mit denen der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank verglichen werden können, mußte der Beklagte Dietz als erfahrener kaufmännischer Leiter eines Betriebes mittlerer Größe ohne weiteres wissen. Der Unterschied ist nach räumlichem Wirkungskreis, Größe und Verschiedenartigkeit der rechtlichen Organisation der beiden Vergleichsobjekte zu auffällig. Es hätte deshalb bei dem Beklagten Dietz gelegen, durch klare und umfassende Abmachungen dafür Sorge zu tragen, daß die Firma durch den Wechsel der Bank keine Nachteile erlitt. Nach der vorausgegangenen Korrespondenz und den ausführlichen mündlichen Verhandlungen wußte Direktor Krumme, daß er es bei dem Beklagten Dietz mit einem versierten Kaufmann zu tun hatte, der mit Recht auf die Wahrung seiner Interessen bedacht war. In seinem Schreiben vom 27. September 1956 hatte der Beklagte Dietz von der Klägerin noch einen Kredit mit Spitze von 500.000.-- DM verlangt und zugesagt erhalten, es dann jedoch in den für den Vertrag entscheidenden Verhandlungen verstanden, diese Summe auf 650.000.-- DM mit Spitze von 700.000.-- DM heraufzutreiben, nachdem er sogar 750.000.-- DM verlangt hatte. Bei einem solchen Verhandlungspartner konnte Direktor Krumme davon ausgehen, daß dieser schriftlich niederlegen oder mündlich klären würde, wie er das Kreditverhältnis zwischen den Parteien im einzelnen verbindlich ausgestaltet wissen wollte. Der von den Parteien ausgehandelte Vertrag, nicht aber die Äußerung des Direktor Krumme war letztlich der Anlaß für die Beklagten, die Bank zu wechseln. Damit nahmen die Beklagten die damit zwangsläufig verbundenen Risiken in Kauf.

Dem Inhalt des Antragsschreibens der Klägerin an das Regierungspräsidium in Nordbaden als der für die Klägerin zuständigen

Aufsichtsbehörde brauchte die Klägerin den Beklagten nicht zur Kenntnis zu geben, weil es sich um innere Betriebsangelegenheiten der Klägerin handelte. Hierzu hat sich der Beklagte Dietz in seinem Schreiben vom 12. März 1956 mit Recht auf den Standpunkt gestellt, sie gingen ihn nichts an, weil für ihn die schriftlich getroffenen Abmachungen maßgeblich seien. Entfällt sonach eine Offenbarungspflicht der Klägerin, so ist auch kein Raum für einen Schadensersatzanspruch aus § 276 BGB wegen der Verletzung dahingehender Nebenpflichten.

Ein Schreiben kreditrestriktiven Inhalts vom 28. November 1955, das die Klägerin den Beklagten 100 Tage vorenthalten haben soll, existiert in Wirklichkeit nicht. In dem Rechtsstreit der Parteien wegen Unterlassung - 1 U 197/59 - der bei dem Senat anhängig war und durch Urteil des BGH vom 6. Juni 1961 VI. ZK. 198/60 rechtskräftig entschieden worden ist, hat die Klägerin den Beweis geführt, daß es ein solches Schreiben nicht gegeben hat. Welche Schreiben zwischen der Klägerin und dem Regierungspräsidium in Nordbaden als Aufsichtsbehörde gewechselt worden sind, hat der damalige Regierungsdirektor und jetzige Vizepräsident Goldschmidt im einzelnen glaubhaft bekundet. Darunter befand sich ein solches mit Datum vom 28. September 1955 - und überhaupt eines kreditrestriktiven Inhalts - nicht. Auch die von den Beklagten benannten Zeugen Kramer und Dr. Hellwig vermochten deren Behauptungen nicht zu bestätigen; sie haben ein solches Schreiben nicht gesehen.

Die Behauptung der Beklagten, ihre Liquidation wäre nicht erfolgt, wenn sie bei der Bayrischen Hypothekenbank in Nördlingen geblieben wäre, weil dort ein Anlaß für die Kündigung oder Minderung des Kredits nicht bestanden habe, übersieht geflissentlich die Entwicklung ihres Betriebes in Mannheim, die der maßgebliche Grund für die spätere Liquidation war. Sie hat ihre Ursache weder in einem vertragswidrigen, noch in einem unerlaubten Handeln der Klägerin im allgemeinen, insbesondere nicht in der Offenlegung der Zessionen vom 9. März 1956.

II. Nach dem oben Ausgeführten könnte als für die Liquidation mitursächliche Handlung der Klägerin nur die Zessionseröffnung in Frage kommen, in welcher das Landgericht mit Recht eine schuldhafte und zum Schadensersatz verpflichtende Vertragsverletzung der Klägerin gesehen hat. Wäre diese Zessionseröffnung neben anderen von der Klägerin nicht zu vertretenden Umständen ursächlich für die

Liquidation, so müßte bei Bestehen einer Gesamtkausalität die Klägerin für den Schaden der Beklagten aus der Liquidation haftbar gemacht werden, wobei noch die weitere Frage auftaucht, ob in vollem Umfang oder nur zum Teil, den verschiedenen Ursachen entsprechend (BGH in LM BGB § 823 C Nr. 4). Die Beklagten meinen, ersteres treffe zu. Sie machen zudem noch geltend, daß die vom Landgericht vorgenommene Begrenzung des Schadens aus der Offenlegung der Zessionen sowohl nach der Höhe als auch nach dem Zeitraum falsch sei, indessen die Klägerin die Freistellung von jeglicher Haftung erstrebt.

Die Parteien hatten hinsichtlich der stillen Zessionen im Vertrag vom 29. September 1955 (Korrespondenzmappe 13) folgendes vereinbart:

"Der Zedent übergibt der Sparkasse gleichzeitig Abtretungsanzeigen an die Drittschuldner. Die Sparkasse wird sie den Drittschuldnern vorläufig nicht vorlegen, ist jedoch nach ihrem billigen Ermessen jederzeit dazu berechtigt."

Im Hinblick auf diese Bestimmung beanstandet die Klägerin, daß das Landgericht überhaupt die Frage des billigen Ermessens aus der Sicht eines unvoreingenommenen Dritten geprüft habe und meint, sie sei bei der Beurteilung der Sachlage völlig frei gewesen und habe die Zessionen offenlegen dürfen, wenn es nach ihrer Beurteilung erforderlich gewesen sei. Dem kann nicht beigepflichtet werden.

Wortlaut und Sinn der oben angeführten Abmachung ergeben eindeutig, daß es nicht der uneingeschränkten Beurteilung der Klägerin unterlag, ob sie die Zessionen offenlegen wollte, sondern daß hier nach den Parteivereinbarungen das billige Ermessen der Klägerin gelten sollte. Bei der dadurch vorgenommenen Wertbezogenheit der Ermessensausübung muß die Klägerin sich die richterliche Nachprüfung ihres Verhaltens bei der Offenlegung der Zessionen gefallen lassen.

Das Landgericht hat die Zessionseröffnung im wesentlichen aus 3 Gründen als rechtswidrig angesehen: Es hat einmal beanstandet, daß die Klägerin die Offenlegung ohne das Vorliegen von Abtretungsanzeigen vorgenommen und damit gegen die vereinbarte Form verstoßen habe; außerdem hat es in dem Schreiben vom 9. März 1956 ein Moratorium der Klägerin bis zum 16. März 1956 erblickt und schließlich hat es der Klägerin zugemutet, der Beklagten

die beabsichtigte Offenlegung vorher mitzuteilen, um ihr Gelegenheit zur Verstärkung der Sicherheit oder zur Zurückführung des Kredits zu geben.

Dieser Auffassung kann nur mit der Einschränkung beigetreten werden, daß die Beklagten aus den fehlenden Abtretungsanzeigen keine Rechtsfolgen für sich ableiten können. Sie hatten ihre vertraglichen Obliegenheiten nicht erfüllt, wenn sie der Klägerin nicht jeweils mit den Mantelzessionen die Abtretungsanzeigen mitteilten. Durch die Anzeigen sollte der Klägerin die Einziehung der Forderungen erleichtert werden. Auch dienten die von der Gläubigerin unterzeichneten Abtretungserklärungen dem Schutzbedürfnis der Drittschuldner (§§ 409, 410 BGB), nicht aber konnte aus der Verletzung der Obliegenheiten der Beklagten ein Schutz ihrer Interessen abgeleitet werden. Ein solcher war insoweit nicht bezweckt, mochte er sich auch als Nebenfolge dergestalt ergeben haben, daß die Beklagten irrigerweise davon ausgegangen sind, eine Offenlegung der Zessionen erfolge solange nicht, als sie nicht die Abtretungsanzeigen vorgelegt hätten. Soweit die Beklagten eine Schädigung ihrer Interessen damit dartun wollen, daß die Klägerin nicht bedacht habe, es könnten die in der Zessionsliste vom 24. Februar 1956 aufgeführten Schuldner bezahlt und die Klägerin sie deshalb zu Unrecht ein zweites Mal zur Zahlung aufgefordert haben, übersehen sie, daß diese Gefahr bei der Mantelzession auch dann bestanden hätte, wenn die Klägerin mit der Übergabe der Zessionsliste auf der gleichzeitigen Behändigung von Abtretungsanzeigen bestanden hätte.

Dem Landgericht ist jedoch voll und ganz darin beizupflichten, daß sich die Offenlegung der Zessionen am 13. März 1956 aus den übrigen von ihm angeführten Gründen verbot. Das erwähnte Schreiben der Klägerin kann nach Sinn und Wortlaut und unter Berücksichtigung der Auslegungsregeln der §§ 155, 156 BGB nur als ein Stillhalteversprechen bis zum 16. März 1956 verstanden werden. Danach hat die Klägerin in dem erwähnten Schreiben der Beklagten einen Kredit von 650.000.-- DM zur Verfügung gestellt, der gesichert ist. Diese Wendung kann nur dahin verstanden werden, daß die Klägerin bis zum 16. März 1956 die von der Beklagten gegebenen Sicherheiten als ausreichend erachten wollte, und daß sie wegen der etwaigen Unterbesicherung bis zu diesem Zeitpunkt keine Maßnahmen gegen die Beklagte herleiten werde. Von diesem Versprechen war die Klägerin nur dann entbunden, wenn sich die Lage der Beklagten in der Zeit

ab 9. März 1956 bis zur Offenlegung am 13. März 1956 nochmals in einer von der Klägerin nicht vorausgesehenen Weise verschlechtert hätte. Nach dem Inhalt des erwähnten Schreibens brauchten die Beklagten umso weniger mit der Offenlegung der Zessionen zu rechnen, als die Klägerin nur die Rückführung des Kredites bis zum 1. April 1956 auf 550.000.- DM gefordert hatte.

Die Klägerin macht geltend, sie werde in einer gegen den Sinn ihrer Erklärung verstossenden Weise an dem Wortlaut des Schreibens "aufgehangen". Sie habe damit nicht zum Ausdruck gebracht, dass der Kredit bis zum 16. März 1956 gesichert sei oder als gesichert gelten solle, sondern nur gesagt, dass die Beklagten bis zu dem erwähnten Zeitpunkt einen Kredit bis 650.000.- DM in Anspruch nehmen könnten, sofern er gesichert sei. Das Schreiben sei im Zusammenhang mit ihrem Aktenvermerk vom 8. März 1956 zu beurteilen, den sie nach den Kreditverhandlungen mit den Beklagten Dietz angefertigt hätte. Damit kann die Klägerin nicht durchdringen. Abgesehen davon, dass der Aktennotiz (LG I 198/199) als Gedächtnisniederschrift einer Partei kein Beweiswert über den Inhalt der Verhandlungen vom 8. März 1956 zugebilligt werden kann, kann sie auch deshalb nicht zur Auslegung der in dem Schreiben der Klägerin vom 9. März 1956 enthaltenen Willenserklärung herangezogen werden, weil sich die Klägerin den Beklagten gegenüber nicht darauf bezogen hat und die Erklärung vom Standpunkt der Beklagten aus auszulegen ist, an die sie gerichtet war (Palandt BGB, 19. Aufl. § 133 Anm. 1).

Die erwähnte Aktennotiz gibt nur die Auffassung der Klägerin wieder. Sie enthält eine Zusammenfassung des Ergebnisses der "in den letzten Tagen" geführten Verhandlungen mit den Beklagten aus der Sicht der Klägerin. Wenn es darin heisst:

> "Herr Direktor Krumme hat sich bereit erklärt, den bisherigen Kredit in Höhe von 650.000.- DM bis zum 16. März in dieser Höhe zu belassen, wenn eine ordnungsgemässe Absicherung erfolgt. Die Herren Dietz waren bereit, über die uns bereits abgetretenen Forderungen und über die erfolgte Übereignung der Maschinen hinaus auch fertige Wollwaren zum Herstellerpreis von 125.000.- DM zu übereignen. Die Übereignung wurde inzwischen vorgenommen; die Höhe des Lagers soll nach den Angaben der Herren Dietz mit mindestens 120.000.- DM gehalten werden, wobei jedoch im Zuge der fortschreitenden Verarbeitung eine laufende Erhöhung eintreten wird." ---".

so ist daraus zu folgern, dass mit der Übereignung des Fertigwarenlagers in Wollsachen, die unstreitig am 7. März 1956 erfolgt ist, die Klägerin die Absicherung bis 16. März 1956 als ausreichend ansehen wollte. Nach der Aktennotiz, welche der Beklagte Dietz bei der Übereignung des Wollwarenlagers am 7. März 1956 gefertigt hat (LG I 144), hat er die Erklärungen der Angestellten Höhne und Rumpf der Klägerin auch dahingehend aufgefasst.

Der Klägerin kann auch nicht darin gefolgt werden, dass für die keine Verpflichtung bestanden habe, die Beklagte von der beabsichtigten Offenlegung der Abtretungen zu unterrichten. Der Klägerin ist einzuräumen, dass eine rechtliche Verpflichtung des Zessionärs, den Zedenten von der beabsichtigten Offenlegung stiller Zessionen zu unterrichten, nicht allgemein und schlechthin besteht, mögen auch, wovon in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter die Rede war, einige Grossbanken ihren Filialen dahingehende Richtlinien gegeben haben. Die Klägerin hatte aber bei der Art und Weise ihres Vorgehens nicht ausschliesslich ihre Interessen zu wahren, sondern auch die der Beklagten zu berücksichtigen. Es lagen keine für sie erkennbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beklagten bei Kenntnis der beabsichtigten Offenlegung der Zessionen die Sicherheiten der Klägerin beeinträchtigen würden. Mit Recht hat das Landgericht darauf hingewiesen, dass die Zessionen schneller offenzulegen als die Forderungen einzuziehen wären. Auch spricht für die Beklagte, dass sie am 17. März 1956 - 4 Tage nach der Offenlegung - der Klägerin eine neue Zessionsliste von 316.000.- DM eingereicht hatte. Es hätte für die Klägerin auch schon deshalb nahegelegen, den Beklagten von der beabsichtigten Massnahme Kenntnis zu geben, weil sie nach den Aussagen des Zeugen Höhne seit Februar 1956 wusste, dass sich die Beklagten bei der Stadtverwaltung in Mannheim um ein Darlehen bemühten, dessen Aussichten Dr. Hellwig vom Referat IV der Stadtverwaltung Mannheim in der Verhandlung der Parteien am 8. März 1956 als günstig bezeichnet hatte, wie die von dem Zeugen Höhne gefertigte und von Direktor Krumme gegengezeichnete Aktennotiz der Klägerin vom 8. März 1956 ausweist. Der Klägerin war daher zuzumuten, vor der Einleitung eines so entscheidenden Schrittes, wie es die Offenlegung von stillen Abtretungen ist, sich bei den massgeblichen Persönlichkeiten der Stadtverwaltung in Mannheim zu erkundigen, wann und in welcher Höhe mit der zu erwartenden Kredithilfe gerechnet werden konnte, zumal der 1. Bürgermeister Trumpfheller der

Stadt Mannheim zugleich 1. Vorsitzender des Verwaltungsrates der Klägerin war. Hinzu kommt noch, dass der Beklagte Dietz mit Karte vom 13. März 1956 um eine fernmündliche Rücksprache um jeden Preis gebeten und ein solches Gespräch vor der Zessionseröffnung nicht stattgefunden hatte. Sicherlich verlangte der Inhalt des Schreibens des Beklagten Dietz vom 12. und 13. März 1956 die besondere Aufmerksamkeit der Klägerin. Zwar hatte das Schreiben vom 12. März 1956 an sich nichts Alarmierendes, wenn die Beklagten darin das Verlangen äusserten, den Kredit bis zur vereinbarten Spitze von 700.000.- DM in Anspruch nehmen zu wollen. Es wäre Aufgabe der Klägerin gewesen, die Beklagten darauf hinzuweisen, dass auf diesen Kredit nur bei vertragsmässiger Sicherung Anspruch bestand. Das "Brandschreiben" des Beklagten Dietz vom 13. März 1956 legte nur die Dringlichkeit der Forderung der Beklagten nach einer mündlichen Rücksprache dar, konnte aber bei den der Klägerin bekannten wirtschaftlichen Verhältnissen der Beklagten nicht als ein Alarmzeichen eines bevorstehenden Konkurses angesehen werden, wie dies die Klägerin nunmehr darstellen will. Die Klägerin behauptet zwar, ihr auswärts befindlicher Direktor Krumme habe von der Autobahn aus zweimal vergeblich versucht, mit dem Beklagten Dietz eine fernmündliche Verbindung herzustellen. Die hierfür angebotenen Beweise brauchen jedoch nicht erhoben zu werden, weil die Richtigkeit dieses Vortrags unterstellt, sie nicht den Beweis für die Ernstlichkeit eines solchen Bemühens erbringen könnten, dem der Inhalt eines Fernschreibens entgegen steht, wenn es darin heisst: "Konto Dietz für Auszahlungen sperren. Haben keine Veranlassung, ihn anzurufen."

Die Klägerin wäre allerdings an ihr Moratorium nicht gebunden, wenn sie den Nachweis für ihre Behauptung führen könnte, dass sich die Lage der Beklagen in der Zeit vom 9. März - 13. März 1956 in einer von ihr nicht vorausgesehenen Weise erheblich verschlechtert habe. Diesen Beweis hat sie jedoch nicht zu führen vermocht. Die Klägerin wusste bei Abgabe ihrer Erklärung vom 9. März 1956, dass in den nächsten Tagen Wechsel der Beklagten zur Einlösung fällig waren. Diese Umstände waren daher ebensowenig beachtlich, wie es ihr weiterer Einwand ist, es habe bei der Stadtverwaltung Mannheim keine Neigung bestanden, der Beklagten durchgreifend zu helfen. Die Klägerin hat keine konkreten Tatsachen dafür vortragen können, dass sie diese Kenntnis in den wenigen kritischen Tagen erlangt hat; abgesehen davon ist diese Behauptung durch die Tatsache widerlegt, dass die Stadtverwaltung Mannheim der Beklagten schon einige Tage später ein Darlehen

von 260.000.- DM gewährt hat. Auch hatte Dr. Hellwig in der Sitzung vom 8. März 1956 eine solche Hilfe in Aussicht gestellt.

Die Zessionseröffnungen waren daher schuldhaft und verpflichteten die Klägerin zum Ersatz des den Beklagten daraus entstandenen Schadens (§ 276 BGB).

Dass die Zessionseröffnungen der Beklagten einen Schaden zugefügt haben, kann nach der Beweisaufnahme in der Berufung nicht mehr zweifelhaft sein. Machten schon die von den Beklagten mit Schriftsatz vom 7.4.1960 überreichten Schreiben von Kunden und Vertretern einen Schaden wahrscheinlich, so ist er nach den Aussagen der Zeugen Scheer und Rapp-Kornhoff bewiesen. Der Zeuge Scheer (OLG II 666/667), ein Bezirksvertreter der Firma Dietz, hat bekundet, dass in den von ihm betreuten Bezirk etwa seit März 1956 die Abschlüsse schlagartig zurückgegangen seien. Nach den Aussagen dieses Zeugen hat der Einkäufer des Hertiekonzerns ihm gegenüber erklärt, es sei zwecklos, sich die Kollektion der Beklagten überhaupt anzusehen, die Firma Dietz gehe demnächst pleite. Der erwähnte Einkäufer habe bei dieser Gelegenheit auch keine Bestellungen aufgegeben. Dass diese Aussagen trotz der damaligen wirtschaftlichen Bindung des Zeugen an die Beklagte glaubhaft sind, erhärten die Bekundungen der Zeugin Rapp-Kornhoff, die als Zentraleinkäuferin des Herti-Konzerns mit der Beklagten zu tun hatte und die bestätigt hat, dass sie auf die Nachricht von der Zessionseröffnung hin entgegen ihrer früheren Gepflogenheit nur einen Artikel aufgenommen habe (OLG II 672). Die weitere Behauptung der Beklagten allerdings, dass der durch die Zessionseröffnungen bedingte Umsatzrückgang im Jahre 1956 mindestens 1 Million DM betragen habe, hat der dafür benannte Zeuge Porzelt nicht zu bestätigen vermocht. Dieser Zeuge hat lediglich auf Grund der ihm von der Beklagten zur Verfügung gestellten Buchungsunterlagen einen Gesamtrückgang der Umsätze in dieser Höhe ermittelt, ohne die betriebswirtschaftlichen Gründe dafür klargestellt zu haben. Jedoch geht auch aus seinen Angaben hervor, dass zur Zeit der Zessionseröffnung im Betrieb der Beklagten Briefe und fernmündliche Anfragen von Kunden einliefen, die sich nach der Lieferfähigkeit der Beklagten erkundigten (OLG II 713/715). Es ist daher, wenn auch nicht im vollen Umfang der von der Beklagten behaupteten Schaden bewiesen, dass der Umsatzrückgang auf die Zessionseröffnungen zurückzuführen

ist, so dass das Landgericht mit Recht die Klägerin als dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtet angesehen hat. Jedoch hat es den Schaden zu eng zeitlich bis zum 30. Juni 1956 begrenzt.

Die Beklagte traf zur Zeit der Zessionseröffnung, was unstreitig ist, die Herbstdispositionen; war aber die Offenlegung der Zessionen für manche Kunden Anlass, von Bestellungen abzusehen, so musste sich der Rückgang des Umsatzes nicht nur bis zum 30. Juni 1956 zeigen, sondern konnte sich wirtschaftlich auch noch erst im Herbst 1956, möglicherweise auch noch im Winter/Frühjahr 1956/57 auswirken. Es ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwiesen, dass bis zu der am 27. März 1957 erfolgten Liquidation noch ein durch die Zessionseröffnung bedingter Schaden eintreten konnte. Die zeitliche Grenze war daher mit der Liquidationseröffnung zu setzen.

Was die summenmässige Begrenzung des Schadens angeht, so ist der Berufungsklägerin zuzugeben, dass für den von dem Sachverständigen Porzelt errechneten Geschäftsverlust für das 1. Halbjahr 1956 in Höhe von 189.128.- DM die Offenlegung der Abtretungen nur zu einem geringen Teil ursächlich sein und deshalb die vom Landgericht vorgenommene Begrenzung in dieser Höhe nicht gerechtfertigt sein kann. Beträgt der durch die Zessionseröffnung möglicherweise verursachte Umsatzrückgang auf dem zivilen Sektor der Herstellung der Beklagten im Jahre 1956 1,1 Millionen DM und unterstellt man auch noch einen entsprechenden Umsatzrückgang im 1. Halbjahr 1957 bis zur Liquidationseröffnung, so ist andererseits diese Umsatzlücke nach dem eigenen Vortrag der Beklagten durch Hereinnahme von Wehrmachtsaufträgen wieder geschlossen worden (vgl. Gutachten Hammerschmidt S. 10). Wären allerdings die Kaufhaus-Umsätze nicht zurückgegangen, so wäre als Folge der durch die Umsatzsteigerung eingetretenen Kostendegression und der im zivilen Sektor zu erzielenden höheren Gewinne auch der Gewinn für 1956 etwas höher ausgefallen, als er tatsächlich war. Der Betriebsgewinn betrug nach den unbestrittenen Ausführungen der Beklagten im 2. Halbjahr 1956 DM 88.762.60 (2,7 % des Umsatzes), indessen sich der Unternehmergewinn auf 77.198.94 DM (2,4 % des Umsatzes) belief. Der Beklagte Dietz hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter am 23. November 1959 den auf dem zivilen Sektor zu erzielenden Gewinn zwischen 4 und 5 % beziffert. Geht man hiervon aus und lässt man zugunsten der Beklagten den Gewinn aus den Aufträgen der Bundeswehr ausser Acht, weil die Produktionskapazität der Beklagten möglicherweise gross genug war, um diese Aufträge zusätzlich auszuführen, so ergibt sich unter Zugrundelegung

eines Gewinnes von 5 % bei einem Höchstrückgang des Umsatzes von 1,1 Mill. DM ein möglicher Schaden der Beklagten für das Jahr 1956 bis zur Höhe von 55.000.- DM und bei einem entsprechenden Umsatzrückgang für das 1. Vierteljahr 1957 nochmals ein Betrag bis 13.750.- DM. Wenn nach den Berechnungen des Bücherrevisors Porzelt vom 24. Januar 1958 (LG I 288/289) der Geschäftsverlust der Beklagten für die Zeit vom 1. Januar 1956 - 30. Juni 1956 189.128.- DM betrug, so liegen die Ursachen für diesen hohen Verlust im wesentlichen anderswo, weil sich die Auswirkungen der Zessionseröffnungen in dieser Zeit und in dieser Höhe noch nicht bemerkbar gemacht haben können. Nach dem Gutachten Hammerschmidt lag erfahrungsgemäss das 1. Halbjahr immer schon ertragsmässig niedriger als das 2. Halbjahr. Hinzu kamen die besonderen Aufbauschwierigkeiten der Beklagten in Mannheim wie sie der Beklagte Dietz selbst in eindrucksvoller Weise in seinem Schreiben vom 27. August 1955 (Stadtakte 1/2) an den Oberbürgermeister der Stadt Mannheim dargestellt hat und die nach dem Schreiben seines damaligen Bevollmächtigten, Rechtsanwalt Prof. Dr. Heimerich, vom 5. Februar 1957 (Korrespondenzmappe S 57/58) auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht behoben waren. Danach war der Mannheimer Betrieb der Beklagten noch zu diesem Zeitpunkt (5. Februar 1957) unrentabel und Gewinne der Beklagten wurden allein in dem Unternehmen in Nördlingen erzielt. (Vgl. Gutachten Hammerschmidt S. 9). Der nach § 287 ZPO zu beziffernde maximale Schaden der Beklagten kann daher nur 68.750.- DM betragen.

Einen weitergehenden Schaden haben die Beklagten nicht dargetan. Soweit sie eine Beeinträchtigung oder gar Zerstörung des Unternehmerrufes der Beklagten geltend machen, kommt dieser für den Vermögensschaden, der den Beklagten durch die Offenlegung der Zessionen bis zur Liquidation entstanden ist, in dem Gewinnverlust durch den Umsatzrückgang zum Ausdruck. Es kann dabei aber nicht übersehen werden, dass die Klägerin die Zessionseröffnungen schon am 26. März 1956 zurückgenommen hat und in der Mitteilung der Rücknahme an die Drittschuldner und Kunden der Beklagten eine Wiedergutmachungshandlung lag, die geeignet war, bei den Empfängern Zweifel an der Lieferantenbonität wieder zu erstreuen, soweit sie durch die Zessionseröffnungen entstanden waren. Die Beklagten selbst haben auch mit Nachteilen aus den Zessionen für die Herbstdisposition 1957 nicht mehr gerechnet. Das geht schon aus dem Umstand hervor, dass die Beklagten trotz der Zessionseröffnung auch im Jahre 1957 wieder

darauf angewiesen war, einen Bankkredit von 600.000.- DM - 700.000.- DM voll auszuschöpfen. Zerstört worden ist der "Goodwill" der Beklagten allein durch die Liquidation des Betriebes im März 1957. Dass die Offenlegung der Zessionen jedoch für die Liquidation nicht ursächlich war, hat das Landgericht zutreffend festgestellt.

Die Besonderheiten des Betriebes der Beklagten sind in dem Gutachten Hammerschmidt, das insoweit als Parteivortrag zu werten ist, einleuchtend ausgeführt. Danach erforderte die saisonmässig stark schwankende Beschäftigungslage des Unternehmens eine gewisse Elastizität in der Finanzierung des Produktionsablaufs. Das gesamte Umlaufvermögen der Beklagten wurde aus kurzfristigen Fremdmitteln finanziert (Gutachten S. 10). Bei normalem Geschäftsgang waren die Vorräte am Jahresende und Jahresanfang relativ gering und die Geldeingänge gut. Schon im Januar begann für das Herbstgeschäft die Musterung, für die allein ein Aufwand von 100.000.- DM erforderlich war. Auf Grund des Auftragseinganges mussten die Einkaufsdispositionen und die Produktionseinteilung getroffen werden, die in wachsendem Masse bis August Mittel banken, weil das Finanzierungsrisiko nicht so lange Zeit auf die Lieferanten verteilt werden konnte. In der Zeit von März bis September eines jeden Jahres wuchs daher die Beanspruchung der Bankkredite, während andererseits auch die Vorräte, später die Aussenstände eine gesteigerte Bewegung aufwiesen.

Ob diese völlige Abhängigkeit der Beklagten von kurzfristigen Fremdmitteln betriebswirtschaftlich vertretbar war, wie die Beklagten behaupten, kann auf sich beruhen. Entscheidend ist, dass die Kreditvereinbarung der Parteien vom 20./26. Oktober 1955 dieser besonderen Struktur nicht in ausreichendem Masse Rechnung trug. Alle Behauptungen der Beklagten, die auch nochmals in dem von ihnen überreichten betriebswirtschaftlichen Gutachten von Prof. Dr. Hartmann zum Ausdruck kommen, sie sei im Zeitpunkt der Liquidation noch wirtschaftlich gesund und finanziell gut organisiert und deshalb bei ausreichendem Bankkredit leistungsfähig gewesen, können dahingestellt bleiben, weil rechtlich allein massgeblich ist, dass die Klägerin nicht verpflichtet war, den Beklagten die Kapitalbasis zu verschaffen, die sie auch im Jahre 1957 noch unerlässlich in Höhe von 600.000.- - 700.000.- DM brauchte (Gutachten Hammerschmidt S. 17). Seit Ende 1956 bestand, wie oben dargelegt, zwischen den Parteien ein vertragsloser Zustand, eine Rechtspflicht der Klägerin, zu Abmachungen zu gelangen, die den Finanzbedarf der Beklagten befriedigten, bestand nicht -.

Bei dieser Rechtslage können die Beklagten auch nicht mit dem Hinweis Beachtung finden, der durch die Zessionseröffnungen bedingte Gewinnverlust sei für die Liquidation mit-ursächlich gewesen, weil ihnen das Geld gefehlt habe. Betrug das Kreditvolumen der Beklagten zur Fortführung des Betriebes 600 - 700.000.- DM für das Jahr 1957, so lag diese Summe auch bei Berücksichtigung des etwaigen verloren gegangenen Gewinns der Beklagten erheblich über dem, was diese an Kapital brauchten und die Klägerin zu geben nicht bereit und nicht verpflichtet war.

Den Beklagten kann auch nicht darin gefolgt werden, dass die Zessionseröffnungen deshalb für die Liquidation mitursächlich gewesen seien, weil sie die Anknüpfung einer neuen Bankverbindung vereitelt hätten. Die Beklagten übersehen geflissentlich, dass schon vor der Zessionseröffnung ihre angespannte Finanz- und Kreditlage einen Bankenwechsel unmöglich gemacht hatte. Mit Schreiben vom 12. März 1956 (Beiheft I 32) haben sie dies der Klägerin selbst mit den Worten mitgeteilt, "Ihrem Wunsch nachzukommen, bei anderen Banken wegen Kredit vorzusprechen, wird durch die augenblickliche Kreditsituation zwecklos sein." Zu diesem Zeitpunkt waren die Zessionen jedoch noch nicht offengelegt. Es kann daher auch keine Rede davon sein, dass sich für die Behauptungen der Beklagten die Beweislast umkehre, infolge der Vertragsverletzung der Klägerin habe sich nach der Zessionseröffnung keine andere Bank zur Gewährung des Kontokorrentkredits bereit gefunden. Die hierfür fürsorglich von den Beklagten angebotenen Beweismittel durch Sachverständige und sachverständige Zeugen (OLG I 17) sind nicht geeignet, diesen Beweis zu führen. Soweit die Beklagten jedoch in zulässiger Weise Beweis dafür angetreten haben, dass sie nach der Zessionseröffnung mit verschiedenen Banken Verhandlungen über die Einräumung eines Kredits erfolglos geführt haben (OLG II 445/451), kann das Vorbringen der Beklagten in tatsächlicher Hinsicht als richtig unterstellt werden. Daraus folgert aber nur, dass keine der von den Beklagten oder ihren Bevollmächtigten angesprochenen Banken bei der damaligen Lage bereit war, ihnen den gewünschten Kredit zu gewähren. Die Beklagten vermuten nur, dass dafür die Zessionseröffnungen mitursächlich gewesen seien. Keine der angegangenen Banken hat dies jedoch ihnen gegenüber in eindeutiger Weise zum Ausdruck gebracht. Als Grund ist den Beklagten nach dem eigenen

Vortrag vielmehr angegeben worden, "man nehme aus bestimmten Gründen keine Kunden, die mit einer Sparkasse nicht zurecht gekommen seien", oder "man habe erst Interesse an der Geschäftsverbindung, wenn die Auseinandersetzung mit der Sparkasse beendet sei" und dergleichen mehr. Unverständlich ist, inwiefern die Beklagten damit die Zessionseröffnungen gemeint wissen wollen, nachdem die Sparkasse diese schon am 26. März 1956 wieder zurückgenommen hatte. Kausal für die Liquidation der Beklagten waren nicht die Zessionseröffnungen sondern - wie schon dargelegt - die schlechte finanzielle Lage der Beklagten überhaupt, die der Anknüpfung eines neuen Kreditvertrages entgegenstand. Sie war durch den Neubau und die schlechten Arbeitsverhältnisse in Mannheim so angespannt, dass der Wirtschaftsprüfer Hammerschmidt zu dem Schluss kam (S. 15/16 des Gutachtens), dass die Beklagten bei sonst unterstellter ausreichender Kreditbasis 1957 nicht in der Lage sein werde, das ihr von der Stadt Mannheim mit Vertrag vom 26. März 1956 mittelfristig gewährte Darlehen in Höhe von 260.000.- DM zu dem vereinbarten Zahlungstermin zurückzuzahlen.

III. 1) Entgegen der Ansicht der Klägerin kann in der Kreditvereinbarung vom März 1956 kein vergleichsweiser Verzicht der Beklagtenauf ihre Schadensersatzansprüche aus der Offenlegung der Zessionen erblickt werden. Ein solcher Verzichtswille ist in keiner Weise zum Ausdruck gekommen. Ein unbeachtlicher Beweggrund wäre es, wenn die Klägerin verträgt, sie hätte sonst den neuen Kreditvertrag nicht abgeschlossen.

2) Soweit die Klägerin dennoch für den durch die Zessionseröffnungen entstandenen Schaden dem Grunde nach haftet, beruft sie sich ohne Erfolg auf ein Mitverschulden der Beklagten (§ 254 BGB).

Rechtlich unerheblich sind die Ausführungen der Klägerin hierzu allesamt soweit sie sich auf Vorgänge stützen, die erst nach dem 13. März 1956, dem Tage der Offenlegung, bekannt geworden sind, weil diese für ihre Massnahmen nicht ursächlich gewesen sein können. Das gilt einmal für die Behauptung, die Beklagten hätten ihr, wie die Antworten der Drittschuldner ergäben, teilweise nicht bestehende Forderungen abgetreten. Ob diese Behauptung der Wahrheit entspricht, braucht daher nicht geprüft zu werden. Auch war für die Offenlegung der Forderungen ohne jeden Einfluss, wenn die dabei benutzten Unterlagen ergeben haben sollten, dass unter den Forderungen solche waren, die nach den Einkaufsbedingungen der Drittschuldner nicht abtretbar waren.

Schliesslich waren die Beklagten auch nicht verpflichtet, etwaige vorhandene private Mittel, deren Vorhandensein der Beklagte Dietz zwar einräumt, über deren Höhe jedoch nichts bekannt ist, für betriebliche Zwecke in Anspruch zu nehmen, nachdem ihnen die Klägerin mit Schreiben vom 9. März 1956 mitgeteilt hatte, dass der Kredit von 650.000.- DM bis 16. März 1956 gesichert sei.

Nach alledem war das Urteil auf die Berufung der Klägerin teilweise abzuändern, wie geschehen, und die Berufungen im übrigen mit Kostenfolge aus §§ 97, 100 Abs. 4 ZPO als unbegründet zurückzuweisen. Die Anordnung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit stützen §§ 708 Ziff. 7, 713 Abs. 2 ZPO.

gez. Weiler
zugleich für den z.Z. erkrankten
OLGRat Zimmermann

gez. Mayer

Ausgefertigt

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

gez. Schlick

Siegel

Siegel

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

Beglaubigte Abschrift vorstehenden Schriftstücks ~~von~~ —dem— Herrn Rechtsanwalt Dr. Otto in Mannheim zum Zwecke der Zustellung ~~empfangen~~ — zugestellt — zu haben, bescheinigt

Mannheim, den 4. Dezember 1961

Rechtsanwalt

Die Auffassung der Revision der Klägerin, es käme nur die Zeit vom 13.3. bis 16.3. für die Berechnung des Schadens in Betracht, weil das Stillhalteabkommen nur bis zum 16.3. gegolten habe, sie also nach dem 16.3. die Zessionen habe eröffnen können, ist deshalb nicht haltbar, weil damit hypothetische Schadensursache geltend gemacht werden, die nicht zu berücksichtigen sind. Ob die Klägerin am 17.3. tatsächlich die Zessionen eröffnet hätte, läßt sich mit annähernder Sicherheit nicht feststellen. Die Beklagten haben vorgetragen, daß sie in der Lage gewesen seien, weitere Sicherungen zu stellen. Sie hätten diese Sicherungen bis zum 16.3.1956 stellen können und haben nach dem 13.3. der Klägerin auch entsprechende Angebote gemacht. Kurze Zeit danach hat die Stadt Mannheim einen Kredit in Höhe von DM 260.000 gewährt und die Klägerin hat danach keine Bedenken mehr gehabt, die Offenlegung der Zessionen zurückzuziehen und mit der Beklagten zu 1) einen weiteren Kreditvertrag bis zum 31.12.1956 abzuschließen. Der gesamte Sachverhalt spricht dafür, daß die Zessionseröffnung am 13.3. eine Kurzschlußreaktion der Klägerin war, so daß nicht davon ausgegangen werden kann, daß die Klägerin auf jeden Fall nach dem 16.3. das getan hätte, was sie am 13.3. nicht durfte.

gez. Dr. Möhring

Rechtsanwalt

PROFESSOR DR. JUR. PHILIPP MÖHRING

RECHTSANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

KARLSRUHE, DEN 2.1.1961
LAMMSTRASSE 9 (AM FRIEDRICHSPLATZ)
FERNSPRECHER 25611
POSTSCHLIESSFACH 1091

/spa

Firma
Max D i e t z KG.

- Eilboten -

Bad K r e u z n a c h
Postfach 314

Eingegangen
3. JAN. 1962
Erledigt:

Sehr geehrte Herren!

In Ihrer Sache gegen die Städt. Sparkasse erstatte ich das erbetene Gutachten über die Aussichten der Revision wie folgt.

1) Das Berufungsgericht setzt sich zunächst mit der Frage auseinander, welche Pflichten sich für die Klägerin aus dem Kreditvertrag vom 30.9.1955 ergeben haben. Es kommt zu dem Ergebnis, daß die Klägerin weder verpflichtet gewesen sei, neben dem Kontokorrentkredit einen Wechseldiskontkredit zu eröffnen, noch den Kontokorrentkredit für unbegrenzte Zeit zur Verfügung zu stellen. Man wird davon ausgehen müssen, daß ersteres mit den Mitteln der Revision nicht angreifbar ist. Die Frage, ob die Klägerin verpflichtet war, neben dem Kontokorrentkredit einen Wechseldiskontkredit zu eröffnen, muß im Wege der Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien ermittelt werden. Die Auslegung ist Sache des Tatrichters. Hat der Tatrichter bei der Auslegung alle Umstände des Falles behandelt und ist das Ergebnis der Auslegung denkbar, so ist sie für die Revisionsinstanz verbindlich.

BANKKONTO: COMMERZ-BANK A.-G., FILIALE KARLSRUHE
POSTSCHECKKONTO: KARLSRUHE 815
Fernschreiber: Über Commerz-Bank Karlsruhe Nr. 0 782 899

Der Akteninhalt bietet insoweit keine Anhaltspunkte dafür, daß das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang wesentlichen Sachvortrag übergangen hat. Die Beklagte hatte geltend gemacht, daß die Klägerin im Zuge der Verhandlungen über die Ablösung des Kredites, den die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank ihr gewährt habe, der Beklagten zugesichert habe, daß sie das Engagement genauso behandeln würde wie die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank. Das Berufungsgericht hat sich jedoch mit dieser Zusage der Klägerin auseinandergesetzt. Es kommt zu dem Ergebnis, daß darin keine Verpflichtung zur Eröffnung eines Wechseldiskontkredites zu erblicken sei, zumal nicht feststehe, ob die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank sich gegenüber der Beklagten zur Einräumung eines Wechseldiskontkredits verpflichtet habe. Die Gewährung eines Wechseldiskontkredits neben einem Kontokorrentkredit sei zwar im Bankgewerbe nicht unüblich, eine Verpflichtung zur Diskontierung von Wechseln bestehe jedoch grundsätzlich nicht.

Ich darf dazu bemerken, daß ich diese Auffassung des Berufungsgerichts für richtig halte. Im Streitfall handelt es sich deshalb um eine denkbare Auslegung, so daß das Urteil insoweit den Angriffen der Revision nicht zugänglich ist. Ich glaube aber, daß es auf diesen Punkt auch nicht entscheidend ankommt, denn es wird, selbst wenn man eine Verpflichtung der Klägerin zur Einräumung des Wechseldiskontkredits bejahen sollte, nicht möglich sein, einen Kausalzusammenhang gerade zwischen der Nichtein-

räumung des Wechseldiskontkredits und der Liquidation des Unternehmens zu beweisen. Man kann also die Frage, ob die Klägerin einen Wechseldiskontkredit einräumen mußte, auf sich beruhen lassen.

Von größerer Bedeutung ist das Problem, ob die Klägerin berechtigt war, eine Kreditrestriktion zu erzwingen, nachdem sie zunächst einen Kontokorrentkredit in Höhe von DM 650.000, der bis zu DM 50.000 überzogen werden konnte, zugesagt hatte. War nämlich die Klägerin verpflichtet, diesen Kredit aufrecht zu erhalten, so würde allein in der Tatsache, daß sich die Klägerin im Frühjahr 1957 geweigert hat, dies zu tun, eine Vertragsverletzung liegen, die unmittelbar kausal für die Liquidation wäre.

Zwar ist dem Berufungsgericht zuzugeben, daß der Kreditvertrag eine zeitliche Begrenzung nicht enthält und daß deshalb die Klägerin grundsätzlich auch die Möglichkeit hatte, das Kreditverhältnis zu beenden. Andererseits hätte berücksichtigt werden müssen, daß die Klägerin, als sie in die Kreditverhandlungen mit der Beklagten eintrat, wußte, daß die Beklagte zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes auf einen Kredit von DM 600.000 bis 700.000 angewiesen war und daß die Beklagte zumindest für die nächsten Jahre mit einer Aufrechterhaltung dieses Kreditvolumens rechnete. Unter diesen Umständen erscheint es nicht aussichtslos, wenn man den Standpunkt einnimmt, daß die Klägerin jedenfalls nicht zur Unzeit den Kredit kün-

digen oder auf anderen Bedingungen bestehen durfte.

Das Berufungsgericht behandelt nun allerdings die Frage der Kündigung zur Unzeit nicht ausdrücklich, es beschäftigt sich jedoch mit den in diesem Zusammenhang maßgeblichen Gedankengängen, wenn es darlegt, daß die Klägerin im März 1956 deshalb zu einer Änderung der Kreditbedingungen berechtigt war, weil die Beklagte zu dieser Zeit keine dem Kreditvertrag entsprechenden Sicherungen mehr gestellt hatte. Wäre allein davon auszugehen, müßte man den Standpunkt des Berufungsgerichts wohl anerkennen. Das Berufungsgericht hat jedoch in diesem Zusammenhang nicht geprüft, ob nicht auf Seiten der Beklagten die Bereitschaft und die Möglichkeit bestand, die Sicherungsauflagen zu erfüllen. Nachdem die Klägerin Anfang März 1956 darauf hingewiesen hatte, daß die Sicherungen zur Zeit unzulänglich seien, hat die Beklagte zunächst weitere Sicherungen im Werte von DM 125.000 bestellt. Daraufhin hat sich die Klägerin wenigstens befristet für ausreichend gesichert erklärt. Hinzu kommt aber vor allem, daß die Klägerin die Kreditrestriktionen erst dann endgültig durchsetzte, als sich die Beklagte bereits in einer Zwangslage befand, weil die Klägerin die Zessionen offen gelegt hat. Da die Zessionseröffnung, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, rechtswidrig war, und da außerdem, wie unter Beweis gestellt worden ist, nach der Zwssionseröffnung die Beklagte keine anderen Bankverbindungen mehr anknüpfen konnte, lag es für die Klägerin offen zutage, daß eine Kündigung des Kreditverhältnisses oder eine

Kreditrestriktion auf einen Kreditbetrag, der dem Kreditbedürfnis der Beklagten nicht entsprach, zu einem Zusammenbruch der Beklagten führen mußte. Es erscheint nicht abwegig, wenn man daraus den Schluß zieht, daß die Klägerin unter diesen Umständen wenigstens ihre alten Kreditbedingungen aufrecht erhalten mußte, solange die Beklagte in der Lage war, die Vereinbarten Sicherheiten zu stellen, zumal begründete Aussicht dafür bestand, daß die Beklagte in absehbarer Zeit einen Betrag von 300.000 DM langfristig umschulden konnte, weil die Gewährung eines Aufbaudarlehens in dieser Höhe unmittelbar bevorstand.

Das Berufungsgericht stellt allerdings zusätzlich fest, daß die Beklagte der Kreditrestriktion zugestimmt habe. Es meint, es sei nicht erwiesen, daß die Beklagte dies unfreiwillig getan habe. Jedoch ist auch hierbei nicht genügend berücksichtigt, daß die Beklagte in ihrer Entscheidungsfreiheit infolge der Zessionseröffnung so eingeschränkt war, daß sie sich praktisch den Wünschen der Klägerin beugen mußte.

In diesem Zusammenhang wird mit der Revision weiter geltend gemacht werden können, daß der eigentliche Grund für die Kreditrestriktion und die Eröffnung der Zessionen nicht in der Befürchtung der Klägerin lag, daß der Kredit gefährdet sei, sondern darin zu suchen ist, daß sich die Aufsichtsbehörde der Klägerin mit dem Inhalt des Vertrages vom 30.9.1955 nicht ein-

verstanden erklärt hatte. Das Berufungsgericht würdigt diesen Umstand nur teilweise, wenn es ausführt, daß die Differenzen der Klägerin mit ihrer Aufsichtsbehörde eine bankinterne Angelegenheit gewesen sei, die die Beklagte nichts angehe. Das Bestehen der Differenzen war aber auch im anderen Zusammenhang beachtlich. Es gibt die Motivierung für das gesamte Verhalten der Klägerin, die alles versucht hat, um von dem Kreditengagement wieder loszukommen, nachdem sie den Kredit zunächst zugesagt hatte. Von dem Gesichtspunkt aus, daß die Beklagte zumindest auf eine gewisse Dauer der Kreditzusage vertraute, als sie die Verbindung mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank löste und ihr Geschäft mit der Klägerin abwickelte, läßt sich sagen, daß die Klägerin nicht berechtigt war, die Differenzen mit der Aufsichtsbehörde auf dem Rücken der Beklagten auszutragen.

Zusage auch für Mannheim.

Wenngleich, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, mich die Argumentation des Berufungsgerichts in diesem Punkte nicht überzeugt, würde ich zur Durchführung der Revision nicht raten, wenn das Urteil keine weiteren Anhaltspunkte für Revisionsangriffe bieten würde. Grundsatzlich ist eine Pflicht zur Aufrechterhaltung eines unbefristeten Kredits zu verneinen. Es hängt also allein davon ab, ob die Umstände des Streitfalls ausreichen, um eine Ausnahme von diesem Grundsatz zu rechtfertigen. Man wird anerkennen müssen, daß der Fall an der Grenze

liegt; da im wesentlichen die tatsächlichen Umstände entscheidend sind, erscheint es nicht ausgeschlossen, daß sich der Bundesgerichtshof an die Ausführungen des Berufungsgerichts für gebunden erachtet.

2) Ein Ansatzpunkt für eine erfolgsversprechende Rüge aus § 286 ZPO ist jedoch insoweit gegeben, als das Berufungsgericht den Kausalzusammenhang zwischen der von ihm als schuldhafte Vertragsverletzung anerkannten Zessionseröffnung und der Liquidation des Unternehmens verneint. Die Beklagte hatte behauptet, daß sie deshalb zur Liquidation gezwungen gewesen sei, weil sie als Folge der Zessionseröffnung ein anderes Bankinstitut, welches den erforderlichen Kredit gewährt hätte, nicht habe finden können. Das Berufungsgericht setzt sich mit dieser Frage zwar auseinander, hält aber die diesbezüglichen Beweisantritte (insb. Schriftsatz vom 3.1.1959 S.41 und 44) für unerheblich. Es meint, der Beweis, daß andere Banken der Beklagten deshalb keinen Kredit geben wollten, weil die Zessionen eröffnet worden waren, könne mit den angebotenen Beweismitteln nicht geführt werden. Die Beklagte vermute nur, daß die Zessionseröffnung der Grund für die ablehnende Haltung anderer Banken war.

Siehe D. Bl. Prot. Berufungsverh.

Mit dieser Begründung konnte die Beweiserhebung nicht abgelehnt werden. Denn es war ausdrücklich unter Beweis gestellt worden, daß die Zessionseröffnung die Haltung der anderen Banken wesentlich beeinflußt hat. Als Zeugen waren die Direktoren der Badischen Bank

und der Bank für Arbeit und Wirtschaft benannt. Ohne die Zeugen zu vernehmen, konnte das Berufungsgericht keine Klarheit darüber gewinnen, ob diese Banken sich durch die Zessionseröffnung maßgeblich haben beeinflussen lassen oder nicht.

Es war außerdem unter Sachverständigenbeweis gestellt, daß nach einer allgemeinen Bankpraxis die Eröffnung von Zessionen als äußerstes Alarmzeichen gewertet wird und daß deshalb grundsätzlich ein Bankinstitut nicht bereit ist, ein Kreditengagement bei einer anderen Bank abzulösen, wenn diese Zessionen eröffnet hat. Zusammen mit den beiden behaupteten Einzelfällen (Badische Bank und Bank für Arbeit und Wirtschaft) hätte das Sachverständigengutachten Beweis dafür erbringen können, daß die Unmöglichkeit des Bankwechsels zusammen mit der Weigerung der Klägerin, den Kredit in der alten Höhe und zu den alten Bedingungen aufrecht zu erhalten, ursächlich für die Liquidation der Beklagten war. Damit wäre der Ursachenzusammenhang zwischen der Zessionseröffnung und der Liquidation dargetan.

3) Hinzu kommt ein weiterer Umstand, den das Berufungsgericht nicht berücksichtigt hat. Es kann zwar grundsätzlich als zulässig erachtet werden, daß ein der Höhe nach begrenztes Grundurteil erlassen worden ist (vgl. Böttticher, JZ 1960, 240 ff), wird ein solches Urteil aber erlassen, so müssen wenigstens insoweit präzise Feststellungen getroffen werden,

als Ansprüche über die in dem Grundurteil festgesetzte Höchstgrenze hinaus geltend gemacht worden sind. Solche Feststellungen fehlen im Streitfall. Das Berufungsgericht setzt sich auf S. 31 ff des Urteils mit dem Schaden auseinander, der der Beklagten durch die Zessionseröffnung entstanden ist. Es nimmt an, daß ein Umsatzausfall von ca. 1,1 Million DM im Jahre 1956 eingetreten ist, legt eine Gewinnspanne von 4 - 5 % vom Umsatz zugrunde und errechnet so den Höchstbetrag von DM 68.750. Eine Prüfung der Frage, ob der Umsatzausfall den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, hat das Berufungsgericht jedoch unterlassen. In dem Gutachten Hammerschmidt, welches das Berufungsgericht an anderer Stelle zu Recht als Parteivortrag wertet und welches im übrigen im diesseitigen Schriftsatz vom 12.9.1961 ausdrücklich als Parteivortrag bezeichnet worden ist, ist aber ein Umsatzausfall von ca. 1,6 Millionen DM behauptet und im einzelnen erläutert worden. Weiter ist im Gutachten dargelegt worden, daß die Erhöhung des Umsatzes um 1,6 Millionen zwangsläufig zu einer Verbesserung der Kostenstruktur geführt hätte und daß deshalb die Gewinnspanne höher gelegen hätte. Im diesseitigen Schriftsatz vom 12.9.1961 ist der Inhalt des Gutachtens insoweit noch einmal wiederholt worden und zum Beweis für die Richtigkeit der von dem Gutachter Hammerschmidt errechneten Zahlen und der daraus gezogenen Folgerungen auf ein Sachverständigengutachten Bezug genommen worden. Ohne diesen Beweis zu erheben, konnte das Berufungsgericht nicht zu dem Ergebnis kommen, daß der Schaden der Beklagten höchstens

68.750 DM betrage. Legt man einen Umsatzausfall von jährlich 1,6 Millionen DM und eine Verdienstspanne von 5 % zugrunde, so ergibt sich bis zum 27.3.1957 ein Schaden von mindestens 100.000 DM.

Geht man davon aus, so hätte das Berufungsgericht auch die von ihm grundsätzlich als richtig anerkannte Überlegung, daß ohne den Verdienstausfall möglicherweise im Jahre 1957 eine Finanzierungslücke überhaupt nicht aufgetreten wäre, von anderen Voraussetzungen aus prüfen müssen.

Ich fasse das Ergebnis meines Gutachtens dahingehend zusammen, daß insofern Aussichten auf Erfolg der Revision bestehen, als es sich um die Frage handelt, ob es der Beklagten infolge der Zessionseröffnung unmöglich war, ein anderes Kreditinstitut zu finden, welches bereit war, den erforderlichen Kredit zu gewähren und als darüber zu befinden ist, wie hoch der Verdienstausfall der Beklagten durch die Zessionseröffnungen war und welche weiteren Folgerungen sich aus einem erhöhten Verdienstausfall ergeben. Ich muß allerdings darauf hinweisen, daß erfahrungsgemäß Rügen des übergangenen Savhvortrages und der nicht erhobenen Beweise mit einer gewissen Vorsicht zu beurteilen sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Möhring
Rechtsanwalt

DER OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT MANNHEIM

MANNHEIM, 31. Okt. 1958
FERNSPRECHER NR. 58121
POSTSCHECK KARLSRUHE 16600

Herrn

Professor
Dr.Dr. h.c. H. Heimerich,

Mannheim A 2. 1

Sehr verehrter Herr Professor !

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 25. Oktober betr. Herrn Krumme. Ich habe Herrn Krumme inzwischen - einstweilen noch ohne ihn darüber zu informieren, daß die Mitteilung von Ihnen gekommen ist - gefragt, ob er Herrn F.O. Weber gegenüber eine derartige Äußerung getan hatte. Herr Krumme erwiderte sofort, daß er sich an das Gespräch mit Herrn Weber sehr genau erinnere, weil er Herrn Weber gegenüber vorsichtig zu sein pflege. Das Gespräch habe sich so abgespielt, daß Herr Weber ihm am Telefon gesagt hätte „Kennen Sie das neueste Schreiben von Dietz ? Steckt da Herr D r. Heimerich dahinter ?" Darauf habe Herr Krumme geantwortet: „Herr Weber ich stelle fest, daß der Name Heimerich von Ihnen genannt ist und nicht von mir." Damit wäre dieser Teil des Gesprächs erledigt gewesen.

Es ist mir gesagt worden, daß Herr Weber erkrankt sei und im Krankenhaus läge. Sobald es möglich ist möchte ich ihn nach der Richtigkeit der Äußerung, die er Ihnen gegenüber getan hat, fragen.

Mit verbindlichen Empfehlungen bin ich

Ihr ergebener

Dr. Reschke

den 25.10.1958

Persönlich !

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Hans R e s c h k e

M a n n h e i m
Rathaus, E 5

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister !

Um Ihr Bild über den Direktor der Städtischen Sparkasse, Herrn Krumme, zu vervollständigen, möchte ich Ihnen mitteilen, dass Herr Krumme mich in höchst taktloser Weise neuerdings wieder mit der Auseinandersetzung Matz Dietz K.G. ./. Städtische Sparkasse in Verbindung gebracht hat:

Die Herren Dietz haben, wie Sie wissen, vor kurzem ein Rundschreiben an zahlreiche Behörden und Personen gesandt; mit diesem Rundschreiben habe ich natürlich gar nichts zu tun. Als Herr Krumme von dem Wirtschaftsredakteur des Mannheimer Morgens, Herrn Weber, auf dieses Rundschreiben angesprochen und um eine Stellungnahme ersucht wurde, hat er sich Herrn Weber gegenüber wie folgt geäussert: "Das ist alles erstunken und erlogen, da steckt nur wieder der Heimerich dahinter." Herr Weber hat mich über diese Äusserung unterrichtet.

Ich habe davon abgesehen, Herrn Krumme zur Rede zu stellen oder gar zu verklagen. Er ist, glaube ich, durch die beiden Gerichtsurteile, die gegen die Sparkasse ergangen sind, genügend gekennzeichnet.

Ich darf Sie noch an den abschriftlich beiliegenden Brief erinnern, den ich am 26.3.1957 an die Direktion der Städtischen Sparkasse gerichtet habe. Von diesem Brief habe ich damals Ihnen, sowie den

b.w.

Herren Bürgermeistern Trumpfheller und Fehsenbecker eine Abschrift übersandt.

Mit freundlicher Begrüssung bin ich
Ihr ergebener

den 25.10.1958

Herrn
Handelsrichter
Rudolf Engelhorn

M a n n h e i m
==========
0 5 , 1 - 6

Sehr verehrter Herr Engelhorn !

Es dürfte Sie interessieren den abschriftlich beiliegenden Brief kennen zu lernen, den ich am 26.3.57 an die Direktion der Städtischen Sparkasse gerichtet habe. Je eine Abschrift dieses Briefes habe ich damals an Herrn Oberbürgermeister Reschke sowie an die Bürgermeister Trumpfheller und Dr. Fehsenbecker gerichtet.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr ergebener

Ausfertigung

LANDGERICHT
I.Kammer für Handelssachen
Mannheim

Aktenzeichen :
9 0 8/57

Verkündet
am 11.9.1958
(gez.) Kroiß

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Streitwert:

DM

Im Namen des Volkes !

Zwischen - und Teil -

U r t e i l

In Sachen

Städt.Sparkasse Mannheim , Körperschaft des öffentlichen Rechts -vertr.dch.den Vorsitzenden des Verwaltungsrates Herrn Bürgermeister Jacob Trumpfheller, Mannheim D 1, 1 - 3

Kläg.
Widerbekl.

Prozeßbevollmächtigter:/Rechtsanwälte Dr. Jaumann und Bürner in Mannheim

gegen

1. die Firma Max Dietz KG.,mech.Strickerei und Wäschefabrik , Mannheim, Nietzschestrasse
2. den persönlich haftenden Gesellschafter der Beklagten 1, Herrn Ernst Dietz, Mannheim, ebenda

Bekl.
Widerkläg.

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.Otto in Mannheim -

wegen Forderung

hat die I.Kammer für Handelssachen des Landgerichts Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juli 1958 durch Landgerichtsdirektor Lohrey als Vorsitzenden und die Handelsrichter Perdelwitz und Engelhorn

für Recht erkannt :

1. der Anspruch der Beklagten - Widerkläger auf Ersatz ihres Geschäftsverlustes in der Zeit zwischen dem 13.3. und 30.6.1957 in Höhe von DM 189.128.-- DM ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

2. Im übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

Herrn
RA. Dr. Otto,
Mannheim.

T a t b e s t a n d .

Die Klägerin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts . Sie wird vertreten durch Bürgermeister Trumpfheller als Vorsitzender des Verwaltungsrates. Ihr Geschäftsleiter , Sparkassendirektor Krumme, ist Beamter.

Die Firma Max Dietz wurde von dem Vater des Beklagten 2 im Jahre 1891 in Schneeberg in Sachsen gegründet und seit 1930 von dem Beklagten 2 weitergeführt. Nach Kriegsende 1945 wurde der Sitz der Firma nach Nördlingen verlegt, wo sie in neu errichteten Fabrikationsräumen etwa 400 Personen beschäftigte. Gegenstand des Unternehmens auch in Nördlingen war die Herstellung von Hemden , Schlafanzügen usw. sowie Strickwaren. Der Absatzschwerpunkt lag in Nordrhein-Westfalen. Deshalb und wegen der in den Jahren 1953/54 zu beobachtenden deutlichen Zeichen einer Landflucht aus dem Kreis Nördlingen musste sich der Beklagte 2 mit dem Problem einer Betriebsverlegung befassen.

Im Jahre 1954 war die Stadt Mannheim an der Ansiedlung von Ergänzungsbetrieben interessiert, die die damals besonders grossen Reserven an weiblichen Arbeitskräften beschäftigen sollten. Durch ein Inserat in der Frankfurter Zeitung wurde der Beklagte 2 hierauf aufmerksam und trat dann mit der Stadt Mannheim in Verbindung. Es kam zum Abschluss eines Umsiedelungsvertrages, in dessen Verlauf sich die Unterbringung des Unternehmens in dem allein hierfür in Betracht kommenden Gebäude "Stotz-Kontakt" als nicht möglich erwies. Deshalb musste der Weg eines Fabrikneubaues beschritten werden. Wegen der hierbei im einzelnen auftretenden Schwierigkeiten und des Verlaufs der mit der Stadtverwaltung Mannheim hierüber geführten Verhandlungen wird auf die von den Beklagten überreichte "Stadtakte" Bezug genommen.

Parallel zu den Verhandlungen mit der Stadtverwaltung Mannheim liefen Verhandlungen der Beklagten mit der Klägerin , die sich neben der hier nicht interessierenden Beleihung

des Fabrikgrundstücks durch die Klägerin mit der Gewährung eines langfristigen Kontokorrentkredits zunächst von 350.000.- DM (Saisonkredit 500 000 DM) für die betrieblichen Zwecke der Beklagten befassten. Mit Schreiben der Klägerin vom 31.3.1955 an die inzwischen in eine Kommanditgesellschaft umgewandelte Firma Max Dietz erklärte sich die Klägerin bereit, der Beklagten 1 mit dem Augenblick der Produktionsaufnahme in Mannheim auf ein neu anzulegendes Spargirokonto einen Kredit in laufender Rechnung in der oben angegebenen Höhe zur Verfügung zu stellen . Die Beklagte 1 nahm dieses Angebot mit Schreiben vom 7.5.1955 an.

Es fanden dann am 22.9.1955 in Nördlingen und am 29.9.1955 in Mannheim Besprechungen insbesondere zwischen Sparkassendirektor Krumme und dem Beklagten 2 statt, über deren Inhalt und Bedeutung die Parteien streiten. Die Besprechungen führten zum Abschluss des Mantelzessionsvertrages vom 29.9. 1955 und des Sicherungsübereignungsvertrages vom 30.9. 1955 (in der Korrespondenzmappe) sowie zu der Anfang Oktober 1955 erfolgten Ablösung des Kontokorrentkredites der Beklagten bei der Bayerischen Hypotheken-und Wechselbank, Filiale Nördlingen, der bisherigen Hausbank der Beklagten 1, in Höhe von rund 646 000 DM.

Mit Schreiben vom 20.10.1955 erklärte sich die Klägerin bereit, der Beklagten 1 einen Kredit in Höhe von 650.000.- DM zur Verfügung zu stellen.

Dieses Schreiben, das zugleich die Besicherungsbedingungen enthielt, ist von der Beklagten 1 am 26.10.1955 mit der Massgabe bestätigt worden, dass am 29.9.1955 mit Herrn Direktor Krumme ein Kredit von 700 Mille vereinbart worden sei und dass demzufolge die Spitze als Überziehungskredtig betrachtet werde.

Die Beklagte 1, die sich bereits mit Schreiben vom 27.8.1955 (1/2 der Hausakte) an die Stadt Mannheim mit der Bitte um Überbrückung der allein bis dahin erwachsenen

zusätzlichen Kosten für den Fabrikneubau und unvorhergesehenen Investitionen gewandt hatte, wurde seitens der Stadt Mannheim jedenfalls zunächst keine durchgreifende Hilfe zuteil.

Mit Schreiben vom 27.2.1956 (Bl.22 Anlageheft I) bat die bekl. KG unter Angebot von Warensicherung um DM 125.000 Sonderkredit. für die Strickerei-Abteilung. Die Klägerin erwiderte unterm 29.2.1956 (Bl. 23), eine Erhöhung des Kredits nicht durchführen zu können und führte u.a. folgendes aus: " Ich muss vielmehr in Ihrem eigenen Interesse nochmals darauf hinweisen, dass nach unserer Absprache und unseren Vorlagen bei der Regierung unser Höchstkredit 650.600.-- DM beträgt, worin der "echselkredit aufzugehen hat. Darüber hinaus sagten wir Ihnen eine kurzfristige Überziehung bis zu 700000.- DM zu, wobei als Überziehung immer nur eine tageweise Inanspruchnahme erfolgen kann. "

Unterm 6.3.1956 teilte die Klägerin unter Bezugnahme auf das Krediteröffnungsschreiben vom 20.10.1955 mit :

"..... worin wir unter Abs.5 bei "Sicherstellung" vermerkten, dass der Kredit in seiner Spitze mit 650.000 DM nur in Frage kommt, wenn

1. Maschinen und Einrichtungsgegenstände im Schätzungswert von rund 494.000.-- DM übereignet sind,
2. Abtretungen von Forderungsansprüchen vorliegen, die bei einer Beleihung von 80% zusammen mit den Sicherheiten zu 1) den Spitzenkredit von 650.000.- DM zulassen.

Nach dem uns unter dem 24.2. eingereichten Abtretungsverzeichnis betragen die abgetretenen Aussenstände 430.000.- DM , so dass eine Beleihung von höchstens 340.000.- DM infrage kommen kann. Nach den derzeit gestellten Sicherheiten

a) 80% der abgetretenen Forderungen = 344.000.-- DM
b) 50% der übereigneten Maschinen usw.= 247.000.-- DM

können Sie z.Z. einen Kredit von 591.000.-- DM in Anspruch nehmen.

Die bekl. KG. erwiderte am 6.3.1956 unter Bezugnahme auf die Schreiben der Klägerin vom 29.2. und 6.3.1956:

"Bevor wir zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen, müssen wir Sie schon bitten, den Ihnen übersandten Akzepteinlösungsaufträgen bis 10.3.d. unbedingt wie von uns gewünscht, nachzukommen.

Mit diesen Ihnen am 1.3.1956 übersandten Einlösungsaufträgen bis 10.3.56 hätten wir die uns mehrfach zugesicherte Kreditgrenze von 700 Mille restlos in Ansprüch genommen.

Als zusätzliche Sicherheiten sind wir bereit, Ihnen das Fertigwarenlager in Strickhandschuhen lt.unserer Aufstellung vom 27.2.56 (5 Bogen) mit einem Gesamtbetrag von ca. 125 Mille zusätzlich zu übereignen."

Am 7.3.1956 übereignete die bekl. K.G. der Klägerin Fertigwaren im Werte von DM 125.000.--.

Am 8.3.1956 fand eine Besprechung bei der Klägerin statt, zu der der damalige Sachbearbeiter vom Referat IV der Stadtverwaltung Mannheim , der Zeuge Dr. Hellweg, zugezogen war. Bei dieser Besprechung lehnte die Klägerin die Diskontierung von Wechseln und Schecks in Höhe von DM 50.000.- ab. Die Klägerin, die den Verlauf der Besprechung in dem Aktenvermerk vom 8.3.1956 (AS 198/199) festgehalten hat, bestätigte als Ergebnis der Besprechung mit Schreiben vom 9.3.1956 eine Vereinbarung, "wonach wir Ihnen bis zum 16. März einen Kredit von 650.000.-- DM zur Verfügung stellen, der durch Übereignung von Maschinen und Fertigwaren sowie Forderungsabtretungen gesichert ist.Sie werden dagegen unverzüglich die z.Z. in Ihrem Haus angesammelten Schecks bezw. Bargelder auf Ihr Konto einzahlen , wobei wir uns damit einverstanden erklären , dass ein Betrag von ca. 40.000.-- DM in Wechseln und 10.000.- DM in Schecks an die Bayerische Hypotheken-und Wechselbank abgezweigt wird, um hier die Diskontierung der Wechsel zu erreichen, die wir im Augenblick nicht auffangen können.

Nach dem 16.März können wir Ihnen mit einem Kreditin dieser Höhe nicht mehr zur Verfügung stehen, da -wie wir Ihnen soeben bereits fernmündlich mitteilten- die uns seitens der Aufsichtsbehörde erteilte Auflage anders lautet, d.h. bei einem Kredit von 650.000.- DM müssen mindestens 700.000.- DM Forderungsabtretungen vorliegen.

Nach dem abgeschlossenen Mantelvertrag bezw. der Kreditbestätigung sind bei der Besicherunng mindestens 80% des jeweils beanspruchten Kredits durch Forderungsabtretungen zu decke Um die Relation bzw. die bei Forderungsabtretungen notwendige Überdeckung (Differenz zwischen 80 und 100%)zu erreichen, müsser wir Sie infolge Verringerung der uns hereingegebenen Forderungsabtretungen bitten, den Kredit bis spätestens 1.April 1956 auf 550.000.- DM zurückzuführen."

Die bekl. KG. erwiderte am 12.3.1956 u.a.:

"Herr Direktor Krumme bat uns, ~~nachdem~~ da er verreisen musste, bis zum 15.3. uns im Rahmen von 650 Mille zu bewegen. Wir liessen jedoch Herrn Direktor Krumme nicht im unklaren, dass wir mit dem Rahmen von 700 Mille, um unseren Wechselverpflichtungen in diesem Monat nachzukommen , restlos gerechnet haben und durch Reduzierung eine Gefährdung unseres Betriebes erfolgen würde."

Am 10.3.1956 lehnte die Klägerin die Einlösung von 3 Eigenakzepten der Beklagten im Gesamtbetrag von DM 7.136,80 ab.

Am 13.3.1956 eröffnete die Klägerin die Zessionen.

Am 14.3.1956 lehnte die Klägerin die Einlösung von DM 120.000 Kundenpapieren, darunter DM 20.000.- Schecks, ab.

Bereits am 13. März 1956 wandte sich der Beklagte 2 erneut schriftlich an Bürgermeister Trumpfheller mit der Bitte, die Stadt Mannheim möge die Investitionen der Beklagten 1 überbrücken und dafür eintreten, dass die Kontokorrentrückführung nicht durchgeführt werde (Bl. 26- 30 der Hausakte). In täglichen Verhandlungen , zu denen auch Direktor Krumme zugezogen wurde, erreichten es die Beklagten, dass ihnen am 21.3.1956 seitens der Stadt Mannheim aus Wirtschaftsförderungsmitteln ein Betrag von 260.000 DM zur Verfügung gestellt werden sollte. Die Zusage wurde seitens des Oberbürgermeisters der Stadt Mannheim , Referat IV , am 22.3.1956 schriftlich bestätigt. Bevor der Vertrag über die Gewährung des Darlehens an die Beklagte 1 am 26.3.1956 notariell geschlossen wurde, wandte sich der Beklagte 2 mit Schreiben vom 25.3.1956 erneut an den Oberbürgermeister der Stadt Mannheim und führte auf Seite 8 dieses Schreibens u.a. folgendes aus :

"Wie Ihnen bereits mehrmals mündlich dargelegt, hat uns die bis zu einem gewissen Grade inkonsequente Handlungsweise der Sparkasse beunruhigt. Es ist nicht abzustreiten, dass fest gegebene Zusagen später widerrufen bzw. anders ausgelegt wurden . Sie werden verstehen, dass wir auf die Zusicherung der Kreditgrenze von DM 600.000.- bei den gewünschten Absicherungen lt.Brief der Sparkasse vom 21.3.1956 bis mindestens Ende des Jahres bestehen müssen."

In dem darin erwähnten Brief vom 21.3.1956 (AS.36 ff) der Korrespondenzmappe) hatte die Klägerin der Beklagten 1 mitgeteilt, dass der Verwaltungsrat in Ansehung der seitens der Stadtverwaltung gewährten Kredithilfe beschlossen habe, ihr bis auf weiteres einen Kredit von 600.000.-- DM zur Verfügung zu stellen, wobei Mindestsicherung in Höhe von 80% der abgetretenen Forderungen von 395 000 DM = 280.000 DM , Maschinenübereignungen in Höhe von 50% ihres Zeitwertes von rund 500.000 DM = 250.000 DM und Warenübereignungen in Höhe von rund 125.000 DM in Höhe von rund 50% = 60.000.- DM, insgesamt 590.000 DM als Voraussetzung für die Belassung des Kredites angesehen würden.

Mit Schreiben vom 26.3.1956 (Bl.39 der Korrespondenzmappe) bestätigt die Klägerin der Beklagten 1 in Ergänzung ihres Schreibens vom 21.3.1956 "unter Berücksichtigung der heute mit Ihnen stattgefundenen Verhandlungen über die Weiterbelassung eines Kredits in Höhe von 600.000 DM " u.a. , dass sie bereit sei, den Kredit bis 31.12.1956 zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig nahm die Klägerin die Zessionseröffnung vom 13.3.1956 zurück.

Mit Schreiben vom 29.12.1956 (Korrespondenzmappe Bl.42) hat der Verwaltungsrat der Klägerin der Beklagten 1 eröffnet, dass vorbehaltlich der Genehmigung durch die infrage kommenden Stellen eine Verlängerung des Kreditengagements unter folgenden Voraussetzungen vorgesehen sei :

a) Beleihung einwandfreier Forderungen mit 70% des Rechnungsbetrages,
b) Beleihung des Maschinenparks, wobei die Beleihungsgrenze 140.000 DM betrage.

Bis zum Einverständnis der Beklagten 1 stehe ihr aufgrund der bisherigen Sicherheiten ein Kredit bis zur Höhe von DM 500.000 zur Verfügung. Mit Schreiben ihres Prozessbevöllmächtigten vom 4.1.1957 und mit weiterem Schreiben des Beklagten 2/lehnten diese die Bedingungen der Klägerin vom 13.2.1957 (Korrespondenzmappe Bl.69)

über die weitere Belassung eines Kredits ab. Am 27.3. 1956 unterbreitete die Beklagte 1 ihren Gläubigern , mit Ausnahme der Klägerin, einen aussergerichtlichen Vergleichsvorschlag , der von diesen angenommen worden ist.

Die Beklagte 1 befindet sich seither in Liquidation.

Die Klägerin hat nach am 25.3.1957 erfolgter Kündigung des Kredits am 27.3.1957 Klage auf Rückzahlung ihrer Forderung aus dem laufenden Kredit in Höhe von 497.866,86 DM erhoben.

In der mündlichen Verhandlung vom 30.1.1958 haben die Parteien die Klage in der Hauptsache für erledigt erklärt (AS. 289), weil die Klägerin im Zuge der fortschreitenden Verwertung der ihr überlassenen Sicherheiten volle Befriedigung gefunden hat.

Die Beklagten machen widerklagend Schadensersatzansprüche geltend. Sie beantragen zuletzt:

Auf die Widerklage wird die Klägerin/Widerbeklagte verurteilt) anodie Beklagte/Widerkläger den Betrag von DM 500.000.-- zu zahlen.

Sie behaupten, die Stadtverwaltung Mannheim habe bei den Verhandlungen über den Umsiedlungsvertrag mit Nachdruck verlangt, dass die bekl. KG. ihre Bankverbindung ändere und von der Bayerischen Hypotheken-und Wechselbank zur Städtischen Sparkasse/ Mannheim übergehe. Sparkassendirektor Krumme habe am 22.9.1955 auf Veranlassung der Stadtverwaltung Mannheim die Beklagte in Nördlingen aufgesucht, um den Betrieb der bekl. KG. in Nördlingen anezusehen und sich an Ort und Stelle von dem Umfang und der Handhabung der bisherigen Bankverbindung ein Bild zu machen. Hierbei habe er Einsicht in das Kontokorrent genommen, die seinerzeitige Kredithöhe und Inanspruchnahme und die Umsätze festgestellt, auch habe er sich die verschiedenen Verträge über die gewährten Sicherheiten vorlegen lassen. Er habe die technischen Einzelheiten studiert und sich ein Muster eines Maschinensicherungsübereignungsverzeichnisses erbeten. Er habe feststellen können, dass das Kontokorrent damals

LG

einen Kreditsaldo von ca. DM 600.000.-- aufwies. Schliesslich habe sich Direktor Krumme diejenigen Unterlagen zeigen lassen, aus denen sich ergab, in welcher Höhe die bekl. KG. bei ihrer Bank Kundenwechsel zu diskontieren pflegte . Direktor Krumme habe sich davon überzeugen können, dass das Wechselobligo damals DM 245.000 betrug und habe sich sagen lassen, dass dieser Betrag sich bis zu DM 400.000 erhöhen könne, in welcher Höhe die gegenwärtige Bankverbindung der Beklagten auch jederzeit zur Diskontierung von Kundenwechseln bereit sei. Schliesslich habe Direktor Krumme den ganzen Betrieb besichtigt. Er sei sehr beeindruckt gewesen über die gute Organisation und den flotten Arbeitsgang. Darauf habe er erklärt, es sei alles in bester Ordnung , er fahre auf gleicher Basis und die Klägerin löse die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank ab; die bekl. KG bekomme auf gleicher Basis den Kredit, den sie in Nördlingen hatte. Es sei eine weitere Verhandlung in Mannheim vereinbart worden, zu der die Beklagten alle erforderlichen Unterlagen wie Zessionslisten, Sicherungsübereignungsverträge usw. mitbringen sollten, während Direktor Krumme die Maschinenübereignungsliste gleich mitnahm, um sie bei sich abschreiben zu lassen. Bei der Besprechung in Mannheim am 29.9.1955 habe man sich auf einen Kredit von DM 650.000.- und einen Überziehungsbetrag von DM 50.000.- geeinigt. Das Geschäft sei bis Ende Dezember 1955 reibungslos verlaufen. Bei einer privaten Einladung im Januar 1956 bei dem Beklagten 2 habe Direktor Krumme plötzlich gefragt, die Beklagte werde doch den beantragten Kredit nie in voller Höhe in Anspruch nehmen. Ende Februar 1956 habe Sparkassendirektor Krumme bei einem Kontostand von DM 538.000 die bekl. KG bitten lassen, sich an die Bayerische Hypotheken-und Wechselbank zu wenden , als sich die Absicht zerschlug, das Kreditgeschäft mit der bekl. KG. im Metageschäft mit der Bad. Kommunalen Landesbank durchzuführen. Der von der Klägerin im Schreiben der Klägerin vom 29.2. und 6.3.1956 vertretene Standpunkt , der Wechsel

kredit habe in dem Höchstbetrag des Kontokorrentkredits von DM 650.000 bzw. 700.000 aufzugehen, widerspreche den seinerzeit getroffenen Vereinbarungen. Am 7. März 1956 hätten die Angestellten Rumpf und Höhne der Klägerin anlässlich der Sicherungsübereignung von Waren erklärt, dass die bekl. KG nunmehr den Kredit bis hinauf zu dem Betrag von DM 700.000 in Anspruch nehmen könne. Am 8.März 1956 habe Sparkassendirektor Krumme dem Beklagten 2 und seinem Sohn einen Brief der Aufsichtsbehörde vom 28.November 1955 eröffnet, wonach die zwischen den Streitteilen getroffenen Kreditvereinbarungen nicht im vollen Umfange von der Aufsichtsbehörde gebilligt worden seien. Dieser Brief, der der Klägerin lange vor dem Umzug der bekl. KG von Nördlingen nach Mannheim bereits zugegangen gewesen sei, sei den Beklagten erst nach rund 100 Tagen zur Kenntnis gebracht worden. Hätten sie von diesem Brief rechtzeitig Kenntnis erhalten, dann hätten sie den Umzug ihres Betriebes von Nördlingen nach Mannheim abgeblasen und es wäre dann leicht möglich gewesen, die alte Verbindung zur Bayerischen Hypotheken-und Wechselbank in Nördlingen ohne Störung wieder herzustellen. Sparkassendirektor Krumme habe bei dieser Besprechung auch abgelehnt, mitgebrachte DM 50.000 in Wechseln und Schecks zu diskontieren , obwohl es sich um Kundenakzepte der führenden Kauf-und Warenhäuser der Bundesrepublik gehandelt habe. Er habe den Beklagten 2 vielmehr aufgefordert, diese Papiere bei der Bayerischen Hypotheken-und Wechselbank einzureichen und er habe erklärt, dass er von den Beklagten keine Kundenpapiere mehr annehmen könne. In der Folgezeit habe die Klägerin angestrebt, die Geschäftsbeziehung zur bekl. KG wieder zu lösen. Die in dem Schreiben der Klägerin vom 9.März 1956 erwähnte Zurückführung des Kredits bis spätestens 1.April auf DM 550.000.- sei den Beklagten jedoch nicht in der Besprechung vom 8.März 1956 bekanntgegeben worden. Nachdem die bekl.KG die Sicherheiten so aufgefüllt gehabt habe, dass ein Kontokorrentkredit von DM 650.000 zu einer Spitze bis DM 700.000 vorschriftsmässig abgesichert war, habe

die Klägerin am 10.3.1956 die Einlösung von 3 Eigenakzepten der bekl. KG im Gesamtwert von DM 7. 136.80 abgelehnt, obwohl der Kredit zu diesem Zeitpunkt nur mit DM 616.000 in Anspruch genommen gewesen sei. Bis zum 12. März 1956 hätten sich bei der bekl. KG. weitere Kundenpapiere angesammelt, so dass sich der Beklagte 2 am 14. März 1956 vormittags zu Direktor Krumme begeben habe, um ihm Kundenpapiere über insgesamt DM 120.000, darunter allein DM 20.000 Schecks, zur Einlösung vorzulegen. Sparkassendirektor Krumme habe dem Beklagten 2 die vorgelegten Papiere vor die Füsse geworfen. Er habe also sogar die Annahme von Schecks verweigert. Der Kontostand sei in diesem Augenblick DM 629.000.- , also unterhalb des Rahmens von DM 650.000.- gewesen.

Die Beklagten hätten Direktor Krumme auf die Folgen seines Verhaltens aufmerksam gemacht, insbesondere darauf, dass in den nächsten Tagen seitens der Landeszentralbank für DM 31.000.-- Wechsel präsentiert werden würden. Hierauf habe sich Direktor Krumme mit Direktor Mehling von der Landeszentralbank telefonisch in Verbindung gesetzt und diesem vorgetragen, vor ihm sitze Herr Dietz, der ca. 90 Mille erstklassiger Kundenpapiere diskontiert haben möchte. Er selbst könne ohne Genehmigung die Diskontierung nicht vornehmen. Damit der Beklagte 2 deshalb nicht in Schwierigkeiten komme, solle Direktor Mehling die in seinen Händen befindlichen Akzepte der Beklagten 2 Tage länger liegen lassen. Für diese Tage zahle die bekl. KG die Zinsen. Er habe das Gespräch mit den Worten geschlossen, bis zum heutigen Tage habe Herr Dietz immer das gehalten, was er versprochen habe. In der Besprechung mit den Beklagten habe Sparkassendirektor Krumme die Zessionseröffnung vom 13.3.1956 verschwiegen. Die Zessionseröffnung widerspreche dem erstklassigen Zeugnis, das Direktor Krumme der bekl. KG gegenüber der Landeszentralbank ausgestellt habe. Die Offenlegung der Zession sei im übrigen nicht in der vertraglich festgelegten

Form erfolgt, nämlich der Vorlegung von Abtretungserklärungen der bekl. KG, sondern in der Form einer Mitteilung der Klägerin. In die Herabsetzung des Kredites auf DM 600.000 habe die bekl. KG. einwilligen müsswn und habe wenigstens eine Befristung bis 31. Dezember 1956 erreicht. Wenn die Klägerin die Zessionseröffnung am 26.3.1956 auch zurückgenommen habe, so sei dadurch der entstandene Schaden nicht wieder gutgemacht worden. Die bekl. KG habe einen Umsatzrückgang von DM 800.000 bis DM 1,000.000 an Strickhandschuhen und von DM 3 - 500.000 an Herrenwäsche gehabt. Die Kredithöhe von DM 600.000 sei im weiteren Verlauf des Jahres 1956 nicht überschritten worden . Nach Ablauf dieses Jahres 1956 habe die Klägerin versucht, den Kredit der Beklagten weiter zu beschneiden, und zwar durch ~~die~~ eine erneute Änderung der Bewertung der Sicherheit. Die abgetretenen Forderungen wurden nunmehr nur noch mit 70% bewertet, obwohl in der abgelaufenen Zeit Ausfälle nicht entstanden seien und die bekl. KG bei einem Jahresumsatz von 4 1/4 Milliomen nur Ausbuchungen von Forderungen in Höhe von ca. 6.000 DM zu verzeichnen gehabt habe. Die beliehenen Maschinen mit einem Taxwert von rund DM 500.000 wurden nur noch mit DM 140.000 angesetzt. Auch die übereigneten Waren wurden statt mit 50% nur noch mit 30% bewertet. So sei die Klägerin in ihrem Schreiben vom 23.2.1957 auf eine Kreditgrenze von nur noch 440.000 DM gelangt. Nachdem weitere Verhandlungen zwischen den Streitteilen über eine Kreditgrenze von mindestens DM 600.000, nach Möglichkeit DM 650.000, aufgrund erhöhter Sicherheiten gescheitert seien, obgleich dieser Kredit in absehbarer Zeit durch eine Umschuldung aus Lastenausgleichsmitteln um DM 300.000 hätte vermindert werden können, hätte sich die bekl. KG entschlossen , die 67-jährige makellose Firma zu liquidieren, damit den Gläubigern kein Schaden entstehe. Die Klägerin habe den den Beklagten durch die Liquidation entstandenen Schaden verursacht. Bei Fortsetzung der Bankverbindung mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hätte die bekl. KG nicht liquidieren müssen, denn diese Bank hätte gar keinen Anlass gehabt, die der

bekl. KG. bis zur Auflösung der Geschäftsverbindung gewährten Kredite zu kündigen oder einzuschränken und die Konditionen zu ändern. Die Umsätze der bekl. KG hätten steigende Tendenz gehabt, der Zahlungseingang sei flüssig gewesen, und die Rendite sei trotz aller Widrigkeiten gesichert gewesen. Anlass für die von der Klägerin vorgenommenen Kreditrestriktionen und Konditionsänderungen seien daher nicht die geschäftliche Lage der bekl. KG und ihrer Geschäftsführung gewesen, sondern die der Klägerin durch ihre Aufsichtsbehörde gesetzten Grenzen. Wenn auch der von der Klägerin gewährte Kredit lt. Schreiben vom 20.10.1955 unbefristet war, so hätte sich doch die Klägerin die Zurückforderung nur vorbehalten entweder für den Fall nicht entsprechender Umsätze oder das Bekanntwerden von Tatsachen, die eine Rückführung des Kredits angebracht erscheinen lassen. Es hatten aber weder die Umsätze nicht entsprochen noch seien Tatsachen der erwähnten Art bekannt geworden. Bei den Kreditverhandlungen vom 22. und 29.9. 1959 sei ausdrücklich Übereinstimmung darüber herbeigeführt worden , dass die Klägerin nur unter der Vorausstzung, dass das Geschäft auf der gleichen Basis wie bei der Bayerischen Hypotheken-und "echselbank weitergeführt würde, das Kontokorrentgeschäft der bekl. KG übernehmen könne. Auf der gleichen Basis bedeute:

1. Höhe des Kontokorrentkredits bis DM 650.000 - 700.000.
2. Daneben Höhe des wechselobligos DM 250.000 - 400.000.
3. Absicherung durch
   a) Maschinen im Schätzwert von DM 500.000,
   b) stille Zessionen und Übereignung von Fertigwaren.
4. Dauer nicht unter 1 - 2 Jahren sondern solange die Voraussetzungen gleich bleiben.

Es sei Direktor Krumme nur darauf angekommen, dieses lohn-ende Grossgeschäft mit der bekl. KG unter allen Umständen zu erhalten.

Nachdem die bekl. KG ihre alte Bankverbindung abgebrochen hatte, sei sie der Klägerin ausgeliefert gewesen und habe deren Bedingungen akzeptieren müssen. Dass Direktor Krumme selbst nicht an eine Genehmigung der von

ihm ausgehandelten Bedingungen glaubte, ergebe sich daraus, dass er der Aufsichtsbehörde von vornherein wahrheitswidrig eine zu niedrige Kreditsumme angegeben habe. Der der bekl. KG von der Klägerin verursachte Schaden übersteige den ursprünglichen Klagbetrag von DM 497.866. Durch die Zessionseröffnung sei ein Umsatzausfallvon mindestens einer Million entstanden. Der Rohgewinn betrage mindestens 10 %. Dazu komme der Verlust des good will.

Die Klägerin, die

Abweisung der Widerklage

beantragt, bestreitet demgegenüber, ihre Verpflichtungen verletzt zu haben. Es treffe nicht zu, dass die Klägerin auf einen Wechsel der Hausbank der Beklagten 1 gedrängt habe. Es sei den Beklagten auch nie und zu keiner Zeit verbindlich zugesagt worden, dass die Klägerin die Geschäftsverbindung der Beklagten mit der Bayerischen Hypotheken-und Wechselbank in genau der gleichen Weise übernehme wie sie mit dieser Bank bestanden habe. Was die Gegenseite zum Ausmass dieser Geschäftsverbindung vortrage , sei unwahr. Insbesondere sei unwahr, dass die bekl. KG von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank einen Kontokorrentkredit von DM 650.000 bis DM 700.000 eingeräumt bekommen habe und daneben ein Wechselobligo bis zu DM 400.000. Der erforderliche Kontokorrentkredit sei von der bekl. KG zunächst im Jahre 1954 mit DM 350.000 bis 400.000 später mit DM 500.000 und schliesslich mit DM 700.000 angegeben worden. Ausserhalb des laufenden Kredits sei der bekl. KG ein Wechselkredit nicht zugesagt worden. Die Äusserung des Direktor Krumme bei der sogn. Kaffeeinladung im Januar 1956 sei der Ausdruck der Verwunderung gewesen, weil der Kredit bis dahin nicht ausgeschäpft worden sei. Ein Brief der Aufsichtsbehörde vom 28.11.1955 existiere nicht. Die Klägerin sei im März 1956 zur Eröffnung der Zessionen berechtigt gewesen, weil die bekl. KG schon damals illiquid gewesen sei und sich in einer katastrophale Lage befunden habe. Die Zessionsliste vom 24.2.1956 habe einen zedierten Gesamtbetrag

von DM 437.987,35 ausgewiesen. Von dieser Summe sei ein Betrag von DM 35.938,43 abgesetzt worden, da derselbe in jener Zeit nicht oder nur mit Zustimmung der Schuldner abtretbar gewesen sei. Die zedierten Forderungen seien entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen nur mit 80% zu beleihen gewesen. Bei den sicherungsübereigneten Maschinen und Strickwaren habe nur ein Beleihungssatz von 50% zugrunde gelegt werden können. Am 13.3.1956 sei die bekl. KG bei der Stadt Mannheim um ein Darlehen eingekommen. Anlässlich einer Besprechung habe der Beklagte 2 erklärt, dass bei Nichtgewährung des Darlehens ein Vergleichsverfahren der bekl. KG nicht in Frage komme, sondern deren Konkurs unvermeidlich sei. Zu diesem Zeitpunkt sei eine Darlehensgewährung durch die Stadt Mannheim noch keineswegs zu erwarten gewesen. Die Zessionseröffnung sei Frau Dietz fernmündlich mitgeteilt worden, da der Beklagte 2 nicht anzutreffen gewesen sei. Zur Überwindung der Schwierigkeiten der bekl. KG habe die Stadtverwaltung mit Vertrag vom 26.3.1956 eine Sanierungshilfe von DM 250.000 zur Verfügung gestellt. Daraufhin habe die Klägerin den Kredit von DM 650.000 auf DM 600.000 reduziert, da sie inzwischen gegenüber der Bad.Kommunalen Landesbank für von ihr diskontierte Wechsel die Einlösungsgarantie übernommen habe und so der eigentliche Kredit nach wie vor DM 650.000 betragen habe. Im Laufe des Sommers und Herbst 1956 sei zu keinem Zeitpunkt die erforderliche Sicherstellung des Kredits seitens der Beklagten erbracht worden. Unterm 29.12.1956 , kurz vor dem Ablauf der Kreditzusage von März 1956 , sei seitens der Klägerin ein neues Kreditangebot über DM 500.000.- erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt sei nach einem Schreiben des Wirtschaftsprüfers Hammerschmidt vom 24.1.1957 ein Kredit von über DM 500.000.- überhaupt nicht nötig gewesen. Nach diesem Schreiben habe die bekl. KG zum 31.12.1956 über erhebliche flüssige Mittel verfügt, die der Klägerin vorenthalten worden seien. Ende Februar 1957 habe sich herausgestellt, dass mangels Deckung selbst ein Kredit von

DM 500 000 nicht mehr gerechtfertigt gewesen sei und die Klägerin habe sich deshalb veranlasst gesehen, das Schreiben vom 23.2.1957 an die Beklagten zu richten. Aus dem Schreiben von Prof.Dr. Heimerich vom 13.3.1957 ergebe sich, dass der Betrieb der Beklagten unrentabel sei und in absehbarer Zeit nicht rentabel gestaltet werden könne.

Die Beklagten machen demgegenüber geltend, man könne nicht von dem Grundsatz ausgehen, dass keine Bank verpflichtet sei, einen Kredit einzuräumen, einen gewährten Kredit zu erhöhen oder zu verlängern. Wenn die Klägerin mit dieser formalen Rechtsposition in der Weise Missbrauch treibe, dass sie eine Firma, die bei einer anderen Bank den für ihre geschäftlichen Bedürfnisse notwendigen Kredit jederzeit im gewünschten Ausmasse erhalte, mit der Zusage, sie werde dies in gleicher Weise tun, zu einem Wechsel der Bankverbindung veranlasse und sich anschliessend mit einer rein formalen Erfüllung des Kreditabkommens begnüge, d.h. dieses nicht in dem übernommenen Umfang über einen kurzen Übergangszeitraum hinaus aufrechterhalte, so dass die kreditsuchende Firma in Ermangelung der für ihren Geschäftsbetrieb unbedingt notwendigen Finanzierungsmittel zur Liquidation gezwungen werde, dann sei die Klägerin eben zum Ersatz des durch ihr Verhalten entstandenen Schadens verpflichtet. Hinzu komme die Vorenthaltung des Schreibens der Aufsichtsbehörde vom 28.11.1955, dessen rechtzeitige Kenntnis die Beklagten veranlasst hätte , zu ihrer alten Bankverbindung zurückzukehren, ehe es zu spät gewesen sei. Hinzu komme ausserdem die vertragswidrige Offenlegung der Zessionen . Auf diese 3 Tatbestände werde der Schadensersatzanspruch der Beklagten in erster Linie gestützt, während der gesamte übrige Vortrag nur zur Abrundung hinsichtlich des Gesamtverhaltens der Klägerin hinsichtlich seiner Qualifizierung als sittenwidrig und arglistig diene. Der im März 1956 von der Stadt Mannheim gewährte Kredit sei

ein Baukredit und habe mit dem laufenden Kontokorrentkredit nichts zu tun. Die Beklagten bestreiten, dass der Beklagte 2 jemals vom Konkurs - oder auch nur Vergleichsverfahren gesprochen habe. Das Anwachsen der Wechselverbindlichkeiten der Beklagten vom 30.6. bis 31.12.1955 sei durch den Aufbau des neuen Betriebes und die saisonalen Schwankungen bedingt und sei in keiner Weise beunruhigend, sondern durchaus normal gewesen.

Hinsichtlich des Vorbringens der Parteien im einzelnen wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Es ist Beweis erhoben worden gemäss den Beweisbeschlüssen vom 23.V.1957 (AS.108) und vom 25.2.1958 (AS.314) durch Vernehmung von Zeugen. Auf das Ergebnis der Beweisaufnahmen in den Sitzungsniederschriften vom 12.7.1957 (AS.138) und vom 8.5.1958 (AS. 327 ff) wird Bezug genommen.

Die Akten 9 Q 7/53 gleichen Rubrums und die Akten 10 Q 3/57 lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe.

Nachdem die Parteien die Klage übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war allein über die Widerklage zu entscheiden. Diese ist dem Grunde nach insoweit gerechtfertigt, als die Klägerin den Beklagten zum Ersatz des aus der Zessionseröffnung vom 13.3.1956 entgangenen Gewinns verpflichtet ist. Hierüber war durch Zwischenurteil gemäss § 304 ZPO zu entscheiden. Im übrigen war die Klage durch Teilurteil gemäss § 301 ZPO abzuweisen, weil die Klägerin die Liquidation der Beklagten 1 nicht schuldhaft verursacht hat.

1. Der Beginn der kreditvertraglichen Beziehungen der Parteien.

Zwischen den Parteien besteht Übereinstimmung in der Richtung, dass für die Beurteilung der Sach-und Rechtslage das

massgeblich ist, was die Parteien ab September 1955 vereinbart haben. Die Parteien gehen auch darin einig, dass der Kontokorrentkredit durch schriftlichen Kreditvertrag vom 20./26.10.1955, durch den der Kreditvertrag vom 30.3./7.5. 1955 überholt wurde, eröffnet worden ist.

Die Beklagten behaupten nun, dass nicht sie, sondern die Klägerin und auf deren Veranlassung auch die Stadtverwaltung Mannheim wegen des Wechsels der Hausbank die Initiative ergriffen hätten. Im Verlaufe dieser Verhandlungen über den Wechsel der Hausbank habe Sparkassendirektor Krumme ihnen die grundsätzliche Zusage gegeben, Kredit in der gleichen Höhe und der gleichen Weise zu gewähren, wie die abgelöste Bankverbindung in Nördlingen. Die Klägerin habe von Anfang an gewusst, dass die grossen Umsätze der Beklagten nur in der Weise finanziert werden könnten, dass sie ihre Lieferanten mit Eigenakzepten bezahlten, die Kundenakzepte aber sofort zu Bargeld machten. Wenn die Beklagte 1 ihre Kundenpapiere den Lieferanten in Zahlung gegeben hätte, hätte sie ja praktisch auf den ihr eingeräumten Lieferantenkredit verzichtet, den Gesamtkreditrahmen und das Wechselobligo beschnitten und damit ihre Finanzierungsbasis eingeengt.

Unterstellt den Fall, dass Sparkassendirektor Krumme eine dahingehende Zusage abgegeben hätte, so wäre die Klägerin in der Tat verpflichtet gewesen, der Beklagten 1 einen Wechselkredit ausserhalb des Kontokorrentkredites bereitzustellen. Dies ergibt sich einmal aus dem Schreiben der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank München vom 27.6.1957 (in den Bericht des Wirtschaftsprüfers Hammerschmidt über einen Kreditwürdigkeitsprüfung der Beklagten 1 vom 23.1.1957 eingelegt), wonach die Beklagte 1 am 1.10.1955 bei dieser Bank einen gesicherten laufenden Kredit von rund 646.000 DM in Anspruch genommen hatte und d a n e b e n ein Wechselobligo aus der Diskontierung von Kundenakzepten von insgesamt rund 260.000 DM o h n e Sicherheit bestand. Zum anderen folgt dies aus § 5 Ziff. 1 Abs. 4 und 5 des Bad. Sparkassengesetzes vom 2.2. 1940 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.3.1940 (GVBl. S.19 abgedruckt auch bei Emmelmann-Fuchs, Staats-und

Verwaltungsrecht Gesamtausgabe V H - L), wonach Erklärungen u.a. des Geschäftsleiters als solche einer öffentlichen Behörde gelten und die Rechtswirksamkeit der von ihnen vorgenommenen Geschäfte durch einen etwaigen Mangel ihrer Befugnis zur Wahrnehmung der Geschäfte nicht berührt wird. (Vgl.hierzu auch RGZ 162/ 202 (207)).

Die Beklagten haben aber bei dem Bestreiten der Klägerin nicht den ihnen obliegenden Beweis zu führen vermocht, dass die Klägerin (und die Stadtverwaltung Mannheim) ihnen mit Nachdruck bedeutet hätte, anlässlich ihres Umzugs von Nördlingen nach Mannheim auch die Hausbank zu wechseln. Der nicht mehr in den Diensten der Stadt Mannheim stehende , voll glaubwürdige Zeuge Dr. Hellweg hat bekundet (AS 323 R ff), dass er im Verlaufe von Besprechungen mit dem Beklagten 2 ab Sommer 1954 auch die Klägerin in die Debatte geworfen und Sparkassendirektor Krumme in das Gespräch eingeschaltet habe. Wenn er damit auch den Kontakt zwischen den Parteien hergestellt hat, so hat er doch den Beklagten die Zusammenarbeit mit der Klägerin nicht einmal besonders schmackhaft gemacht, geschweige denn sie zu einer Zusammenarbeit veranlasst. Darnach ist die Behauptung der Beklagten, die Stadtverwaltung Mannheim habe ihnen mit Nachdruck bedeutet, dass sie anlässlich ihres Umzugs nach Mannheim auch die Hausbank wechseln sollten , nicht nur nicht bewiesen, sondern das Gegenteil der behaupteten Tatsache festzustellen. Inwiefern die Klägerin über das von ihr eingeräumte durchaus natürliche Interesse an der Gewinnung eines neues Grosskunden hinaus auf die Beklagten eingewirkt haben soll, damit sie die Hausbank wechseln, haben die Beklagten nicht einmal substantiert vorgetragen. Es kann daher nicht die Rede davon sein, dass die Klägerin die Beklagte 1 der Bayerischen Hypotheken-und "echselbank "ausgespannt" bzw. "abgeworben" habe.

Ebensowenig ist seitens der Beklagten bewiesen, dass Sparkassendirektor Krumme ihnen die Bereitstellung eines "echselkredites ausserhalb des Kontokorrentkredits für die Klägerin verbindlich zugesagt hatte. Für diese Behauptung der

Beklagten ergibt sich zunächst einmal aus dem bis 1.10.1955 aber auch darüber hinaus bis Anfang März 1956 zwischen den Parteien geführten Schriftwechsel nicht das geringste. Der Schriftwechsel befasst sich bis 1.10.1955 ausschliesslich mit den von der Klägerin zu gewährenden Bau-und Kontokorrentkrediten, während ab 1.10.1955 k jedenfalls bis März 1956 nur noch von dem Kontokorrentkredit und weiteren von den Beklagten begehrten Krediten sowie von der Sicherung des Kontokorrentkredits die Rede ist.

Vor allem aber haben die eigenen Zeugen der Beklagten deren Behauptung, dass neben dem Kontokorrentkredit ein zusätzlicher Wechselkredit vereinbart worden ist, nicht zu bestätigen vermocht. Die Zeugen Hundehege und Dietz jun. (AS 138 - 141) haben zwar übereinstimmend angegeben, dass Sparkassendirektor Krumme anlässlich des Besuches in Nördlingen am 22.9.1955 auch die Liste über das Wechselobligo eingesehen hat und dabei die Höhe der Akzepte und die Bonität der einzelnen Akzeptanten besprochen worden ist. Beide Zeugen, die bei dieser Besprechung nur zeitweilig zugegen waren, haben jedoch nicht angeben können , ob und welche abschliessende Vereinbarung insbesondere über die Handhabung eines etwaigen Wechselkredits getroffen worden ist. Aufschlussreich sind insbesondere die Angaben des Zeugen Dietz jun., wonach ihm sein Vater (der Beklagte 2) nach Zuziehung zu der Besprechung in Gegenwart des Herrn Sparkassendirektors Krumme mitgeteilt habe, es sei nunmehr alles klar: "Herr Krumme habe Einsicht in das Kontokorrent genommen, habe die Zessionsliste durchgesehen, habe die Maschinenübereignungsliste eingesehen, habe die Liste über das Kundenwechselobligo , das etwa 245.000 bis 250.000 DM umfasste, eingesehen und habe diese Listen mit meinem Vater durchgesprochen. Herr Krumme wolle die Maschinenübereignungsliste mitnehmen , um den Abschluss der Sparkasse vorzubereiten, Herr Krumme wolle den Kredit der Bayerischen Hypotheken-und Wechselbank ablösen und die Städt.Sparkasse wolle genauso verfahren wie die Bayerische Hypotheken-und Wechselbank. Hierzu äusserte Herr Krumme, was die Bayerische Hypotheken-und Wechselbank kann, können wir auch. Anschliessend

begaben wir uns in die Wohnung meines Vaters zum Mittagessen. Schliesslich erhob sich mein Väter , trank Herrn Krumme zu und bedankte sich für den Besuch, für die Bereitschaft, den Kredit abzulösen und so zu verfahren wie die Hypotheken-und "echselbank.

In meiner Gegenwart wurde die Handhabung des Wechselkredits nicht besprochen.

Man hat sich zu einem weiteren Gespräch etwa am 28. oder 29. September verabredet. Bei dieser Besprechung sollte die Übernahme des Kredits vereinbart werden."

Daraus ergibt sich jedenfalls so viel, dass am 22.9.1955 verbindliche Abmachungen zwischen den Parteien überhaupt noch nicht getroffen , sondern allenfalls vorbereitet worden sind.

Die Besprechungen am 29.9.1955 bei der Klägerin in Mannheim drehten sich nach der weiteren Bekundung der Zeugin Hundehege a u s s c h l i e s s l i c h um den Kontokorrentkredit und dessen Höhe. Der Wechselkredit wurde nach der Erinnerung dieser Zeugin überhaupt nicht erörtert. Dass dem so war, ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aus dem Krediteröffnungsschreiben der Klägerin vom 20. und der Bestätigung der Beklagten 1 hierzu vom 26.10.1955, in denen die bei den vorangegangenen Besprechungen getroffenen Abmachungen ihren Niederschlag gefunden haben. In diesen Urkunden ist an keiner Stelle von einem ausserhalb des Kontokorrentkredits gewährten Wechselkredits die Rede. Hätte die Klägerin durch ihren Direktor Krumme der Beklagten 1 anlässlich der Besprechungen einen zusätzlichen Wechselkredit zugesagt, so hätte der Beklagte 2 als versierter Kaufmann diese für ihn äusserst wichtige Absprache in seinem Bestätigungsschreiben vom 26.10.1955 nach Ansicht der Kammer ebenso erwähnt, wie er die Zusage eines Kontokorrentkredits von 650.000 DM nur mit der Massgabe bestätigt hat, dass am 29.9.1955 mit Herrn Direktor Krumme ein Kredit von 700 Mille vereinbart worden sei, und dass er demzufolge die Spitze als Überziehungskredit betrachte. Wenn der Be-

klagte 2 schon der Kreditzusage wegen eines geringen Teilbetrages von 50.000 DM widersprochen hat, umsomehr hätte er Anlass gehabt, dem Schreiben der Klägerin vom 20.10.1955 zu widersprechen, wenn bei den Verhandlungen am 22./29.9. 1955 ihm ein zudem ungesichertes Wechselobligo bis zu 400.000 DM tatsächlich zugesichert worden wäre!

Der Wortlaut des Schreibens der Klägerin vom 20.10.1955 in Verbindung mit dem Bestätigungsschreiben der Beklagten vom 26.10.1955 spricht darnach ganz entscheidend gegen die Darstellung der Beklagten.

Die Beklagten können auch nicht damit gehört werden, dass es bei einem Diskontkredit mehr auf die Bonität der Akzeptanten als auf die Besicherung dieses Kredits angekomme, dass es demgemäss keiner schriftlichen Fixierung der Vereinbarung bedürfe und dass es bankübliche sei, dass der Diskontkredit nicht in die für den Kontokorrentkredit eingeräumte Höhengrenze , die Kreditlinie, eingerechnet werde, sondern neben dem Kontokorrentkredit herlaufe.

Es mag für das Verhältnis eines Kunden zu einer Bank, wenn auch nicht in der Regel, so doch in manchen Fällen zutreffen, dass es bei dem Diskontkredit mehr auf die Bonität des Akzeptanten als auf die Sicherheiten ankommt, und dass sogar, wie gerade das Verhältnis der Beklagten zu ihrer Nördlinger Hausbank zeigt, ein u n g e s i c h e r t e s Wechselobligo in beträchtlicher Höhe bestehen kann. Bank- und Sparkassenüblich ist dies aber nicht.

Wenn eine Bank die Zusage des Akzeptkredits in der heute üblichen Form erfüllt, also dem Kreditnehmer die zugesagte Kreditsumme unter Abzug der Diskontzinsen auf seinem Konto zur Verfügung stellt, so kann überhaupt nicht zweifelhaft sein, dass sie sich dadurch als Darlehensgeber in dem engen Sinne betätigt, den der Darlehensbegriff ursprünglich hatte; mutuum quod ex meo tuum fit (vgl. Lehmann: Rechtsnatur des Akzeptkredits der Banken in "Der Betriebsberater " 1955 Seite 937 unter I).

Hinzu kommt, dass die Beklagten in Verhandlungen nicht mit einer Bank oder Grossbank , sondern mit der Klägerin als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts standen. Bereits mit Schreiben der Klägerin vom 31.5.1955, mit dem der Beklagten 1 die Bereitstellung eines Kontokorrentkredits von nur 350.000 DM mit einem Spitzenkredit von 500.000 DM angekündigt worden ist, sind die Beklagten mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen worden , dass die Klägerin für dieses Kreditverhältnis noch die Genehmigung ihrer Staatsaufsichtsbehörde bedürfe, die mündlich bereits in Aussicht gestellt sei , die endgültige Zusage des Kredites müsse jedoch von der schriftlichen Vorlage der Genehmigung abhängig gemacht werden. Der Beklagte 2 musste sich daher und war sich bei den Besprechungen vom 22./29. 9.1955 nach der Überzeugung des Gerichts auch darüber im klaren dass er im Zusammenhang nur mit der Ablösung des laufenden Kredits etwa gemachte allgemeine Zusagen des Sparkassendirektors Krumme nicht dahin deuten konnte, dass ihm neben einem besicherten Kredit aus laufender Rechnung von bis zu 700.000 DM ein zudem ungesicherter Wechselkredit bis zu DM 400.000 verbindlich zugesagt worden ist, geschweige denn, dass die Klägerin in a l l e zwischen den Beklagten und ihrer Hausbank in Nördlingen bestehende Rechtsbeziehungen eintreten und diese für sich verbindlich übernehmen wollte.

Schliesslich vermag auch der Hinweis der Beklagten, dass die Klägerin mit dem erwähnten Limit nur den Kontokorrentkredit im Auge gehabt , die gesamte Inanspruchnahme in der Zeit vom 3.3.1956 bis 10.3.1956 sich auf 722 192,67 DM bis 786.163,56 DM belaufen habe, und dass sie in getrennt voneinander zu betrachtenden Krediten dachte, nicht zu einer anderen Betrachtungsweise führen.

Aus der von der Klägerin vorgelegten tabellarischen Übersicht über die Entwicklung der Kredite Dietz (AS.72 ff) ergibt sich zwar, dass die Klägerin den Kontokorrentkredit und den Wechselkredit an sich getrennt aufgeführt hat. Wenn

Wenn darin unter der Spalte "Kredithöchstgrenze" zunächst ein Kontokorrentkredit mit 650.000 DM und daneben - ab 1.11.1955 - ein Wechselkredit von 100 - 200.000 DM angegeben ist, so spricht dies nur scheinbar für die Beklagten, denn in der gleichen Rubrik ist der Kontokorrentkredit als z u g e s a g t , der Wechselkredit dagegen als lediglich in Aussicht genommen gekennzeichnet. Daraus ist für die von dem Beklagten behauptete verbindliche Zusage der Klägerin für eine zusätzliche Bereitstellunge des Wechselkredits a u s s e r h a l b des Kontokorrentkredits nichts zu entnehmen. Beide Kredite zusammen haben sich zudem bis 1.' März 1956 ausweislich der tabellarischen Übersicht im Rahmen des mit Kreditvertrag vom 20./26.10.1955 bewilligten Kredits bis zu DM 700.000 gehalten . Wenn die Klägerin die Überschreitung des bewilligten Höchstkredites Anfang März 1956 für kurze Zeit hinnahm, obwohl sie den Beklagten 2 schon mit Schreiben vom 29.2.1956 n o c h m a l s eindeutig darauf hingewiesen hatte , dass der Höchstkredit 650.000 DM und - wie unstreitig ist - der Überziehungskredit 700.000 DM betrage, in dem der Wechselkredit aufzugehen habe, so handelte es sich hierbei um ein mit dem weiterem Schreiben der Klägerin vom 6.3.1956 an den Beklagten 2 ausdrücklich als solches bezeichnetes E n t g e g e n k o m m e n , was bei dem relativ hohen Kontokorrentkredit nicht auf die Dauer gezeigt werden könne.

Nach alledem ist nicht bewiesen, dass die Klägerin verpflichtet gewesen wäre, den Beklagten ab Oktober 1955 neben dem bewilligten besicherten Kontokorrentkredit einen zusätzlichen, zudem unbesicherten Wechselkredit zur Verfügung zu stellen, und dass mit der Übersiedelung der Beklagten nach Mannheim die Klägerin an Stelle der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank , Filiale Nördlingen, in alle Rechtsbeziehungen zwischen den Beklagten und ihrer Nördlinger Hausbank eintreten sollte.

In diesem Zusammenhang wirft sich allerdings die Frage auf, ob Sparkassendirektor Krumme bei der Anbahnung der Vertragsverhandlungen mit der Beklagten und insbesondere nach

Einsicht in die Unterlagen der Beklagten anlässlich der Besprechungen vom 22./29.9.1955 nicht verpflichtet gewesen wäre, die Beklagten schon damals darauf hinzuweisen, dass das ihm bekannte Wechselobligo der Beklagten in dem von der Klägerin vorgesehenen Kredit von allenfalls DM 700.000.- aufzugehen habe, und dass unter diesen Umständen eine gänzliche Lösung von der Bayerischen Hypotheken-und Wechselbank nicht zu empfehlen wäre. Das Gericht hat diese Frage und damit eine Haftung der Klägerin für das Verschulden ihres verfassungsmässig berufenen Sparkassendirektors Krumme bei Vertragsschluss verneint . Hierbei war massgeblich, dass die Beklagten zu keiner Zeit schriftlich - und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch nicht mündlich - die Bewilligung eines Wechselkredites neben dem erbetenen Kontokorrentkredit beantragt haben. Hinzu kommt, dass die Beklagten bei den vorausgegangenen Verhandlungen lediglich einen Kredit von 350.000 DM und während der Saison einen solchen von 500.000 DM gefordert haben . Selbst wenn man berücksichtigt, dass der Kontokorrentkredit bei der Hausbank der Beklagten in Nördlingen im Augenblick der Lösung der Beziehungen der Beklagten zu dieser Bank 646.000 DM und das Wechselobligo 260.000 DM betragen hatte, so konnte doch bei der beträchtlichen Ausweitung der Kontokorrentkreditzusage , die diese bei den Vorverhandlungen zwischen den Parteien zuletzt erfahren hatte, Direktor Krumme ohne Verschulden der Meinung sein, dass den Beklagten nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit in Mannheim ein von den Beklagten ja auch nur gefordertes Kreditvolumen von bis zu 700.000 DM ausreiche. In dieser Annahme musste er dadurch bestärkt werden, dass -jedenfalls nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme- anlässlich der mündlichen Besprechungen vom 22./29.9.1955 von der Einräumung eines besonderen Wechselkredits und in dem vorausgegangenen Schriftwechsel mit keinem Wort die Rede von einem zusätzlichen Wechselkredit war. Darüberhinaus wusste Direktor Krumme , dass der Beklagten Ziff.1 anlässlich ihrer Übersiedelung auch finanzielle Unterstützung seitens der Stadt Mannheim zuteil werden sollte.

Dass bei den erwähnten Besprechungen der Gesamtkreditbedarf und die Finanzierungsbasis der Beklagten im einzel-

nen derart erläutert worden sind, dass Sparkassendirektor Krumme daraus den zwingenden Schluss ziehen musste, dass ein Kontokorrentkredit bis zur Höchstgrenze von 700.000 DM allein für die Zwecke der Beklagten 1 nicht ausreiche, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben. Unter diesen Umständen bestand für Direktor Krumme im damaligen Zeitpunkt keine Veranlassung , die Beklagten darauf hinzuweisen, dass sie mit zusätzlichen Krediten in Form eines Wechselkredits nicht rechnen konnten. Es wäre vielmehr Aufgabe der Beklagten 2 als des daran allein Interessierten gewesen, bei den Vorverhandlungen und in den abschliessenden Besprechungen die Frage der Bewilligung auch eines zusätzlichen Wechselkredits eindeutig und in einer für die Klägerin verbindlichen Form zu klären, bevor er den folgenschweren Entschluss verwirklichte, sich von der Bayerischen Hypotheken-und Wechselbank zu lösen.

Ein von der Klägerin zu vertretendes Verschulden des Sparkassendirektors Krumme bei Vertragsschluss liegt somit nicht vor, ebenso fehlen für die Annahme eines sittenwidrigen Verhaltens der Klägerin in jenem Zeitpunkt jegliche Anhaltspunkte.

2. Das angebliche Schreiben der Aufsichtsbehörde der Klägerin vom 28.11.1955 und die weitere Entwicklung des Kreditverhältnisses.

Wie der Zeuge Dietz jun. (AS,140 R) weiter bekundet, hat Sparkassendirektor Krumme anlässlich der Besprechung vom 8.3.1956 dem Beklagten 2 und ihm ein Schreiben von einer Stelle von Karlsruhe gezeigt, das das Datum vom 28.11.1955 trug und in dem zum Ausdruck gekommen sei, dass der Wechselkredit im Gesamtobligo aufgehen müsse.

Der Zeuge Dietz verweist in seiner Aussage weiter auf den von ihm und dem Beklagten 2 zusammen aufgesetzten Brief an die Klägerin vom 12.3.1956, in dessen Absatz 3 auf Seite 2 folgendes ausgeführt ist:

"Herr Direktor Krumme erklärte uns, er habe seitens der Aufsichtsbehörde ernsthafte Schwierigkeiten bekommen. Die Aufsichtsbehörde würde die zwischen unserer Firma und der Sparkasse getroffenen Abmachungen über die Kredithöhe (maximal 700 Mille) und deren Art der Besicherung nicht akzeptieren. Dadurch wurde uns erstmals bekannt, dass sich die von der Stadtsparkasse uns gegenüber gemachten schriftlichen Kreditzusagen mit den Forderungen der Aufsichtsbehörde nicht decken. Die Sparkasse hat aber ihre Kreditzusagen nicht etwa geknüpft an den Vorbehalt einer endgültigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Das ist eine interne Angelegenheit der Sparkassenorganisation, die unsere Firma nicht berührt, und in die man uns darüberhinaus auch sicherlich keinen Einblick geben will."

Dieses Schreiben ist einmal deshalb bedeutsam, als darin selbst nur von s c h r i f t l i c h e n Kreditzusagen der Klägerin die Rede ist, die sich mit den Forderungen der Aufsichtsbehörde nicht decken, nicht aber von einem mündlich zugesagten zusätzlichen Wechselkredit. Zum anderen ergibt sich daraus, dass die Beklagten damals selbst den jetzt von der Klägerin vertretenen Standpunkt einnahmen , dass das Verhältnis der Klägerin zu ihrer Aufsichtsbehörde eine interne Angelegenheit sei, und dass es allein auf die zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Abmachungen ankomme.

Die Beklagten wollen mit ihren hauptsächlich auf die Vorlage des Schreibens der Aufsichtsbehörde der Klägerin vom 28.11.1955 gerichteten Beweisanträgen vom 9.9.1957 (AS.150) und vom 1.10.1957 (AS.163) auf die Herbeiziehung von Urkunden Beweis dahin führen , dass Sparkassendirektor Krumme

1.) bei den bestimmenden Kreditverhandlungen vom 22. und 29.9.1955 der Beklagten Kreditzusagen gemacht hat, von denen er von vornherein wusste oder wissen musste, dass sie nicht mit den sparkassenrechtlichen Bestimmungen (Sparkassengesetz und Satzung) zu vereinbaren waren,

2.) die Beklagte nicht rechtzeitig, sondern erst mit einer Verzögerung von 100 Tagen darauf hingewiesen hat, dass er nicht die erforderliche aufsichtsbehördlingem Genehmigung zur Einhaltung seiner Kreditzusagen besitze , sei es, dass diese Genehmigung von ihm nicht in vollem Umfang eingeholt wurde, sei es, dass sie ihm verweigert wurde.

Diesen Beweisanträgen konnte nicht stattgegeben werden.

Mit der Klägerin ist grundsätzlich davon auszugehen, dass für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage allein das massgeblich ist, was die Parteien mit einander vereinbart haben, und dass den der Klägering seitens der Aufsichtsbehörde etwa gemachten Auflagen nur eine interne Bedeutung beikommt. Über den Gang der Verhandlungen vom 22./29.9.1955 ist Beweis erhoben worden durch die Vernehmung der Zeugen Hundehege und Dietz jun. Diese Beweisaufnahme hat nichts dafür ergeben, dass den Beklagten ein zusätzlicher Wechselkredit verbindlich zugesagt worden ist. Demgemäss kam es schon auf die Vernehmung der von der Klägerin gegenbeweislich genannten Zeugen Höhne und Bamberger darüber, dass eine derartige, von den Beklagten behauptete Vereinbarung nicht getroffen wurde, nicht mehr an. (Vgl. hierzu Beweisangebot der Klägerin im Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 24.9.1957 Seite 3 R = AS.156 R). Wenn nunmehr die Beklagten versuchen, diesen Beweis indirekt unter Berufung auf sämtliche Unterlagen des Verwaltungsrats der Klägerin , ferner der Unterlagen der Bakola (Girozentrale) Mannheim , des Sparkassen-und Giroverbandes Mannheim und der Unterlagen des Regierungspräsidiums Nordbaden, Allgemeine Sparkassenaufsicht, in Karlsruhe, zu führen, so können sie damit keinen Erfolg haben.

Soweit die Beklagten mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 9.9.1957 Seite 2 AS. 151 unter b.) beantragen, der Klägerin die Vorlage sämtlicher Protokolle ihres Verwaltungsrats zur Auflage zu machen, die sich auf den Kredit der Beklagten beziehen, ist der Antrag auf Herbeiziehung dieser Urkunden als Beweismittel nicht begründet, weil die Beklagten die Vorlegung dieser Urkunden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts -und wie hinzuzufügen ist, auch nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung - nicht verlangen können, weil eine Vorlagepflicht der Klägerin nicht besteht (§ 422 ZPO i.V. mit § 810 BGB).

Dagegen kann das Verlangen der Beklagten auf Beiziehung der Unterlagen

a) des Regierungspräsidiums Nordbaden, Abteilung Sparkassenaufsicht, Karlsruhe ,

b) des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes Mannheim ,

c) der Bakola (Girozentrale) Mannheim

nicht mit der Klägerin als schlechthin unzulässig bezeichnet werden. Die Beklagten haben für die Existenz insbesondere des Schreibens der Aufsichtsbehörde der Klägerin vom 28.11.1955 , auf das es ihnen hauptsächlich ankommt und dessen Vorhandensein die Klägerin leugnet, durch die Aussage des Zeugen Dietz jun. nach Ansicht des Gerichts ausreichenden Beweis erbracht. Das Datum des Schreibens liegt fest. auch ist sein ungefährer Inhalt in dem Schreiben der Beklagten vom 12.3.1956 (Hausakte Bl. 31) mitgeteilt. Der Antrag auf Beiziehung dieses Beweismittels ist somit genügend konkretisiert. Er stellt sich deshalb entgegen der Auffassung der Klägerin weder als ein unzulässiger Ausforschungsbeweis noch als ein unerlaubter Antrag auf Beschaffung von Beweismitteln aus den Akten dar. Soweit ersichtlich bestehen auch keine gesetzlichen oder Verwaltungsnormen , die die genannten Dienststellen von der im § 432 ZPO normierten prozessualen Vorlagepflicht entbinden. Allein darauf kam es nicht an. Vielmehr war mit der Klägerin davon auszugehen, dass die von der Beklagten behaupteten Beweistatsachen unerheblich sind.

Unerheblich ist zunächst die Behauptung der Beklagten, dass Sparkassendirektor Krumme bei den bestimmenden Kreditverhandlungen am 22./29.9.1955 den Beklagten Kreditzusagen gemacht hat, von denen er von vornherein wusste oder wissen musste, dass sie nicht mit den sparkassenrechtlichen Bestimmungen zu vereinbaren waren. Entscheidungserheblich ist vielmehr lediglich, ob Sparkassendirektor Krumme den Beklagten über den unstreitig zugesagten Kontokorrentkredit hinaus weitere Kredite zuge-

sagt hat; denn selbst wenn die Kreditzusagen des Sparkassendirektors Krumme mit den sparkassenrechtlichen Bestimmungen nicht im Einklang gestanden hätten, so wäre nach den Ausführungen eingangs der Entscheidungsgründe die Klägerin dennoch verpflichtet gewesen, die Zusage einzuhalten.

Die Beklagten behaupten ferner, die Klägerin habe nicht die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Einhaltung ihrer Kreditzusagen bekommen , sei es, dass diese Genehmigung nicht von ihr eingeholt wurde, sei es, dass sie verweigert wurde. Hierauf sei sie erst mit einer Verzögerung von 100 Tagen hingewiesen worden.

Selbst wenn dem so wäre, so könnten die Beklagten hieraus Ansprüche gegen die Klägerin ~~nicht~~ nur geltend machen, wenn diese eben infolge der ihr von der Aufsichtsbehörde gemachten ernsthaften Schwierigkeiten von den mit den Beklagten getroffenen Abreden abgerückt wären. Hiervon kann jedoch, wie noch auszuführen sein wird, nicht die Rede sein. Es hilft daher den Beklagten auch nichts, wenn sie, wie im Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 1.10.1957 auf Seite 3 AS. 163, versuchen, durch Umformulierung des Beweisthemas die Herbeiziehung der gewünschten Unterlagen dennoch zu erreichen. Für die allein massgebliche Frage, ob und welche Kredite den Beklagten objektiv verbindlich zugesagt worden sind, spielt es jedenfalls im Verhältnis der Parteien zueinander keine Rolle, ob sich die seitens der Klägerin bei ihrer Aufsichtsbehörde gestellten Anträge mit den Kreditzusagen deckten. Ebensowenig ist von Belang, ob der den Beklagten zugesagte Kredit in Höhe von 700.000 DM seitens der Klägerin als Kontokorrentkredit und/oder Wechselkredit bezeichnet worden ist.

Unerheblich ist auch die anlässlich einer privaten Einladung von Sparkassendirektor Krumme im Januar 1956 an den Beklagten 2 gestellte Frage: "Sagen Sie mal Herr Dietz, Sie werden doch den beantragten Kredit nie in voller Höhe in Anspruch nehmen ?" Diese Frage war zur damaligen Zeit durchaus berechtigt, denn ausweislich der tabellarischen Übersicht

AS.72 ff hatten die Beklagten vom 1.11.1955 bis zum Januar 1956 den ihnen gewährten Kredit nicht einmal annähernd in der bewilligten Höhe in Anspruch genommen. Der Kredit betrug vielmehr erst am 1.3.1956 ungefähr 685.000 DM. Die von dem Beklagten 2 heute an die Bemerkung des Sparkassendirektors Krumme geknüpfte Vermutung, Direktor Krumme habe diese Frage damals bereits mit bestimmter Absicht gestellt, es aber nicht fertiggebracht, ihm dann die Wahrheit zu erklären (vgl.Hausakte Bl.45), entbehrt daher jeder tatsächlichen Grundlage.

Welche Umstände schliesslich die Klägerin veranlasst haben mögen, auf die Akzepte der Kaufhof AG vom 6.12.1955 und der Fa. F.& H. Helbling vom 27.12.1955 (in Hülle Bl.211 d.A.) das Indossament der Beklagten: "Für mich/ uns an die Order der Städt. Sparkasse Mannheim, Max Dietz KG." unleserlich zu machen und es durch den Stempel: "Order Badische Kommunale Landesbank Mannheim " zu ersetzen, dennoch aber die Wechsel mit den Beklagten zu verrechnen, kann auf sich beruhen. Selbst wenn man zu Gunsten der Beklagten unterstellt, dass die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.11.1955 angeordnet hätte, dass der Wechselkredit der Beklagten in dem Gesamtobligo aufgehen müsse, sowäre es der Klägerin ausweislich der tabellarischen Übersicht Bl.72 d.A. bei der am 1.12.1955 vorliegenden Kreditbeanspruchung durch die Beklagten von rund 450.000 DM oder auch noch im Januar / Februar 1956 ohne weiteres möglich gewesen, auch diese Wechsel im Gesamtbetrag von rund 7.500.- DM und weitere Wechsel selbst zu kreditieren, ohne sich mit der von den Beklagten behaupteten angeblichen Auflage der Aufsichtsbehörde der Klägerin in Widerspruch zu setzen. Ein weiteres Indiz dafür, dass Sparkassendirektor Krumme ihnen neben dem Kontokorrentkredit einen Wechselkredit zugesagt habe, kann der Beklagte 2 daraus nicht herleiten . Unter diesen Umständen hat die Kammer geglaubt, von der Erhebung von Beweisen über die von den Beklagten

behauptete Verheimlichung der genannten Wechsel in der Jahresbilanz per 31.12.1955 durch Sparkassendirektor Krumme absehen zu können.

Danach ist festzustellen, dass die Beklagten für ihre widerklagebegründende Behauptung, ihr sei neben dem Kontokorrentkredit ein zusätzlicher Wechselkredit bis zu 400.000 DM eingeräumt, diese Kreditzusage von der Klägerin aber nicht gehalten worden, beweislos geblieben sind. Die von den Beklagten weiter vorgebrachten Indizien lassen keinen, jedenfalls keinen sicheren Schluss auf die von ihnen behauptete vorsätzliche , arglistige Vertragsverletzung durch die Klägerin und auf die behauptete arglistige , dolose Gesinnung des Sparkassendirektors Krumme zu.

3. Die Zessionseröffnung vom 13.3.1956 und die Kreditvereinbarung der Parteien vom 21./26.3.1956.

Mit der Klägerin ist die Kammer der Auffassung, dass für die Beurteilung der Vorgänge die Entwicklung der Beziehungen der Klägerin zu den Beklagten im Zusammenhang gesehen werden muss. Dabei müssen auch die Beziehungen der Beklagten zu der Stadtverwaltung Mannheim mit berücksichtigt werden.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass sich die Beklagte 1 im März 1956 in starken Liquiditätsschwierigkeiten befunden hat.

Dies ergibt sich daraus, dass die Beklagte 1 im Februar 1956 sowohl bei der Klägerin als auch bei der Stadtverwaltung Mannheim um die Gewährung von Darlehen von mindestens 150.000 bis 200.000 DM nachsuchte, und die Beklagte 1 ausweislich ihres Schreibens vom 6.3.1956 an die Klägerin

mit den dieser am 1.3.1956 übersandten Einlösungsaufträgen bis 10.3.1956 " die ihnen mehrmals zugesicherte Kreditgrenze von 700 Mille restlos in Anspruch genommen hätte." (Korrespondenzmappe Bl Seite 26). Die Ursache für die sich damals abzeichnende Illiquidität der Beklagten 1 ist nach dem Vermerk des Sachbearbeiters Dr. Hellweg vom Referat IV der St Stadt Mannheim vom 14.3.1956 (Stadtakte S. 31) neben der den Beklagten mit Schreiben der Klägerin vom 9.3.1956 gemachten A Auflage, den Kredit bis spätestens 1.4.1956 auf 550 000 DM zurückzuführen, darin zu suchen, dass die Beklagte 1 wegen der langen Anlaufzeit zusätzlich Maschinen mit 120 000 DM finanziert und ausserdem den Fabrikneubau vergrössert habe. Diese beiden Aufwendungen, die rund 200 000 DM erforderten, habe die Beklagte 1 aus eigenen Mitteln finanziert, d.h. langfristige Investitionen mit kurzfristigen Eigenmitteln vorgenommen.

Es kann dahinstehen, ob die Beklagte 1, wie das Referat IV der Stadt Mannheim in seinem Schreiben vom 4.3.1957 (Korrespondenzmappe Bl. 73) behauptet, diese Investitionen vorher weder mit der Stadtverwaltung noch mit der Sparkasse abgestimmt hat oder ob, wie die Beklagten behaupten, das Gegenteil davon zutrifft. Jedenfalls hatte die Beklagte 1, die schon in ihrem Schreiben vom 27.8.1955 an den Oberbürgermeister der Stadt Mannheim (Stadtakte Bl. 1) am Ende ausführt:

" Wir wissen, dass wir mit Ausnahme der Versorgungsleistungen keine Ansprüche mehr an Sie stellen Können"

im Februar 1956 noch keine verbindliche Zusage der Stadt Mannheim, dass ihr von dort aus ein weiteres Darlehen in Höhe von 200 000 DM alsbald zur Verfügung gestellt würde. Selbst wenn die Stadt Mannheim, wie die Beklagte 1 im Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 14.7.1958 Seite 13, 14 = AS. 363,364 jetzt behauptet, damals mit verschiedenen Zahlungen im Rückstand war, und wenn u.a. aus einem Grundschuld - brief Osterode auf eine der Beklagten 1 zugeagten Zahlung von 150 000 DM ein Teil-be-

trag von rund 90 000 DM eingegangen war, bei der Stadt aber aus nicht ersichtlichen Gründen zurückgehalten wurde, so ändert dies nichts daran, dass die von der Beklagten 1 zu jener Zeit eingegangenen K u r z f r i s t i g e n Verbindlichkeiten doch in absehbarer Zeit zur Zahlung fällig wurden, ohne dass hierfür genügend flüssige Mittel der Beklagten zur Verfügung standen. So gesehen war es für die Klägerin schon alarmierend, als der Status der Firma Dietz per 31.12.1955 am 24./25.2.1956 bei ihr einging und aus diesem gegenüber der Bilanz per 30.6.1955 ein Anschwellen der kurzfristigen Wechselverbindlichkeiten um mehr als 400 000 DM auf DM 854 426.35 zu ersehen war. Dass diesen Eigenwechselverbindlichkeiten dementsprechende Aktiven gegenüberstanden, wie die Beklagten behaupten, mag zwar gegen eine von der Klägerin auch nie behauptete Überschuldung der Beklagten 1 in jenem Zeitpunkt sprechen, für die Liquidität der Beklagten 1 anfangs März 1956 besagt dies aber nichts. Die Klägerin hat zwar nach Eingang des Status mit Schreiben vom 29.2.1956 (Korrespondenzmappe Bl. 23/24) die Beklagten dennoch um Nachricht gebeten, ob die Erhöhung des laufenden Kredits auf 800 000 DM unumgänglich notwendig sei und wie hoch sich der erforderliche Wechselkredit beziffern würde. Zugleich hat sie aber im nächsten Satz dieses Schreibens doch schon durchblicken lassen, dass"auch einige Posten in der Bilanz der Erläuterung bedürften."

Mit Schreiben vom 6.3.1956 hat dann Sparkassendirektor Krumme den Beklagten mitgeteilt, dass die Bakola eine vorgesehene Beteiligung an dem Kreditengagement der Beklagten 1 ablehntgelehnt habe und zugleich die Wünsche der Beklagten 1 auf Krediterhöhung seitens der Klägerin abgelehnt. In diesem Schreiben hat die Klägerin weiter, wie den Beklagten zuzugeben ist, in durchaus anfechtbarer Begründung die nach den damals gegebenen Sicherheiten angeblich nur zulässige Kredithöchstgrenze auf 591 000 DM beziffert. Trotzdem hat sie tatsächlich den Beklagten nicht nur diesen laufenden Kredit, sondern in der Folgezeit auch einen solchen bis zu 650 000 DM belassen, neben dem ein ungesicherter Wechselkredit von rund

145 000 DM herlief. Die Klägerin behauptet nun, dass am 7.3.1956 nicht n e b e n dem Kontokorrentkredit noch Wechselverpflichtungen der Klägerin in Höhe von 141 228 DM bestanden hätten (vgl. AS. 360). Dies steht aber nicht nur im Widerspruch mit dem eigenen Schreiben der Beklagten 3.vom 3.3.1956 (Korrespondenzmappe Bl. 25) an die Klägerin, wonach sich im März 1956 das Wechselobligo zwischen 150 000 und 200 000 DM bewegen werde, sondern auch mit dem Ausführungen des Prozessbevollmächtigten der Beklagten in seinem Schriftsatz vom 20.1. 1958 Seite 5 (AS. 252). Dort berufen sich die Beklagten gerade in dem Bemühen, nachzuweisen, dass die Klägerin einen zusätzlichen Wechselkredit zugesagt habe, darauf,dass sich der G e s a m t-kredit gerade in der Zeit vom 3. bis 9.3.1956 auf einen Betrag von bis zu 786 000 DM belaufen habe, von denen jeweils Teilbeträge von rund 140 000 DM das Wechselobligo ausmachten.

Dass die Klägerin einen Teil der Kundenwechsel der Beklagten unter Abänderung des Indossaments an die Bakola Mannheim unmittelbar weitergab, ist durch die Vorlage der Wechsel in der Hülle Bl. 211 für die Zeit bis 1.1.1956 bewiesen. Selbst wenn die Klägerin diese Übung in der Folgezeit fortgesetzt hat, so ist damit aber noch nicht gesagt, dass sie dadurch von jeder Haftung aus diesen Wechselgeschäften ~~wäre~~, freigeworden wäre. Eine dem Wechselobligo jedenfalls wirtschaftlich gleichkommende Verpflichtung konnte die Klägerin, wie ihr Schreiben an die Bakola Mannheim vom 20.3.1956 (in Hülle Bl. 70) ergibt, auch in der Weise begründen, dass sie der Bakola gegenüber die Einlösungsgarantie übernahm. Danach ist mit der Klägerin nach der im Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 11.2.1958 Seite 5 R und 6 = AS. 299/300 enthalten, nach den Besicherungsbedingungen vom 20.10.1950 erstellten Tabelle davon auszugehen, dass schon allein dieser von der Klägerin gewährte Kontokorrentkredit in Höhe von rund 630 000 DM seit Anfang März 1956 nicht mehr ordnungsgemäss besichert war. Die Klägerin, die zur Herausgabe eines Kredites von 650 000 DM nur bei ordnungsgemässer Besicherung verpflichtet war, war danach zu einer Einlösung der ihr anlässlich der Be-

sprechung vom 8.3.1958 seitens des Beklagten 2 angebotenen Akzepte nicht mehr verpflichtet. Sie stand vielmehr vor der schwerwiegenden Entscheidung, welche Massnahmen sie nunmehr gegenüber den Beklagten treffen sollte. Hierbei fiel mit ins Gewicht, dass der von ihr den Beklagten damals gewährte Kredit u. a. mit Warenübereignungen im Nennwert von 125 000 DM, die am 7.3.1956 erfolgt waren, nicht vollwertig abgesichert war. Wenn sie sich nun entschloss, und dies dem Beklagten 2 mit Schreiben vom 9.3.1956 mitteilte, dass sie der Beklagten 1. bis 16.3.1956 einen Kredit vom 650 000 DM zur Verfügung stelle, der gesichert sei, so kann der diesem Schreiben von der Klägerin unter Berufung auf die Aktennotiz vom 8.3.1956 (AS. 198) gegebenen Sinndeutung nicht gefolgt werden. Ebensowenig konnte die erklärte Anfechtung dieser Erklärung wegen Irrtums über den Erklärungsinhalt durch die Klägerin einen Erfolg haben. Das Schreiben ist vielmehr mit den Beklagten dahin auszulegen, dass die Klägerin jedenfalls bis 16.3.1956 den Beklagten nicht nur einen Kredit von 650 000.-- DM belassen, sondern auch in Ansehung der Sicherheiten nichts gegen sie unternehmen wollte. Aus ihm ergibt sich ferner, dass die Klägerin trotz der angespannten Lage der Beklagten nicht an eine Kündigung des Kredites dachte, sondern eine Zurückführung des Kredites auf 550 000 DM bis 1. April 1956 für ausreichend erachtete.

Dennoch hat die Klägerin am 13.3.1956 die Zessionen eröffnet.

Die unmittelbare Veranlassung ergab sich nach der Darstellung der Klägerin daraus, dass sich die Lage der Beklagten 1 in den Tagen zwischen den 9.3.1956 bis 13.3.1956 erheblich verschlechtert habe, weitere Wechsel der Beklagten 1 für die nächsten Tage zur Einlösung vorlagen, und dass der Beklagte 2 damals mündlich und schriftlich wiederholt erklärt habe, dass der Konkurs unvermeidlich sei. Auch habe bei der Stadtverwaltung Mannheim damals keine Neigung betanden, der Beklagten 1 zu helfen.

Diese Umstände vermögen die Zessionseröffnung nach Auffassung der Kammer jedoch nicht zu rechtfertigen.

Befremdet es schon, dass Sparkassendirektor Krumme, wie

unstreitig ist, die Anweisung auf Eröffnung der Zessionen auf einen fernmündlichen Anruf seiner Unterorgane von Westfalen aus gab, so ist diese schwerwiegende, vom kaufmännischen Standpunkt aus ungewöhnliche Massnahme mit den Beklagten schon deshalb als vertrags- und rechtswidrig anzusehen, weil sie den Beklagten nicht rechtzeitig vorher angekündigt und ihnen keine Gelegenheit gegeben worden ist, die Zessionseröffnung abzuwenden.

Ziff. 3 des Mantelzessionsvertrags vom 29.9.1955 (Korrespondenzmappe Bl. 13) sieht unter b) vor:

> " Zedent übergibt der Sparkasse gleichzeitig Abtretungsanzeigen an die Drittschuldner. Die Sparkasse wird sie den Drittschuldnern vorläufig nicht vorlegen, ist jedoch nach ihrem billigen Ermessen jederzeit darzu berechtigt."

Die Zessionseröffnung ist danach schon formell nicht in Ordnung, weil die Klägerin keine Abtretungsanzeigen an die Schuldner der Beklagten übersandt, sondern ihnen nur schriftlich mitgeteilt hat, dass die Beklagte 1 ihr ihre Forderung abgetreten hätte. Die Mitwirkung eines Schuldners bei der Eröffnung der Zessionen gerade bei einem Mantelabtretungsvertrag hat aber ihren guten Sinn. Die letzte Zessionsliste vor der Zessionseröffnung war der Klägerin bereits am 24.2.1956 überreicht worden. Es lag nun in der Natur der Sache und war der Klägerin bekannt, dass von diesem Zeitpunkt an laufend Zahlungen nicht nur auf das Konto der Beklagten bei der Klägerin, sondern auch auf deren Postscheckkonto usw. eingingen. Wollte man daher jedenfalls in der Regel eine Zessionseröffnung ohne Mitwirkung des Schuldners zulassen, so würde eine vermeidbare Schädigung der Schuldner dadurch entstehen, dass Kunden des Schuldners, die bereits Zahlung geleistet haben und deren Schuld damit erloschen ist, die Zession unnötigerweise eröffnet und ihnen dadurch Kenntnis davon gegeben wird, dass sich ihre Gläubiger in einer schwierigen finanziellen Lage befindet. Diese Gefahr aber war hier in besonders hohem Masse gegeben, weil die der Klägerin zuletzt übergebene Zessionsliste am Tage der Zessionseröffnung bereits 17 Tage alt war. Darüber hinaus hat die Klägerin ausser Acht

gelassen, dass sich in der Zeit vom 24.2. bis 13.3.1956 weitere Forderungen bei der Beklagten angesammelt hatten, die zwar übungsgemäss nur allmonatlich an die Klägerin abgetreten wurden. Die Klägerin hätte aber, bevor sie zu der entscheidenden Massnahme einer Zessionseröffnung griff, den Beklagten 2 einbestellen und befragen müssen, ob er weitere Sicherheiten, beispielweise in Gestalt von Forderungsabtretungen anzubieten habe. Wenn die Klägerin hierzu AS. 303 vorträgt, dass sich die Herren Höhne und Rumpf der Klägerin erfolglos um weitere Zessionen bei der Beklagten 1 bemüht hatten, so hebt die Klägerin hierbei ersichtlich auf den Besuch der genannten Angestellten der Klägerin bei der Beklagten 1 am 7.3.1956 anlässlich der Sicherungsübereignung von Waren ab. Die Beklagten haben aber unbestritten vorgetragen (AS. 311), dass sie der Klägerin bereits am 17.3.1956 -- also nur 4 Tage nach der Zessionseröffnung -- eine neue Zessionsliste von 316 000 DM eingereicht haben, die sie von den Beklagten nach Ansicht des Gerichts auf Verlangen, jedenfalls unter dem Druck der Androhung einer bevorstehenden Zessionseröffnung bereits am 13.3.1956 erhalten hätten. Damn aber hätte der Umstand, dass sich der Fehlbetrag an Zessionen innerhalb eines Zeitraumes von 8 Tagen (8. - 16.3.1956) von 52 000 DM auf 132 000.-- DM, also um 80 000 DM, erhöhte, für sich allein nichts Alarmierendes an sich gehabt.

Demgegenüber kann sich die Klägerin nicht mit dem Einwand schützen, dass die Beklagten dann ja Gelegenheit gehabt hätten, die besten der abgetretenen Forderungen schnell zum Nachteil der Klägerin zu realisieren. Dem steht schon entgegen, dass eine Zessionseröffnung schneller bewirkt als selbst eine gute Forderung realisiert ist. Dass die Beklagten in jenem Zeitpunkt alles getan hätten, um die der Klägerin vertraglich eingeräumten Sicherheiten zu Lasten der Klägerin zu realisieren, ist auch unter Berücksichtigung des Vortrags der Klägerin in dem Arrestverfahren 9 Q 7/57 LG Mannheim nicht ausreichend dargetan und darüber hinaus durch die Einreichung der Zessionsliste vom 17.3.1956 widerlegt.

Hinzu kommt noch ein gewichtiger weiterer Umstand. Wie der Zeuge Höhne bekundet hat, war der Klägerin selbst spätestens Februar 1956 bekannt, dass sich die Beklagten bei der Stadtverwaltung Mannheim um ein Darlehen bemühten. Ausweislich des Aktenvermerks vom 8.3.1956 (AS. 198) über die Besprechung bei der Klägerin, bei der auch der Zeuge Dr. Hellweg zugegen war, glaubte dieser Zeuge in Gegenwart von Sparkassendirektor Krumme feststellen zu müssen, dass die Firma Dietz auf Unterstützung seitens der Stadtverwaltung Mannheim rechnen könne.

Unter diesen Umständen wäre es Pflicht des Sparkassendirektors Krumme gewesen, sich, bevor er die Zessionen eröffnete, persönlich mit Bürgermeister Trumpfheller von der Stadt Mannheim ins Benehmen zu setzen und mit dieser m a s s g e b l i c h e n Stelle zu erörtern, ob denn und wann die Beklagten mit dem beantragten Darlehen rechnen können und wie hoch dies sei. Eine derartige Massnahme lag umso näher, als Bürgermeister Trumpfheller ja zugleich 1. Vorsitzender des Verwaltungsrats der Klägerin ist und auch daher über die Verhälthisse der Beklagten genauestens orientiert war. Statt dessen hat, wie durch die weitere Beweisaufnahme deutlich wurde, eine derartige unmittelbare Kontaktaufnahme mit Bürgermeister Trumpfheller erst nach dem 13.3.1956 stattgefunden und erst nach diesem Zeitpunkt sind die tatsächlich schwierigen und hartnäckigen Verhandlungen der Beklagten mit der Stadtverwaltung Mannheim richtig aufgenommen worden. Wenn es hierbei zu Stockungen wegen der seitens der Stadt gestellten Vertragsbedingungen kam, so konnte dies für den Entschluss des Sparkassendirektors Krumme, die Zessionen zu eröffnen, weil später liegend, nicht mehr ursächlich sein. Das gleiche gilt für die von dem Beklagten 2 ab 13.3.1956 an die Stadtverwaltung Mannheim gerichteten Schreiben. Auch dafür, dass der Beklagte 2 vor dem 13.3.1956 von der Unvermeidlichkeit eines Konkursverfahrens

und weiter davon gesprochen habe, dass sich eine Katastrophe abzeichne, die Lage der KG. nicht mehr zu retten sei und nur der Konkursantrag übrig bleibe, hat die Beweisaufnahme nichts ergeben. Lediglich der Zeuge Höhne hat bekundet, dass der Beklagte 2 vor dem 13.3.1956 wiederholt erklärt habe, wenn ihm keine finanzielle Hilfe zu teil werde, könne er nicht weitermachen. In der gleichen Richtung liegen die Äusserungen des Beklagten 2 in seinem Schreiben vom 12.3.1956 an die Klägerin, wenn es darin heisst, dass durch die Reduzierung des Kredits eine Gefährdung des Betriebes erfolgen werde und dass die Beklagte 1 in gewisse Kalamitäten gekommen sei. Alle diese Redensarten könnten bei der gebotenen objektiven Würdigung der Dinge ebensowenig einen gegenständlichen vernünftigen Grund für die Eröffnung der Zessionen abgeben wie das gewiss ungeschickt formulierte Schreiben der Beklagten 2, das am 13.3.1957 bei der Klägerin einging und das wie folgt lautet:

> " Wir müssen Sie höfl. bitten, zu veranlassen, dass uns Herr Direktor Krumme von seiner Geschäftsreise, ganz gleich, ob im Laufe des heutigen Tages oder nachts noch anruft. Der Anruf ist von weittragenster Bedeutung."

Bei sorfältiger Abwägung des Für und Wider einer Zessionseröffnung, zu der Sparkassendirektor Krumme im Rahmen des der Klägerin nach Ziff. 3 b) des Mantelabtretungsvertrages vom 29.9. 1955 zustehenden billigen Ermessens verpflichtet war, hätte Sparkassendirektor Krumme von der Anordnung der Zessionseröffnung nach Ansicht der Kammer Abstand nehmen müssen. Dies gilt umsomehr, als die Klägerin ausweislich ihres Schreibens vom 9.3.1956 (Korrespondenzmappe AS. 28) trotz Kenntnis der angespannten Finanzlage der Beklagten 1 nicht an eine Kündigung des Kredits überhaupt dachte, sondern lediglich die Zurückführung des Kredits bis spätestens 1.4.1956 auf 550 000 DM forderte.

Die unter Überschreitung des billigen Ermessens erfolgte Z Zessionseröffnung stellt daher einen rechtswidrigen und schuldhaften Eingriff in die zwischen den Parteien bestehenden vertraglichen Verhältnisse dar, die die Klägerin zum Ersatz des den Beklagten daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Im Verlaufe der dann einsetzenden Verhandlungen mit der Stadtverwaltung Mannheim, zu der auch Sparkassendirektor Krumme zugezogen wurde, kam es zu der Kreditzusage der Klägerin vom 21.3.1957, wonach den Beklagten bis auf weiteres ein Kredit von 600 000 DM unter der Voraussetzung der Gewährung von in dem Schreiben im einzelnen aufgezählten Mindestsicherheiten für die Belassung angeboten wurde. Auf Seite 3 dieses Schreibens empfahl die Klägerin den Beklagten, sich nach mindestens einer weiteren Bankverbindung umzusehen, da auf die Dauer nicht mit der Belassung eines Kredits ihrerseits gerechnet werden könne.

Die Beklagten haben dann auf Seite 8 ihres Schreibens an den Oberbürgermeister der Stadt Mannheim vom 25.3.1956 (Stadtakte Bl. 47) erklärt, dass sie auf die Zusicherung der Kreditgrenze von 600 000 DM bei den gewünschten Absicherungen lt. Brief der Sparkasse vom 21.3.1956 bis mindestens Ende des Jahres bestehen müssten. Die Klägerin hat dies den Beklagten mit Schreiben vom 26.3.1956 (Korrespondenzmappe Bl. 39) zugesagt. Dass die ~~Stadt~~ damit begründete neue, an die Stelle des früheren Kreditvertrages vom 20./26.10.1955 getretene Vereinbarung mit Ablauf des Jahres 1956 auch ohne Kündigung ihr Ende fand, ergibt nichts besser als das Schreiben des Wirtschaftsprüfers Hammerschmid der Beklagten vom 24.1.1957 (Korrespondenzmappe Seite 54), in dem u.a. ausgeführt ist:

> " In der Bilanz zum 31.12.1956 werden erhebliche flüssige Mittel und sofort fällige Guthaben ausgewiesen. Veranlassung zur Ansammlung dieser Beträge, denen ein immerhin erhebliches Obligo bei der Städt, Sparkasse Mannheim gegenübersteht, dürfte nach meiner persönlichen Meinung das gestörte Vertrauensverhältnis zwischen Ihrem Hause und der Firma Dietz gewesen sein.
>
> ....Ich darf Sie vielleicht bitten, diese Tatsachen, die Ihnen bald aus den Unterlagen aktenkundig werden, nicht negativ gegen die Firma Dietz auszuwerten, weil die Ansammlung dieser Geldbeträge nicht wirtschaftlichen Erwägungen entsprang, sondern vorsorglich, um bei dem am Jahresende vertragslosen Zustand mit der Sparkasse Mannheim wenigstens den Geldbedarf für 2 oder 3 Wochen zu sichern. "

Die Beklagten haben das ihnen von der Klägerin am 29.12.1956 unterbreitete neue Kreditangebot über einen Kredit von 500 000 DM unter verschärften Bedingungen nicht angenommen. Aus diesen im Zusammenhang damit stehenden Fragen können sie Ansprüche gegen die Klägerin nicht herleiten, weil eine rechtliche Verpflichtung der Klägerin zur Abgabe dieses Angebots nach Lösung des Vertragsverhältnisses nicht mehr bestand. Von einer rechtswidrigen und schuldhaften und daher zum Schadenersatz verpflichtenden Erzwingung der Liquidation der Beklagten 1 durch die restriktiven Massnahmen der Klägerin kann daher nicht die Rede sein.

4. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der Zessionseröffnung vom 13.3.1956 und dem Schaden der Beklagten.

Die Beklagten machen unter Berufung auf die Schadensberechnung des Bücherrevisors Porzelt vom 24.1.1958 (AS. 288/289) einen durch die Zessionseröffnung ursächlich bedingten Geschäftsverlust für die Zeit zwischen dem 13.3. und 30.6.1956 in Höhe von DM 189.128.-- geltend. Dieser von der Klägerin sowohl dem Grunde als der Höhe nach bestrittene Schaden ist dem Grunde nach gerechtfertigt. Dass den Beklagten ein durch die - wie festgestellt - rechtswidrige und schuldhafte Zessionseröffnung der Klägerin vom 13.3.1956 adäquat ursächlicher Geschäftsverlust entstanden ist, ist nach allgemeiner und insbesondere kaufmännischer Lebenserfahrung selbstverständlich und mit Schreiben der Beklagten vom 3.7.1958 (AS. 372 - 395), das der Prozessbevollmächtigte der Beklagten mit Schriftsatz vom 14.7.1958 vorgelegt hat, auch genügend glaubhaft gemacht. Die Rücknahme der Zessionseröffnung durch die Klägerin am 26.3.1956 war nach kaufmännischer Lebenserfahrung nicht geeignet, das bei den Abnehmern der Beklagten 1 nun einmal geweckte Misstrauen an der Leistungsfähigkeit der Beklagten 1 wieder zu beseitigen, den bereits eingetretenen Schaden zu beheben und die Entstehung eines künftigen Schaden zu verhindern. Die Klägerin kann auch nicht damit gehört werden, dass den Beklagten schon deshalb kein Schaden entstanden sein könne, weil sich die Umstände der Beklagten 1 ausweislich der

Zwischenbilanz per 31.12.1956 gegenüber dem Vorjahr erhöht hätten. Wie die Beklagten hierzu vortragen, ist es ihnen durch die Hereinnahme von Aufträgen seitens der Dienststellen der Bundesarmee zwar gelungen, die durch die Zessionseröffnung entstandene Auftragslücke zu schliessen, jedoch mussten sie diese Aufträge zu ungünstigeren Bedingungen übernehmen. Wenn damit auch nicht schon eine unumstössliche Gewissheit für das Vorhandensein eines ziffermässig zu berechnenden Schadens dargetan ist, so ergibt sich doch nach der Gesamtheit der Umstände, dass die späteren Ermittlungen einen ziffermässig feststellbaren Schadensbetrag ergeben werden. Damit aber sind die Voraussetzungen für eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs gegeben (vgl. RGZ 219/ 220).

Darüber hinaus wollen die Beklagten den mit 500 000 DM geltend gemachten Gesamtschaden sowohl auf die erzwungene Liquidation als auch auf die Zessionseröffnung ursächlich zurückführen. Da die Beklagten keinen Beweis dafür geführt haben, daß die Klägerin die Liquidation der Beklagten 1 in einer zum Schadensersatz verpflichtenden Weise erzwungen hat, bleibt lediglich noch zu prüfen, ob für die Liquidation der Beklagten 1 die Zessionseröffnung vom 13.3.1956 adäquat mitursächlich war.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten hat in der letzten mündlichen Verhandlung erläuternd hierzu bemerkt, dass die Zessionseröffnung gewissermassen als Einzelakt einer fortgesetzten Handlung im strafrechtlichen Sinne mit zu dem Zusammenbruch des Betriebes der Beklagten 1 geführt habe.

Dem kann nicht gefolgt werden.

a) Wäre der Erfolg auch ohne das Handeln des Beklagten - hier als: die Zessionseröffnung der Klägerin" zu lesen - in etwa gleicher Art und Weise und ohne beachtenswerte zeitliche Differenz eingetreten, so fehlt es wenn nicht an einer conditio sine qua non so doch am haftungsbegründenden Kausalzusammenhang.

b) Führt das Handeln des Beklagten - hier; der Klägerin - zu einem im Sinne von a) beachtlichen f r ü h e r e n Eintritt des Erfolgs, so ist eine haftungsbegründende Kausalität gegeben (BGH in LM BGB § 823 C Nr. 3).

Die Kammer ist der Auffassung, dass es zum Zusammenbruch der Firma Dietz auch ohne die Zessionseröffnung durch die Klägerin gekommen wäre und dass durch die Zessionseröffnung deren Zusammenbruch auch nicht etwa beschleunigt worden ist. Wie sich insbesondere aus dem Bericht des Wirtschaftsprüfers Hammerschmid über eine Kreditwürdigkeitsprüfung bei der Firma Dietz vom 23.1.1957 ergibt, war bei der saisonmässig stark schwankenden Beschäftigungslage des Unternehmens eine gewisse Elastizität in der Finanzierung des Produktionsablaufs und des Verkaufs erforderlich (vgl. Bericht AS.7). Bei normalem Geschäftsablauf waren die Vorräte an Jahresende relativ gering, die Geldeingänge meistens gut, so dass sich zu diesem Zeitpunkt die günstigsten Liquidationsverhältnisse ergaben. Für das Herbstgeschäft begann schon im Januar die Musterung. Hierfür allein war jeweils ein Aufwand von etwa 100 000 DM erforderlich. Aufgrund des Auftragseingangs mussten die Einkaufsdispositionen und die Produktionseinteilung getroffen werden, die in zunehmenden Masse bis ungefähr August Mittel banden, weil das Finanzierungsrisiko nicht so lange Zeit auf die Lieferanten verteilt werden konnte. Daher musste in der Zeit zwischen März und September eines jeden Jahres die Beanspruchung von Bankkrediten wachsen, während andererseits auch die Vorräte, später die Aussenstände, eine gesteigerte Bewegung verzeichneten(vgl Bericht S.10 - 11). Es nimmt daher bei einer derartigen Struktur des Betriebes, wie ihn die Beklagte 1 aufwies, und der die Kreditvereinbarung vom 20./26.10.1956 in keiner Weise Rechnung trug, kein Wunder, dass sich die Liquiditätsschwierigkeiten der Beklagten 1 gerade ab März 1956 (und auch im Frühjahr 1957) ergaben. Diese Schwierigkeiten wurden durch die kurzfristigen Verbindlichkeiten, die der Beklagte 2 in Ansehung der Neuinvestitionen und der Bauausweitung eingegangen war, gerade ab März 1956 derart verschärft, dass die Beklagte 1, wäre ihr nicht im März 1956

Hilfe durch die Stadt Mannheim zu teil geworden, schon damals zahlungsunfähig geworden wäre. Nach Ansicht der Kammer ist daher in der nicht ausreichenden Durchfinanzierung des Unternehmens des Beklagten 2 anlässlich seines Umzuges von Nördlingen nach Mannheim die entscheidende Ursache für den späteren Zusammenbruch der Beklagten 1 zu sehen. Wenn auch die Klägerin, wie bereits ausgeführt, rechtlich hierfür nicht verantwortlich gemacht werden kann, so verdienen doch die durch die Aussage des Zeugen Dietz jun. bewiesenen optimistischen Bemerkungen des Sparkassendirektors Krumme anlässlich der Besprechung vom 22.9.1955 in dieser für die Beklagten entscheidend wichtigen Angelegenheit, man sei bereit, den Kredit abzulösen und so zu verfahren, wie die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, die ausdrückliche Missbilligung des Gerichts. Denn diese, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nur auf die Ablösung des laufenden Kredits bezogenen Bemerkungen haben den Beklagten 2 möglicherweise veranlasst, seine Beziehungen zur Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank Nördlingen zu lösen, in der von ihm als gereiften Menschen und erfahrenem Kaufmann allerdings leichtfertig gehegten Erwartung, dass nun die Klägerin an die Stelle der früheren Hausbank getreten sei und nun alles so weitergehe wie bisher.

Die Kreditvereinbarung vom 20./26.10.1955 hat dann auch schon die erste Belastungsprobe im März 1956 nicht ausgehalten. Bereits im Herbst 1955 haben sich ferner durch die Veränderung der Arbeitsmarktlage in Mannheim weitere Schwierigkeiten für die Beklagte 1 ergeben mit der Folge, dass die Produktionsleistung der Mannheimer Belegschaft weit unter den Durchschnittszahlen des Nördlinger Betriebes lag. Hinzu kommt der Wechsel in der Besetzung des Referats IV der Stadt Mannheim im Herbst 1955 und die dann veränderte Einstellung der Stadt Mannheim zu den Ansiedlungsbetrieben überhaupt, die zu einer verzögerlichen Behandlung der im Zusammenhang mit dem Fabrikneubau und der Ausweitung des Betriebes stehenden weiteren Darlehenswünsche der Beklagten und damit zu zusätzlichen, kurzfristigen Verpflichtungen der Beklagten 1 führten.

Diese Umstände bereits, die jedenfalls von der Klägerin nicht zu vertreten sind, bedingten es, im Zusammenhang mit der rückläufigen Konjunktur auf dem Sektor Textilindustrie, dass die Beklagten schon vor der Zessionseröffnung keinen weiteren Kredit bei anderen Banken erhielten und dass nach den eigenen Angaben des Beklagten 2 schon damals alle Versuche, bei Grossbanken etwas zu unternehmen, angesichts der augenblicklichen Kreditsituation zwecklos waren (vgl. Schreiben der Beklagten vom 12.3.1956 an die Klägerin in Korrespondenzmappe Bl. 32). Durch die den Beklagten schliesslich durch die Stadtverwaltung Mannheim am 26.3.1956 zu teil gewordene Hilfe ist der Zusammenbruch der Beklagten 1 zwar noch etwas hinausgeschoben, nicht aber abgewendet worden. Wie sehr das Gedeihen der Beklagten 1 von den erforderlichen, aber nicht vorhandenen Krediten, die elastisch gewährt werden mussten, abhing, ergibt schliesslich auch noch der Hinweis des Zeugen Höhne auf eine bei der Klägerin vorliegende Aktennotiz vom 28.3.1956 des Dipl. Kfm. Schönel, der darin ausführt:

> " Daran (gemeint ist eine Kreditrückführung) hat aber die Firma Dietz kein Interesse, denn das würde bedeuten, dass sie über kurz oder lang doch ihre Zahlungen einstellen muss. Im Interesse der übrigen Gläubiger, mit denen die Firma Dietz schon jahrzehntelang zusammenarbeitet, wäre es dann besser, wenn die Firma Dietz den von der Stadt zugesagten Betrag zurückweist."

Daraus ergibt sich, dass der die Beklagten beratende Dipl.Kfm. Schönel selbst schon damals die entscheidende Ursache für den Niedergang der Beklagten 1 in einer zu knappen Finanzierungsbasis überhaupt, nicht aber etwa in der Eröffnung der Zessionen erblickt hat.

Nach alledem haben die Beklagten den Beweis dafür, dass die Zessionseröffnung vom 13.3.1956 für den Zusammenbruch der Beklagten 1 adäquat mitursächlich ist, nicht geführt. Ebensowenig ist dargetan, dass der Zusammenbruch der Beklagten 1 infolge der Zessionseröffnung f r ü h e r als sonst erfolgt ist.

Die Widerklage war daher, wie geschehen, in Höhe eines

weiteren Teilbetrages von 310 872.-- DM abzuweisen; zugleich war die Kostenentscheidung dem Schlussurteil vorzubehalten.

gez. Lohrey Perdelwitz Engelhorn

Ausgefertigt :
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Siegel: Landgericht Mannheim

gez. Unterschrift (unleserlich)

Justizobersekretär

d

eingetr. W.Z.

modische Strickwaren

eingetr. W.Z.

Max Dietz K.G. Mech. Strickerei und Wäschefabrik

Gegr. 1891

Spezialfabrik für Strickhandschuhe
Strick-Oberbekleidung für Herren, Damen und Kinder

Fernruf: Mannheim 48738 41409
Fernschreiber: 046 333
Drahtwort: wäschediet̄s mannheim
Postscheck: Ludwigshafen 464 15
München 845 03
Konten: Städtische Sparkasse
Mannheim 7825
Landeszentralbank Mannheim

Schliessfach E 6
MANNHEIM 2 X 1
Postfach 1163

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	
		81/Ch	10.10.57

Bemühungen bei anderen Banken unterzukommen:

1956 : 1. Am 15.3.56 H.Dietz sen.,H.Dietz jr. und H.Schoenel bei der Bank für Arbeit und Wirtschaft in Mannheim,

2. Am 14.3.56 H.Dietz sen.u.H.Dietz jr. bei der Badischen Bank in Mannheim ,

3. Am 16.3.56 H.Dietz sen.H.Dietz jr. und Herr Schoenel bei der Bakola Mannheim

4. Herr Dietz sen. mit Herrn Porzelt bei der Aussenhandelskreditbank in Frankfurt/M,

5. Herr Prof.Dr.Heimerich bei der Hypo in München,

6. Herr Prof.Dr.Heimerich bei der Hypo in Mannheim,

7.)Herr Prof.Dr.Heimerich bei der Commerzbank Mannheim ,

1957 : 8. Herr Dietz jr. bei der Deutschen Bank AG in Mannheim. Besuch terminlich durch Herrn Direktor Vogel bereits festgelegt.

b.w.!

Bemerkung des Herrn Veith gegenüber Herrn Professor Dr.Heimerich anlässlich eines Essens oder Aufsichtsratsitzung.

9. Besuch der Herren Prof.Dr.Heimerich und Direktor Hammerschmid mit Herrn Dietzsen. bei der Städtischen Sparkasse am 9.3.1957 . Letzter Versuch !

Max Dietz K.G.

Gegr. 1891

MECH. STRICKEREI UND WÄSCHEFABRIK

HERREN-KNABEN-SPORTHEMDEN
SCHLAFANZÜGE · NACHTHEMDEN
STRICKHANDSCHUHE ALLER ART
MODISCHE STRICKWAREN

Max Dietz K. G., Mannheim-Neckarau, Wattstraße 2-4 (Fabrikstation)

Herrn
Professor Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt
M a n n h e i m
A 2, 1

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	
	7.10.57	81/Ch	Schliessfach E 6 MANNHEIM - 2 1 Postfach 1163 9.10.1957

Sehr geehrter Herr Professor !

Ich vertrete den Standpunkt, dass Sie, Herr Direktor Hammerschmid und mein Sohn in Karlsruhe vorsprechen. Mein Sohn als auch meine Frau , letztere ganz besonders, legen Wert darauf, dass diese Sache geklärt wird und dass beide aus ihrer Haftung herauskommen. Es ist ja lächerlich, wenn die Leute behaupten, dass wir die Liquidation hätten umgehen können. Wenn eine Sparkasse im März 56 zweckgebundene Mittel einfach zur Reduzierung des Saldos verwandet, kann man dieser dann noch Vertrauen entgegenbringen etwa so, dass ich im März 57 solcher die Beträge von der Deutschen Bank hätte überweisen sollen in dem guten Glauben dass wir weiter arbeiten können ? Ich glaube auch, dass nicht bloss 1 Bankdirektor sondern mehrere uns bestätigen werden , dass nach dem was die Sparkasse mit uns getrieben hat , keine Bank sich zu einer Verbindung mit uns bereit erklärt hätte. Von dieser Warte aus muss man mal die Herren in Karlsruhe belehren.

Kopie Ihres Schreibens vom 7.d.Mts. und meines heutigen Schreibens an Sie habe ich Herrn Direktor Hammerschmid übersandt mit der Bitte, dass Sie gemeinsam und nach Abstimmung mit meinem Sohn einen Termin zum Besuch in Karlsruhe vereinbaren.

Mit vorzüglicher Hochachtung
M a x D i e t z K.G.

Ernst Dietz

Fernruf: Mannheim 4 87 38 · Fernschreiber: 046 333 · Drahtwort: wäschedietz mannheim · Postscheck: Ludwigshafen 46415, München 845 03
Konten: Städtische Sparkasse Mannheim 7825, Landeszentralbank Mannheim · Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Mannheim vereinbart.